

Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR),
Fachbereich 3 – Polizeivollzugsdienst
und
Landespolizeischule Berlin (LPS)



Birgitta Sticher-Gil (Hrsg.):

***"Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich
- ein vernachlässigtes Problem !?"***

Dokumentation der Tagung
vom 18.11.2002
in der Aula der FHVR,
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Informationsblatt und Zeitplan	8
1. Begrüßung (Prof. Dr. Claudius Ohder)	9
2. "Von der Familienstreitigkeit zur Häuslichen Gewalt" - ein kurzer Abriss der Auseinandersetzung in der Berliner Polizei mit innerfamiliärer Gewalt (Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil, FHVR, FB 3)	11
2.1 Erfahrungen in den Lehrveranstaltungen zum Thema „Häusliche Gewalt“	11
2.2 Verharmlosung von intrafamiliärer Gewalt als Familienstreitigkeit	12
2.3 Neuere Entwicklung im Umgang mit intrafamiliärer Gewalt (ab 1995)	13
2.3.1 Die Leitlinien: Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt	15
2.3.2 Was aber tun mit dem Täter?	18
2.4 Die veränderte Praxis	19
2.5 Der momentane Stand und ein Blick voraus	21
3. Einführende Erläuterung des Gewaltschutzgesetzes (Prof. Dr. Michael Matzke, FHVR, FB 3)	23
3.1 Vorbemerkungen	23
3.2 Formale Aspekte des Gewaltschutzgesetzes	23
3.3 Zum Inhalt des Gewaltschutzgesetzes	23
3.3.1 Allgemeines	23
3.3.2 § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	24
3.3.3 § 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung	24
3.3.4 § 4 Strafvorschriften	24

4. Gewalt gegen Männer - ein vernachlässigtes Problem!	26
(Prof. Dr. Dr. Michael Bock, Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)	
4.1 Der Mythos: Häusliche Gewalt ist männliche Gewalt	26
4.2 Die Realität: Häusliche Gewalt ist menschliche Gewalt	27
4.3 Methodenprobleme	29
4.3.1 Der Weg vom Dunkelfeld ins Hellfeld	29
4.3.2 Leistungen und Grenzen der Conflict Tactics Scale	30
4.3.3. Kontext, Bedeutung und subjektiver Sinn	32
4.3.4. Die ganz schweren und die ganz vielen Fälle	34
4.4 Der Mythos besiegt die Realität	35
4.5 Der Mythos behindert realistische Gewaltprävention	38
5. Gewalt gegen Männer - ein vernachlässigtes Problem?	42
(Prof. Dr. Barbara Kavemann, Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt; Universität Osnabrück Projekt WIBIG; Büro Berlin)	
5.1 Wie kommen Zahlen und Untersuchungsergebnisse zustande?	42
5.2 Woher stammen die Daten?	44
5.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik	44
5.2.2 Untersuchungen mit der Conflict tactics scale (CTS)	44
5.2.2.1 Was misst die CTS und was misst sie nicht?	45
5.2.2.2 Grenzen der Erhebungen mit der CTS	
5.3 Ansätze für ein kontextabhängiges Verständnis von Gewalt	47
5.3.1 Welche Ergebnisse sind relativ verlässlich?	49
5.3.1.1 Gewaltformen – Verteilung der Gewaltopfer in Partnerschaften nach Geschlecht	49
5.3.1.2 Heftigkeit der Gewalt und Verletzungsfolgen nach Geschlecht	50
5.3.1.3 Bedrohung und Verletzungsfurcht bei Gewalt durch Ehepartner	51
5.3.1.4 Verteilung der Täter-Opfer-Beziehung bei Gewalttaten	52
5.4 Die neue Interventionspraxis bei häuslicher Gewalt in Berlin	53
5.5 Zusammenfassung	55
5.6 Thesen für eine weiterführende Diskussion	56

6. Diskussion der Vorträge	59
Anlage 1: Berliner Aktionsplan zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt (Zeitraum: 2002 – 2006)	73
Anlage 2: Gutachten von Prof. Dr. Dr. Bock zum Entwurf des Gewaltschutzgesetzes	88
Anlage 3: Artikel im Tagesspiegel, 12.12.2002 – „Scham lässt Männer schweigen“	105

Einleitung

Aufgrund umfangreicher Forschung wissen wir, dass die Gefahr, Opfer von Gewalt im häuslichen Bereich zu werden, besonders groß ist. Dort, wo Geborgenheit, Sicherheit und Schutz gesucht wird, erfahren viele Menschen das Gegenteil! Diese Feststellung trifft besonders für Frauen und Kinder zu, deren Gewalterfahrungen (ob als Vernachlässigung, psychischer und physischer Missbrauch oder sexuelle Gewalt) seit etwa 25 Jahren intensiv untersucht wird. Die Polizei hat als männlich geprägte Institution diese intrafamiliale Gewaltproblematik lange Zeit ignoriert oder und auch verharmlost und damit, ohne sich dessen bewusst zu sein, den Gewaltmissbrauch durch Männer gegen Frauen und Kinder erleichtert oder sogar unterstützt.

In den letzten ca. 7 Jahren hat – wie im Rahmen der Tagung am Beispiel der in der Berliner Polizei stattgefundenen Auseinandersetzung mit dem Problem der intrafamilialer Gewalt skizziert wird - ein intensiver Umdenkungsprozess eingesetzt: Die Polizei nimmt verstärkt ihre Aufgaben, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, auch im privaten Bereich wahr. Sie versucht, Frauen und Kinder besser zu schützen, damit sie nicht Opfer von Gewalt in den eigenen vier Wänden werden bzw. damit der Opferwerdung ein Ende gesetzt wird.

Vermeehrt melden sich in der letzten Zeit Stimmen zu Wort, die – ob in Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule oder an der Landespolizeischule oder bei Schulungen von PolizeibeamInnen – fragen, inwiefern auch Männer im häuslichen Bereich Opfer von Gewalt werden. Es war Kriminalhauptkommissar Dieter Jaeschke von der Landespolizeischule, der mit der Bitte an den Fachbereich Polizeivollzugsdienst der Fachhochschule herantrat, diese Frage aufzugreifen. Da es dem Selbstverständnis einer Hochschule entspricht, ein Ort zu sein, an dem kontroverse Meinungen ausgetragen werden, war ich gern bereit, eine Veranstaltung zu dem Thema „Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich – ein vernachlässigtes Problem !?“ zu organisieren. Die Umsetzung dieser Idee gestaltete sich allerdings wesentlich schwieriger als gedacht.

Prof. Dr. Dr. Bock, der durch sein Gutachten zum Gewaltschutzgesetz (s. Anlage 2 dieses Bandes) und durch zahlreiche Artikel in Zeitungen auf die Vernachlässigung der Wahrnehmung von Gewalt gegen Männern durch Frauen im häuslichen Bereich aufmerksam gemacht hat, war rasch bereit, der Einladung zu folgen. Eine Referentin oder einen Referenten zu finden, die oder der bereit war, im Rahmen der geplanten Veranstaltung die „Gegenposition“ zu vertreten, war jedoch mühsam. Die von mir angesprochenen Personen befürchteten, dass durch eine solche Veranstaltung das Engagement in der Berliner Polizei, gegen häusliche Gewalt durch Männer vorzugehen, verwässert werden und die Implementierung der neuen Praxis bei Einsatzen „Häusliche Gewalt“ Schaden nehmen könnte. Vor diesem Hintergrund ist es mir ganz besonders wichtig klarzustellen, dass dies zu keinem Moment die Absicht der Veranstaltung war. Im Gegenteil: Ich bin fest davon überzeugt, dass die Praxis letztendlich davon profitiert, wenn kritische Stimmen und Widerstände ernst genommen werden und eine intensive Auseinandersetzung mit ihnen stattfindet.

Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Kavemann, die sich seit vielen Jahren intensiv mit der Problematik der „Häuslichen Gewalt“ beschäftigt, dafür, dass sie bereit war einen Vortrag zu übernehmen, der Gewalt durch Männer in den Mittelpunkt stellt.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die Inhalte der Tagung:

Zwei kürzere Beiträge haben auf die zentralen Vorträge durch Prof. Dr. Dr. Bock und Frau Prof. Dr. Kavemann hingeführt: Zunächst stelle ich die aktuelle Entwicklung der Auseinandersetzung mit intrafamiliärer Gewalt in der Berliner Polizei dar. Anschließend informiert Prof. Dr. Matzke über das Gewaltschutzgesetz, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist.

Die beide Hauptvorträge nehmen stark aufeinander Bezug, obwohl im Vorfeld keine Absprache stattgefunden hat. Man könnte hier durchaus von einer These und einer Antithese sprechen.

Herr *Prof. Dr. Dr. Bock* verfolgt mit seinem Vortrag das Anliegen, den Blick auf „Häusliche Gewalt“ von der Einseitigkeit zu befreien. Er will dazu einen Beitrag leisten, dass auch Frauen in Beziehungen als Täterinnen und die Männer als Opfer wahrgenommen werden. Es geht ihm nicht darum, das Leid, das Frauen in Beziehungen erfahren, zu verharmlosen, sondern er will aufzuzeigen, welche großen Hindernisse in der sozialen Wahrnehmung existieren, die es uns fast unmöglich machen, die Opferrolle von Männern zu erkennen. Soziale Stereotype von Männlichkeit behindern auch Männer, das ihnen zugefügte Leid zur Sprache zu bringen. Gewalt ist zunächst einmal menschlich! Gewalt als nur oder überwiegend männlich zu definieren, stellt einen Mythos dar. Dieser wird zwar durch Zahlen der Hellfelduntersuchungen vielfach bestätigt, aber folgende Fragen müssen gestellt werden: Was wissen wir über das Dunkelfeld? Warum treten bestimmte Geschehnisse, die sich im Dunkelfeld ereignen, nicht ins Hellfeld? Erst wenn es uns gelingt, auch für männliche Opfer ein Verständnis zu entwickeln – nicht nur für Männer als Opfer von Männern, sondern auch als Opfer von Frauen – kann darüber nachgedacht werden, welche Hilfen Männer benötigen und welche präventiven Maßnahmen greifen müssen, um den Dialog der Geschlechter zu verändern bzw. zu verbessern.

Frau *Prof. Dr. Kavemann* stimmt mit Prof. Dr. Dr. Bock grundsätzlich in dem Punkt überein, dass die Opferwerdung von Männern einer stärkeren Beachtung bedarf. Allerdings besteht für Männer das größte Risiko, Opfer zu werden, im öffentlichen Raum und diejenigen, die Männern Gewalt antun sind ebenfalls überwiegend Männer. Des Weiteren hebt Frau Kavemann hervor, dass Frauen entgegen der häufig vertretenen Meinung nicht nur verbale und emotionale, sondern auch körperliche Gewalt anwenden. Aber aufgrund der von ihr vorgetragenen Daten sind es dennoch überwiegend die Männer, die Gewalt im häuslichen Bereich mit dem Ziel einsetzen, Kontrolle auszuüben und Dominanz zu zeigen. Die aufgrund der Forschungslage nachgewiesene mehrheitliche Betroffenheit von Frauen durch Männer im privaten Raum rechtfertigt die „neue“ polizeiliche Vorgehensweise. Anhand einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Studien, die die Conflict Tactic Scale (CTS) anwenden, zeigt sie auf, wie die Ergebnisse zu interpretieren sind, die Frauen in Beziehungen in ungefähr gleichem Ausmaß als Angreiferinnen in Erscheinung treten lassen wie die Männer. Sie weist besonders auf die Notwendigkeit hin, zwischen Konflikt und Gewalt, zwischen Gewalthandlungen und Gewaltverhältnissen zu unterscheiden.

Im Anschluss an diese beiden Vorträge wurde den Anwesenden Gelegenheit gegeben, Fragen vorzubringen oder Stellungnahmen abzugeben. Die Diskussion

wurde auf Tonband aufgenommen und findet sich als redigierte Transskription in diesem Band. Herrn Markus Ollnow möchte ich für Aufnahme und Transskription danken.

Nach Abschluss der Veranstaltung kann das folgende *Fazit* gezogen werden: Die Gesellschaft – und dies gilt auch für die Polizei – darf die Augen vor der Opferwerdung von Männern nicht verschließen. Auch Männer haben ein Anrecht drauf, als Opfer anerkannt zu werden, wenn sie von häuslicher Gewalt betroffen sind. Sie benötigen Mitgefühl, Hilfe und Unterstützung. Der Polizei kommt die wichtige Aufgabe zu, zu verdeutlichen, *dass jegliche Gewalt* im privaten Bereich – ob diese von Männern ausgeht und gegen Frauen gerichtet ist oder ob sich um weibliche Gewalt gegen Männer handelt – eine inakzeptable Verletzung der Grundrechte des Menschen ist. Es ist von großer Wichtigkeit, dass in der Polizei in den letzten Jahren ein Umdenkungsprozess stattgefunden hat. Die veränderte Vorgehensweise der Polizei bei Einsatzen „Häusliche Gewalt“ macht deutlich, dass die aus einer langen Geschichte hervorgegangenen Vorstellungen der Verfügungsmacht von Männern über Frauen jeglicher Legitimation entbehrt. Dieser wichtige Umdenkungsprozess darf aber nicht dazu führen, dass die Gewalttätigkeit von Frauen gegenüber Männern nicht wahrgenommen wird bzw. sich eine neue Form von Wahrnehmungsverzerrung etabliert. Das Geschlechterverhältnis ist einem permanenten Wandel unterworfen: Frauen werden zunehmend selbstbewusster, nehmen klassisch als männlich bezeichnete Verhaltensweisen an. Die Übernahme einer aktiven, selbstbewussten Frauenrolle birgt auch die Gefahr in sich, dass die Rechte des anderen – z.B. die des Mannes - missachtet werden. PolizeibeamtInnen sind keine SozialarbeiterInnen, aber durch ihr konsequentes Eingreifen zum Schutz der Opfer – ob für Frauen, Kinder oder Männer – vermitteln sie die Botschaft, dass bei jeglicher Gewalt im privaten und öffentlichen Raum die „rote Karte“ erteilt wird.

Birgitta Sticher-Gil

Berlin, den 12.12.02

Informationsblatt und Zeitplan:

Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR),
Fachbereich 3 – Polizeivollzugsdienst
und
Landespolizeischule Berlin (LPS)

***"Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich
- ein vernachlässigtes Problem !?"***

am 18.11.2002
in der Aula der FHVR,
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

- 09.15 Uhr Begrüßung durch Prof. Dr. Claudius Ohder
(Prorektor der FHVR)
- 09.20 Uhr "Von der Familienstreitigkeit zur Häuslichen Gewalt -
ein kurzer Abriss der Auseinandersetzung in der
Berliner Polizei mit innerfamiliärer Gewalt"
(Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil, FHVR, FB 3)
- 09.35 Uhr Einführende Erläuterung des Gewaltschutzgesetzes
(Prof. Dr. Michael Matzke, FHVR, FB 3)
- 09.50 - 10.40 Uhr Gewalt gegen Männer-ein vernachlässigtes Problem!
(Prof. Dr. Dr. Michael Bock, Universität Mainz,
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)
- 10.40 - 11.00 Uhr Pause
- 11.00 - 11.50 Uhr Gewalt gegen Männer - ein vernachlässigtes
Problem?
(Prof. Dr. Barbara Kavemann, Wissenschaftliche
Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche
Gewalt; Universität Osnabrück Projekt WIBIG; Büro
Berlin)
- 11.50 Uhr Diskussion der Vorträge
Fragen und Stellungnahmen aus dem Publikum
(Moderation Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil)
- 13.00 Uhr Ende der Veranstaltung

1. Begrüßung

(Prof. Dr. Claudius Ohder , Prorektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR))

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf mich zunächst vorstellen: Mein Name ist Claudius Ohder und ich bin Prorektor der FHVR. Ich möchte Sie sehr herzlich willkommen heißen.

Ich tue dies auch im Namen von Herrn Prof. Heinz Jankowiak, dem Leiter der Landespolizeischule Berlin, der Sie selbst begrüßen wollte aber verhindert ist, heute hier zu sein.

Die heutige Veranstaltung haben die Landespolizeischule und der Fachbereich Polizeivollzug der FHVR gemeinsam organisiert. Wegen der Überschneidung der Aufgaben bedarf dieses eigentlich keiner besonderen Begründung. In der Praxis sind gemeinsame Veranstaltungen beider Institutionen leider nicht all zu häufig und kommen am ehesten dort zustande, wo ausgeprägte inhaltliche Gemeinsamkeiten und Interessen bestehen.

Gewalt im häuslichen Bereich hat an beiden Ausbildungsstätten für die Berliner Polizei einen hohen Stellenwert. Es trifft auch zu, dass dieses Problemfeld in der polizeilichen Arbeit mittlerweile recht viel Aufmerksamkeit erfährt. Dies war ein langer Prozess, der ohne das hartnäckige Engagement einzelner – es waren überwiegend Frauen - so nicht stattgefunden hätte. Ich will nicht näher auf die Gründe eingehen. Im gegebenen Fall ist es jedoch nicht allein die allgemeine Schwerfälligkeit bürokratischer Institutionen sondern auch der Umstand, dass zwei Tabuschwellen zu überwinden waren:

Erstens, dass bei allem zivilisatorischen Fortschritt im Sinne einer Befriedung weiter gesellschaftlicher Bereiche Gewalt in privaten Bereichen und insbesondere in der Familie in hohem Maße weiter existiert und gerade an Intimität und Vertrautheit gekoppelt ist.

Und zweitens, dass häusliche Gewalt in vielerlei Hinsicht nach Geschlecht organisiert ist und keine sozialen und ökonomischen Schranken kennt.

Ohne hier in Eigenlob auszubrechen, denke ich, dass FHVR und LPS auf die deutliche Präsenz des Problemkomplexes häusliche Gewalt in den jeweiligen Ausbildungen ein wenig stolz sein können.

Vor diesem Hintergrund ist es ein besonderes Anliegen beider Institutionen, dicht an dem fachlichen Diskurs über häusliche Gewalt zu bleiben. Aktuell wird dieser nicht unerheblich durch die Frage geprägt, ob Männer in einem Umfang, der deutlich über Einzelfälle hinausgeht, Opfer häuslicher Gewalt werden. Dies ist eine kontroverse Diskussion, die aus Gründen, die im Verlauf des heutigen Vormittags mit Sicherheit sichtbar werden, mit Leidenschaft geführt wird. Es freut mich, dass sich Frau Prof in Dr. Barbara Kavemann und Herrn Prof. Dr. Michael Bock, die in dieser Debatte prominente Positionen einnehmen, bereit erklärt haben, an der heutigen Veranstaltung mitzuwirken. Seien Sie an der FHVR herzlich willkommen.

Die Veranstaltung steht unter der Überschrift: **Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich – ein vernachlässigtes Problem.** Am Ende könnte ein Ausrufezeichen oder eine Fragezeichen stehen. Herr Kollege Bock wird zweifelsohne das Ausrufezeichen, Frau Kollegin Kavemann das Fragezeichen vertreten.

Das Thema ist aufgeladen und eine Veranstaltung hierzu braucht ein geeignetes Format. Eine beschauliche Vortrags- und Diskussionsrunde wäre sicherlich unpassend, und die Veranstalter haben die Form des Forums gewählt. Das Forum war im antiken Rom der Marktplatz, der Ort, an dem öffentlich Meinungen „gehandelt“ wurden. Und dies soll auch heute der Fall sein.

Frau Kollegin Sticher-Gil wird im Anschluss an meine Begrüßung einen Überblick darüber geben, wie das Problemfeld „häusliche Gewalt“ in die Wahrnehmung und Praxis der Berliner Polizei integriert wurde.

Herr Kollege Matzke informiert danach über das seit dem 1. Januar 2002 geltende Gewaltschutzgesetz. Diese Regelung hat in der eben umrissenen Kontroverse einen hohen Stellenwert, da sie unter dem Vorwurf steht, „einäugig“ zu sein und allein Frauen Schutz vor Gewalt zu geben.

Im Anschluss werden Herr Bock und Frau Kavemann ihre Positionen vortragen.

Danach soll aus und in dem Plenum nachgefragt und diskutiert werden. Alle sind aufgerufen, sich hieran zu beteiligen. Ich bin sicher, dass die nächsten Stunden spannend sein werden.

Denen, die die heutige Veranstaltung „auf die Beine gestellt haben“, möchte ich herzlich danken. Mein Dank gilt insbesondere Frau Kollegin Sticher-Gil sowie Herrn Jaeschke von der Landespolizeischule.

2. "Von der Familienstreitigkeit zur Häuslichen Gewalt" - ein kurzer Abriss der Auseinandersetzung in der Berliner Polizei mit innerfamiliärer Gewalt*

(Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil, FHVR, FB 3)

Seit ca. 7 Jahren läuft in der Berliner Polizei eine intensive Auseinandersetzung mit dem Phänomen der „Häuslichen Gewalt“, die erstaunliche Resultate erbracht hat. Eine ehemals problematische und durch Hilflosigkeit charakterisierte Bewältigung der Einsatzlage „Familienstreitigkeit“ wurde ersetzt durch eine strukturierte Vorgehensweise bei der Einsatzlage „Häusliche Gewalt“. Bevor dieser Prozess skizziert wird, sollen einige Erfahrungen aus den Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule geschildert werden, in denen die Thematik mit den Studierenden behandelt wird.

2.1 Erfahrungen in den Lehrveranstaltungen zum Thema „Häuslichen Gewalt“

Bei der Gewalt im sozialen Nahraum – speziell in der Familie - handelt es sich um eine Thematik, die für viele Studierende mit negativen Erfahrungen verbunden ist:

- z.B. als Kind den Ehekonflikt der Eltern über Jahre miterlebt zu haben
- selbst in gewalttätige innerfamiliäre Beziehungsmuster verstrickt zu sein
- und die Schwierigkeiten in der eigenen intimen Beziehung zu erleben.

All dies sind Erfahrungen, die bei näherem Nachdenken deutlich werden lassen, dass es sich um *Prozesse in einem System* handelt, die für einen Außenstehenden nur schwer in kurzer Zeit nachvollziehbar sind: gegenseitige Kränkungen und Verletzungen, eine Verstrickung vieler Beteiligten in ein Geschehen, das es schwer macht, eindeutig Täter und Opfer zu unterscheiden. Die physische Gewalt ist nur die sichtbare Spitze eines Eisberges. Gerade die Männer in den Veranstaltungen berichten über die psychischen Verletzungen, die Frauen Männern zufügen können und dadurch deren männliche Identität in Frage stellen. Die Polizeibeamten und -beamtinnen sind folglich bereit, die Komplexität familialer Gewaltentstehung anzudenken. Diese Sensibilität verträgt sich aber nicht mit der von ihnen geforderten Vorgehensweise in der konkreten Situation: das rechtliche Vorgehen der Polizei ist grundsätzlich am einzelnen orientiert. Hier interessiert, ob von der Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Der Eigenwert des familialen Beziehungssystems bildet keinen Bezugspunkt des polizeilichen Handelns. Diese Spannung - die Entwicklung einer Sensibilität für die Dynamik der Gewalt im sozialen Nahraum einerseits und der polizeiliche Auftrag andererseits – muss zunächst einmal wahrgenommen werden. Der systemische Blick lässt sich in sozialarbeiterisches Handeln ohne größere Schwierigkeiten umsetzen, in polizeiliches Handeln hingegen nur schwer.

Die Auseinandersetzung mit Gewalt im sozialen Nahraum stößt aber (auch für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) auf einen Tatbestand, der mit einer systemischen Perspektive allein nicht zu verstehen ist: Die nachweisliche physische Gewalt und damit verbundene Verletzung der körperlichen Integrität geht im

* Der ursprünglich wesentlich kürzere Vortragstext wurde für die schriftliche Fassung überarbeitet und erweitert.

häuslichen Bereich überwiegend von Männern aus; die Opfer sind vor allem Frauen und Kinder. Wie die Forschung belegt (s. hierzu die Ausführungen von Kavemann in diesem Band), ist für die Frauen und Kinder die Gefahr, Opfer von Gewalt zu werden, im häuslichen Bereich am größten. Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, die Frage zu beantworten, wie die Täterrolle des Mannes im sozialen Nahraum zu erklären ist. Es sei aber erwähnt, dass biologische Faktoren keine hinreichende Erklärung liefern können. Es handelt sich bei den problematischen Verhaltensmustern vor allem um das Produkt einer Sozialisation, dass es bestimmten Männern als legitim erscheinen lässt, Gewalt gegen Frauen und Kinder auszuüben. Sie lernen bei einer Bedrohung ihrer Vormachtstellung im sozialen Nahraum mit vielfältigen Gewaltformen, vor allem aber mit physischer Gewalt, zu reagieren. Dass dies im häufig alkoholisierten Zustand geschieht, scheint exzessive Übergriffe scheinbar zu entschuldigen.

Wie sieht es in Anbetracht dieses nicht zu leugnenden Tatbestandes der besonderen Gefährdung von Frauen und Kindern im häuslichen Bereich mit der Aufgabe der Polizei aus, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen? Wie werden Frauen und Kinder vor Gewalt im häuslichen Bereich geschützt? Um hierauf zu antworten, ist ein kurzer Blick in die jüngere Geschichte notwendig:

2.2 Verharmlosung von intrafamilialer Gewalt als Familienstreitigkeit

Einsätze im sozialen Nahraum wurden und werden von den PolizeibeamtInnen als besonders unangenehm erlebt: Sie fühlen sich als Eindringlinge in eine Privatsphäre! Die Zeitschrift „Die Polizei“ schreibt 1980 über die Aufgabe der Polizei bei sogenannten *Familienstreitigkeiten*, dass diese vorrangig darin besteht, zu schlichten, zu vermitteln und an zuständige öffentliche und geeignete private Institutionen zu verweisen. Diese Vorgehensweise deckt sich auch mit dem in unserer Gesellschaft weit verbreiteten Auffassung, dass private Beziehungen weitgehend der Eigenregulierung unterliegen und Fremde hier nichts zu suchen haben. Es wird offenbar deutlich differenziert zwischen der Gewalt im öffentlichen Bereich, die eindeutig in die Zuständigkeit der Polizei gehört, und der Gewalt im privaten Bereich, die – sofern nicht Mord und Totschlag oder schwere Körperverletzung vorliegen – eher nicht direkt in die polizeiliche Zuständigkeit fällt. Wird sie dennoch gerufen, ist ein verändertes Vorgehen gefragt: Wenn die Gewalt als Resultat eines sich zuspitzenden Konfliktes, eventuell als Ausdruck des Scheiterns eines Systems begriffen wird, dann kann durch entsprechende Interventionen versucht werden, die „Lage“ zu entschärfen. Die Aufgabe der Polizei besteht dann vorrangig darin, den Streit zu schlichten, Ruhe herzustellen und notfalls *die Frau* zum Verlassen der Wohnung zu bewegen. Zu ihrer eigenen Sicherheit wird sie dann zu einer ihr Zuflucht gewährenden Person oder ins Frauenhaus begleitet. Auf Maßnahmen mit Zwangscharakter wird verzichtet. Diese Position fordert von den PolizeibeamtInnen extrem viel: Sie versuchen in einem heftig emotional aufgeladenen Konflikt als Vermittler aufzutreten. Selbst eine Sozialarbeiterin und ein Sozialarbeiter mit langjähriger Erfahrung und einer Mediationsausbildung würde sich um diese Aufgabe nicht reißen. Erschwerend kommt hinzu, dass der größte Teil der Einsätze in Familien geschieht, die eher der unteren sozialen Schicht angehören und nicht selten auch Alkohol in der Konfliktsituation mit im Spiel ist. Es waren die besonders engagierten Beamtinnen und Beamten, die sich als „Sozialarbeiter in Uniform“ diesen Auftrag sehr zu Herzen nahmen und mit den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Rolle des Vermittlers einzunehmen versuchten.

Ein kurzes Beispiel: Die Polizei wird an einem Sonntag gegen 21.00 von der Ehefrau gerufen, weil ihr Mann sie mit einem Messer bedroht. Der Funkwagen ist umgehend zur Stelle und der Mann wird überwältigt. Nach Auskunft der Frau war sie mit der Tochter ein Wochenende bei der Freundin. Ihr Mann, zur Zeit arbeitslos, hat in ihrer Abwesenheit viel getrunken und von ihr, als sie zurückkam, verlangt, sie solle ihm das von ihr versteckte Haushaltsgeld geben, damit er wieder in die Kneipe gehen könne. Als sie sich weigerte, sei der Streit eskaliert und er habe sie mit dem Messer bedroht.

Der von der Polizei überwältigte Mann ist unter starkem Alkoholeinfluss.

Vor dem Haus hat sich inzwischen eine Menschenmenge angesammelt, die 8jährige Tochter schaut bleich aus ihrem Kinderzimmer. Die Beamten führen ein kurzes Gespräch mit der Ehefrau und kommen zu dem folgenden Ergebnis: Da der Mann wieder friedlich ist, wird er seinen Rausch im Ehebett ausschlafen. Die Frau will keine Anzeige erstellen. Die Lage hat sich beruhigt, die Polizeibeamten ziehen sich zurück. „Wer weiß, vielleicht hat die Frau ihren Mann total provoziert, so dass er die Kontrolle verloren hat?“ „Letztendlich aber geht uns das nichts an!“

Viele Beamtinnen und Beamte mach(t)en die Erfahrung, dass der häusliche Friede offenbar nur von kurzer Dauer war: Nicht selten wurden sie in dieselbe Familie nach kurzer Zeit erneut gerufen. Mit Unverständnis registrierten sie, dass auch Frauen, die schwere körperliche Verletzungen erlitten hatten, sich nicht von ihren Partnern trennten. So bildeten sich einige Beurteilungsmuster aus, die sich verhärteten:

- „Was in den vier Wänden vor sich geht, ist nicht unsere Angelegenheit“
- „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“
- „Die Frauen könnten sich von den Partnern trennen, aber sie wollen nicht“

Die Folge der geschilderten Vorgehensweise: Die Täter blieben unbehelligt, ohne Strafe – es sei denn, sie hatten getötet - die Frauen und Kinder wurden notfalls mit Unterstützung der Polizei in Sicherheit gebracht. Martina Kant (1997,40-45) bewertet die Vorgehensweise der Polizei folgendermaßen:

Durch den Begriff Familienstreitigkeiten wird das tatsächliche Gewaltgeschehen in höchstem Maße verschleiert und geleugnet. Eine eindeutige Täter-Opfer- Zuordnung findet nicht statt. Durch ihre Vorgehensweise sichert die Polizei als patriachalische Institution den hierarchischen Status-quo und damit das männliche Gewaltmonopol in dem Geschlechterverhältnis. Letztendlich ist die Polizei mit dem Anspruch, einen Streit schlichten zu wollen, überfordert und macht sich gleichzeitig durch diesen Anspruch handlungsunfähig.

2.3 Neuere Entwicklung im Umgang mit intrafamilialer Gewalt (ab 1995)

Auch wenn das Beispiel der Intervention bei Gewalt im sozialen Nahraum aus dem Alltag der Berliner Polizei im Jahr 2000 stammt, hat sich dennoch bereits seit 1995 einiges verändert. Und die Schritte dieses Veränderungsprozesses sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

Die Polizei benötigt für ihr Handeln gesetzliche Grundlagen. Eine gesetzliche Grundlage für den Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum stellt der Beschluss der Justizministerkonferenz aus dem Jahre **1994** dar, der besagt, dass in Fällen häuslicher Gewalt immer das öffentliche Interesse anzunehmen ist, d.h. unabhängig

von einer Strafantragsstellung der geschädigten Frau ist die Strafverfolgung einzuleiten und durchzuführen.

Seit 1995 kamen unter der Leitung der Mitarbeiterinnen des Bundesmodellprojektes Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen (BIG) die VertreterInnen der verschiedenen Institutionen zusammen, um zu überlegen, was getan werden kann, um die von häuslicher Gewalt Betroffenen (überwiegend Frauen und Kinder) besser zu schützen und auf das Fehlverhalten der Täter (und Täterinnen) konsequenter zu reagieren. (Runder Tisch)

Von 1995 an ist die Polizei dabei: Mehrere PolizistInnen und Polizisten wurden in die Arbeit in den Fachgruppen einbezogen – trotz der personalen Mangelsituation der Polizei. Besonders sind hier zwei Frauen zu nennen, die sehr weit oben in der Hierarchie stehen: Kriminaloberrätin Elke Plathe vom LKA 413 und Kriminaldirektorin Ursula Falkenstern von der Direktion 5 Verbrechensbekämpfung. Hauptaufgabe der Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ bestand darin, **verbesserte Interventions- und Präventionsstrategien** zu entwickeln. Um den hohen Stellenwert zu verdeutlichen, dem der Thematik bei der Berliner Polizei beigemessen wurde, ist festzuhalten, dass die Polizeivertreterinnen bei BIG unmittelbar dem Polizeipräsidenten nachgeordnet und nur diesem gegenüber verantwortlich waren.

Seit 1996 werden in der Landespolizeischule (LPS) Seminare durchgeführt, die sich über 5 Tage erstrecken. In bisher ca. 30 Seminaren wurden ca. 400 TeilnehmerInnen für das Phänomen häusliche Gewalt sensibilisiert und für die angemessene polizeiliche Intervention vorbereitet.

An der FHVR, im Fachbereich Polizeivollzugsdienst, kommt der Thematik inzwischen ebenfalls größere Bedeutung zu: Seit ca. 1997 finden Projekte und Seminare zu dieser Thematik statt. Von Oktober 1999 bis 2001 nahmen die Studierenden in dem Zeitraum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung an einer sich über ein Tag erstreckenden Fortbildung teil, die von Vertreterinnen von BIG bzw. Mitarbeiterinnen des Frauenhauses durchgeführt wurden. Diese Tradition musste zwar aufgrund von fehlenden finanziellen Mitteln kurzfristig unterbrochen werden, soll aber in etwas veränderter Form weitergeführt werden. Das Thema häusliche Gewalt ist in den seit SS 2002 gültigen Studienplan eingebaut und wird sowohl in den Fächern Psychologie, Soziologie, Kriminologie und Polizei- und Ordnungsrecht thematisiert.

Ende 1997- Anfang 98 wurde in der Direktion 7 eine Erhebung durchgeführt, um festzustellen, wie stark die Polizei mit Einsätzen zu häuslicher Gewalt konfrontiert wird: In den drei Monaten des Untersuchungszeitraumes fanden durchschnittlich 5-6 Einsätze mit dem Anlass häusliche Gewalt statt; bei der Hälfte der Fälle handelte es sich um Körperverletzung bzw. schwere Körperverletzung; fast 87 % der Tatverdächtige waren Männer.

Diese Zahl weist aber auf folgenden Aspekt hin: Auch Männer können Opfer sein und Frauen und Jugendliche Täter. Zwar handelt es sich nur um einen geringen Prozentsatz von Fällen, aber auch hier ist die Polizei zum Handeln aufgefordert, um Gewalt im sozialen Nahraum zu unterbinden. In der Definition von häuslicher Gewalt, die von der Polizeibehörde und Justiz verwendet wird, erfolgt deshalb auch die Verwendung der Begriffe „Täter“ und „Opfer“:

„Ein Fall häuslicher Gewalt wird angenommen, wenn

- eine häusliche Gemeinschaft ehelicher oder nichtehelicher Art besteht, also Täter und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung leben, bzw. Täter und Opfer bei bestehender Lebensgemeinschaft über zwei Meldeanschriften verfügen;
- die häusliche Gemeinschaft in Auflösung befindlich ist (Beispiel: Beginn des Trennungsjahres mit oder ohne vollständigen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung; bei nichtehelicher Beziehung, wenn der Auszug aus der gemeinsamen Wohnung wenige Monate – Richtwert 1 Jahr – zurückliegt);
- die häusliche Gemeinschaft bereits seit einiger Zeit aufgelöst worden ist (Beispiel: Laufendes Trennungsjahr bei Scheidungen mit getrennten Wohnungen und gewissen Gemeinsamkeiten oder Kontakte fortbestehen; beispielsweise Sorgerecht für Kinder, geschäftliche Abwicklungen);
- bereits geschiedene Eheleute vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten, ohne in gemeinsamer Wohnung zu leben.“ (s. Leitlinien, 1999, 14)

Um das Ziel: „Mehr Handlungssicherheit“ zu erreichen, war die **seit 1998** verwendete **Checkliste** in der polizeilichen Notrufaufnahme (110) der erste entscheidende Schritt: Hiermit wurde definitiv der Begriff „Familienstreitigkeiten“ in der Berliner Polizei durch den Begriff „Häusliche Gewalt“ ersetzt.

In der Notrufaufnahme gehen die Anrufe ein und von hier aus werden die Aufträge erteilt. Bereits der erste fett gedruckte Satz der Checkliste „Häusliche Gewalt“ weist die mit dem Begriff Familienstreitigkeiten verbundene Verharmlosungstendenz zurück. Der Satz lautet:

„Bei Sachverhalten der Häuslichen Gewalt handelt es sich in der Regel um strafrechtlich relevante Ereignisse, die in hohes Gefährdungspotential für die Opfer, aber auch für die eingesetzten Beamten/innen in sich bergen!“

Des Weiteren wird in der Checkliste darauf aufmerksam gemacht, dass es sich in vielen Fällen – wenn der Täter anwesend ist, das Opfer verletzt ist, der Täter eine Waffe hat etc. - um einen **Eilauftrag** handelt. Auch sollen der Geschädigten (meistens der Frau) Fragen gestellt werden, um zu erfahren, wo sie sich befindet, ob sie sich und die Kinder in Sicherheit bringen kann etc..

Das wichtigste Ergebnis der Arbeitsgruppe stellten aber die im **Oktober 1999** veröffentlichten **Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“** dar. Der Inhalt dieser Leitlinien soll deshalb detaillierter vorgestellt werden.

2.3.1 Die Leitlinien: Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt

Wenden wir uns nun den Oktober 1999 veröffentlichten Leitlinien zu, die den PolizeibeamtInnen eine grundlegende Orientierung für das Einschreiten bei häuslicher Gewalt geben sollen. Gerade in dieser für alle Beteiligten hoch belastenden Situation brauchen die Beamten dringend Handlungssicherheit.

In den Leitlinien wird zunächst eine **veränderte Grundhaltung** zum ehemals als Familienstreitigkeit beschriebenen Phänomen verdeutlicht:

Der Täter muss begreifen, dass er kein Recht auf kontrollierendes und gewalttätiges Verhalten gegenüber seiner Partnerin (und den Kindern) hat. Die Polizei soll durch ihr Handeln dazu beitragen, dass misshandelte Frauen und deren Kinder geschützt werden und Gewalt eine gesellschaftliche Ächtung erfährt.

Auch wenn an den Konflikten in Beziehungen beide Seiten beteiligt sind und ganz sicher niemand die Frauen einseitig positiv und die Männer einseitig negativ darstellen will: **Gewalthandlung (von Männern gegen Frauen und Kinder – aber auch umgekehrt) sind kriminelles Unrecht, auch wenn sie sich in den eigenen vier Wänden ereignen!** Auch bei Gewalt im sozialen Nahraum muss die Polizei Gefahren abwehren und Straftaten verfolgen. Durch die konsequente Verfolgung der Straftaten soll ein klares Signal gesetzt werden: Es gibt kein Züchtigungsrecht des Mannes im familiären Kontext! Es gibt keinen rechtsfreien Raum! Das Legalitätsprinzip der Polizei gilt auch hier: Wer Straftaten nicht verfolgt, macht sich selbst strafbar! Und Strafverfolgung setzt voraus, dass die Beweissicherung gewissenhaft erfolgt, denn die Arbeit der Polizei bildet die Grundlage für das gerichtliche Verfahren. Liegen die Beweise vor, dann kann der Strafantrag aufgrund des Vorliegens des öffentlichen Interesses gestellt werden. Die Frau braucht ein deutliches Signal, um ihre Situation zu begreifen und Hilfe von außen, um aus der Spirale der Gewalt auszusteigen. Diese Hilfe zu vermitteln (z.B. auf die BIG-Hotline hinzuweisen) zählt auch zu den polizeilichen Aufgaben.

Wird die Polizei zu einem Einsatz häusliche Gewalt gerufen, ist davon auszugehen, dass es nicht zum ersten Mal zwischen den Beteiligten zu den gewalttätigen Handlungen kommt, sondern eine **Misshandlungsgeschichte** vorliegt. Des Weiteren sollen sich die Beamten darauf einstellen, dass auch für sie eine Gefahr in der konkreten Situation besteht und deshalb auf **Eigensicherung** zu achten ist.

Was aber sollen die Beamten tun, wenn sie vor der Wohnung stehen? Wenn z.B. der Mann die Tür nur einen Spalt weit öffnet, aber die Polizei nicht eintreten lassen will? Oder die Frau öffnet die Tür, gibt aber an, es habe sich bereits alles beruhigt – oder wenn niemand die Tür öffnet?

Hier besteht die erste große Barriere. Diese wird für die Beamten noch dadurch verstärkt, dass sie gelernt haben, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung verfassungsrechtlich geschützt ist. (Artikel 13 des GG). Und nur mit Einwilligung der Personen, die das Hausrecht haben (- und dies sind bei Ehepartnern immer beide -) darf die Wohnung betreten werden. Die Aussage der Leitlinien lautet nun aber:

„Lassen Sie sich nicht abweisen, betreten Sie die Wohnung“

Grundlage hierfür bildet zum einen der **§ 36 ASOG**, der der Ordnungsbehörde und der Polizei das Betreten (und die Durchsuchung) einer Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers erlauben, wenn (Abs. 1, Satz 1 Nr. 3) dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit einer Person (oder für Sachen von bedeutendem Wert) erforderlich ist. (= Prävention, d.h. Verhinderung oder Beendigung einer Gefahr) Birgit Schweikert (2000, 181) kommt in ihrer ausführlichen Diskussion der rechtlichen Grundlagen zu dem Ergebnis:

„Gewalttaten im häuslichen Bereich sind häufig gravierende und schwerwiegende Körperverletzungen, teilweise enden sie mit dem Tod der Frau. Die Gefahr ist hier akut, sie hat sich wahrscheinlich bereits realisiert, und es sich hohe persönliche Rechtsgüter, nämlich Leib und Leben getroffen. Das Interesse an dem Schutz von Leib und Leben der betroffenen Frau wiegt in einer solchen Gefahrensituation schwerer als das Recht an der Unverletzlichkeit der Wohnung. Ein Nichtbetreten der Wohnung würde das mutmaßliche Opfer einer Gewalttat schwerer Gefährdungen aussetzen.“

(Des Weiteren bilden die Paragraphen **102/103 der StPO** , die der Polizei das Betreten der Wohnung gegen den Willen des Wohnungs(mit)inhabers auch zum Zweck der Strafverfolgung erlauben, eine rechtliche Grundlage.)

Ist dieser fundamentale Schritt geschafft und die Polizei hat Zutritt zur Wohnung, dann ist eine **getrennte Befragung** von besonders hoher Bedeutung: In der Regel ist es sinnvoll, dass die Beamtin die Befragung der Frau in einem anderen Raum durchführt. Ist nur ein Raum vorhanden, dann sollte der Beamte sich mit dem Mann in den Funkwagen begeben. Denn es soll deutlich werden, dass sich **die Maßnahmen gegen den Beschuldigten** und nicht gegen das Opfer richten.

Für die Befragung der Frau (und ggffs der Kinder) ist psychologische Kompetenz notwendig: Zum einen muss seitens der Polizeibeamtin (oder des Polizeibeamten) die Bereitschaft bestehen, sich in die Situation hineinzusetzen, in der sich die Frau befindet. Das Wissen um die Auswirkungen einer sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden Misshandlungsbeziehung kann z.B. auch verständlich machen, warum die Frau sich möglicherweise mit dem Misshandler solidarisiert (s.. Stockholm-Syndrom oder Viktimisierungssyndrom). Die Beamtin muss versuchen, eine Vertrauensbeziehung zu der Frau aufzubauen. Dies geschieht, indem sie professionelles Verhalten an den Tag legt, d.h. ruhig und sachlich fragt, und der Frau deutlich macht, dass ihre Sicherheit und die ihrer Kinder für die Polizei oberste Priorität haben. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, der Frau die Vorgehensweise der Polizei und die Hilfsmöglichkeiten vorzustellen. Der Frau ist mitzuteilen, dass auch dann, wenn sie (noch) keinen Strafantrag stellt, die Polizei verpflichtet ist, eine Anzeige aufzunehmen. Die Frau ist über ihr möglicherweise bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht zu informieren. Die Polizeibeamtin sollte folgende Fragen stellen:

- Wurde die Frau schon mehrfach misshandelt?
- Wurden die Kinder misshandelt, sind sie gefährdet?
- Worin besteht die ausgeübte Gewalt? (psychische, körperliche, sexuelle Gewalt?)
- Ist eine Steigerung der Gewalttätigkeiten erkennbar?
- Kam es auch zu Sachbeschädigungen? Welcher Schaden ist entstanden?
- Wurden (Gegenstände als) Waffen benutzt?

Der Frau ist mitzuteilen, dass ihr die Unterlagen der Polizei – z.B. die Einladung zur Vernehmung – an eine andere Adresse zugeschickt werden können und sie beim Landeseinwohneramt eine Auskunftssperre für eine neue Wohnanschrift beantragen kann.

Auch sollte auf die Hilfsmöglichkeiten durch die BIG-Hotline, die rund um die Uhr erreichbar ist, hingewiesen werden; hier kann die Frau umfassende psychische und rechtliche Beratung erhalten.

Ganz besonders wichtig ist, dass von der Polizei die Beweise für das Vorliegen einer Gewalthandlung gesichert werden: hierzu zählt, dass

- Verletzungen der Frau bzw. Kinder, aber auch Beschädigungen an Sachen fotografiert werden
- Der Zustand der Wohnung und das Verhalten der Kinder beschrieben wird
- Nach Zeugen gesucht wird, die über das Geschehen Aussagen machen können

- Nach Aufzeichnungen oder Dokumentationen der Frau gefragt wird, die die Misshandlungsgeschichte belegen
- Der Frau geraten wird, auf jeden Fall einen Arzt zu konsultieren, der Verletzungen diagnostizieren kann und ein Attest ausstellt
- Eine Blutentnahme bzw. Urinprobe des Täters veranlasst wird.

2.3.2 Was aber tun mit dem Täter?

Statt – wie bisher – die Frau (und die Kinder) zu ihrer Sicherheit aus der Wohnung zu entfernen, sollte zunächst der Täter aus der Wohnung entfernt werden. Dies ist zumindest vorübergehend möglich, wenn **§ 29 ASOG, Absatz 1 (Platzverweis)** zur Anwendung kommt.

(§ 29 ASOG: „Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Der Platzverweis kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert“ (Berg, 1997, 325))

Da es sich hierbei um eine kurzfristige Entfernung des Täters aus der Wohnung handelt, kann dies der Frau nur ermöglichen, über den weiteren Ablauf und die notwendigen Maßnahmen zu ihrem Schutz zu entscheiden oder den Beteiligten bei „leichteren“ Fällen die Gelegenheit zur „Abkühlung“ zu geben..

Eine weitreichendere Maßnahme der Polizei bietet der **§§ 30 ff ASOG, Absatz 1**, (Ingewahrsamnahme).

(§ 30 Gewahrsam

(1) die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,
3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 29 durchzusetzen,
4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen...“ (Berg, 1997, 330))

Auf der Grundlage dieser Paragraphen kann die Polizei den Misshandler präventiv ohne richterliche Entscheidung bis zum Ende des nächsten Tages in Gewahrsam nehmen, um so die drohende Begehung oder Fortsetzung von Gewalttaten zu verhindern. Über die Fortdauer des Sicherheitsgewahrsams entscheiden die Richter. Gerade wenn Frauen beabsichtigen, sich von dem Partner zu trennen, ist die Gefahr für sie besonders hoch!

(Des Weiteren kann die Polizei zur Strafverfolgung den Misshandler nach **§ 127 StPO** vorläufig festzunehmen

§127/ 2: „Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.)

Wichtig ist aber bei allen **Maßnahmen gegen den Misshandler**, dass die Polizei auch im Umgang mit diesem nun nicht in das andere Extrem fällt: Weder eine problematische Solidarisierung mit dem Mann und eine Bagatellisierung seiner Handlung noch eine Verurteilung des Mannes, sondern die Durchführung der Maßnahmen zur Unterbindung der gewalttätigen Handlungen. Es zählt zu den Aufgaben der Polizei, unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf den „**ersten Angriff**“. Der Leitfaden endet hier nicht, sondern führt weiter aus, was bei **der polizeilichen Sachbearbeitung** zu beachten ist: Bei der **Vernehmung der Frau** muss die vernehmende Beamtin berücksichtigen, dass sich die enge Beziehung zum Täter erschwerend auswirken kann; zum einen besteht der Wunsch nach Bestrafung des Partners, zum anderen die Loyalitätspflicht gegenüber der Familie; zum einen die Angst vor weiteren Bedrohungen und Misshandlungen und zum anderen die Hoffnung auf Besserung des Mannes. Hier kann es wichtig sein, die Information über weitere Hilfestellung zu vermitteln – aber auch die reflektierte Auseinandersetzung der Beamtin mit dieser Thematik ist von fundamentaler Bedeutung, denn sie kommuniziert ihre Einstellungen gegenüber der Frau auf vielfältige Weise. (Der Vorgang wird zwecks schneller Bearbeitung mit **h.G.** gekennzeichnet.)

Bei der **Vernehmung des Beschuldigten** ist die o.g. Neutralität im Ermittlungsprozess von großer Bedeutung. Wie bei anderen Straftaten auch ist intensiv nach den Motiven zu fragen und alle be- und entlastenden Faktoren zu ermitteln. Auf jeden Fall muss der Beamte darauf achten, dass der Mann keine Information über den Aufenthaltsort der Frau erhält. Die Anschrift der Frau ist jeweils in einem getrennten Umschlag aufzubewahren.

2.4 Die veränderte Praxis

Allerdings ist mit der Veröffentlichung der Leitlinien nur der erste – wenn auch fundamental bedeutsame Schritt getan: Papier ist geduldig, selbst wenn die Broschüren in den Abschnitten verteilt wurden, bedeutet dies noch lange keine Veränderung in der Vorgehensweise. Hier muss und wird weiter - vor allem durch Fort- und Weiterbildung – gearbeitet werden.

An der **LPS** wurde unter Leitung von der Kriminalbeamtin Cordula Albrecht Anfang dieses Jahres **2001** eine Projektgruppe Häusliche Gewalt geleitet, die auf ein halbes Jahr befristet war. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus allen sieben Berliner Direktionen (des LSA) und der Direktion Öffentliche Sicherheit/ Straßenverkehr wurden von ihrer regulären Arbeit freigestellt, um zu Multiplikatoren ausgebildet zu werden. Es wurden mit den Projektgruppenmitgliedern 5 Informationsveranstaltungen zu folgenden Themen aufgearbeitet:

- Definition von Häuslicher Gewalt
- Formen und Folgen Häuslicher Gewalt
- Polizeieinsatz, Bearbeitungsweise, Rechtliches
- Gefährlichkeit der Situationen und Eigensicherung
- „Warum trennen sich die Opfer nicht?“

Derart geschult, führten die PolizeibeamtInnen innerhalb der vorgegebenen Zeit ca. 220 in-house-Veranstaltungen mit fast 4000 KollegInnen durch!

Wie eine Evaluation (Vorgesetztenbefragung) zum Abschluss des Projektes zeigte, wurde diese Art der Fortbildung gut angenommen und es ließen sich deutliche Verbesserungen hinsichtlich folgender Aspekte nachweisen:

- die Anzeigen wurden ausführlicher geschrieben
- das ASOG wurde stärker angewandt, d.h. Platzverweisungen nahmen zu und Richtervorfürungen zu Gefahrenabwehr
- die Qualität der Beweissicherung hat sich verbessert (z.B. mehr Fotodokumentationen)
- die Vernehmungen wurden umfangreicher durchgeführt

Auch nach Abschluss des auf ½ Jahr befristeten Projektes ging die Arbeit der Multiplikatoren auf unterschiedliche Weise – teilweise in Zusammenarbeit mit den Opferschutzbeauftragten der Direktionen – weiter.

Die intensive Auseinandersetzung mit der polizeilichen Intervention bei Häuslicher Gewalt machte aber auch der Polizei deutlich, wie begrenzt ihre Handlungsmöglichkeiten sind: vor allem die gefahrenabwehrenden Maßnahmen (§29 ASOG, 1. Absatz und § 30 ASOG, 1. Absatz) ermöglichen lediglich den ersten Angriff: Der „Störer“ wird für einen kurzen Zeitraum aus dem Umfeld entfernt. Es fehlte der Polizei folglich die Rechtsmacht, um eine längerfristige Entfernung des Mannes aus der Wohnung zu erreichen. Es wurde erkannt, dass zeitlich weiterreichende Maßnahmen dringend notwendig wären, um den Opfern die Möglichkeit zu geben, auf dem zivilen Rechtsweg weitere Gewalt in den eigenen vier Wänden zu unterbinden. Ein zivilrechtliches (Eil-)Verfahren benötigt allerdings 7 – 14 Tage. Diese Handlungsgrundlage wurde durch das von der Bundesregierung erarbeitete **Gewaltschutzgesetz** (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) geschaffen, das Anfang 2002 in Kraft trat (s. hierzu den Beitrag von Matzke)

Zu den neusten Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung der „Häuslichen Gewalt“ in der Berliner Polizei zählt der vom 07.01.02 bis zum 7.07.02 in der Direktion 7 durchgeführte **Probelauf zur längerfristigen Platzverweisung (PV) in Fällen häuslicher Gewalt**. Gegenstand dieses Probelaufes war es, die rechtliche Anwendbarkeit des bestehenden § 29 Abs. 1 Satz 1 ASOG auszuloten, „um mittels einer möglichen Wegweisung des Täters vom Tatort und der Erteilung eines Rückkehrverbotes (längerfristiger Platzverweisung) auf die konkrete Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter (erhebliche Gefahr) in diesem Bereich adäquat zu reagieren“(Abschlussbericht, 2002,2). Der sich über ein halbes Jahr sich erstreckende Probelauf wurde grundsätzlich von den MitarbeiterInnen der Direktion 7 als erfolgreich bewertet. Konkrete Bearbeitungsprobleme in Fällen der „häuslichen Gewalt“, z.B. zur Nacht- und Wochenendzeit, konnten ermittelt und Vorschläge zur Verbesserung angedacht werden. Auch lieferte das Projekt aktuelle Daten zu Tätern und Opfern häuslicher Gewalt. Auf einige der Ergebnisse des Projektlaufes wird Frau Prof. Dr. Kavemann in ihrem Beitrag noch eingehen. Es sei aus diesem Abschlussbericht ein Zitat angeführt, dass für die nun folgende Auseinandersetzung mit der Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich von Interesse ist:

„Weniger selbstverständlich ist die Tatsache, dass ca. 27% der Opfer männlich sind. Dieser Anteil wird zwar einerseits dadurch relativiert, dass es unter den weiblichen Opfern deutlich mehr Mehrfachgeschädigte gibt, andererseits dürfte das Dunkelfeld

bei männlichen Opfern höher sein, so dass als Fazit festgestellt werden kann, dass die bestehenden Hilfsangebote im Hinblick auf diesen Opferkreis stärker ausgebaut werden müsste“. (2002, 10)

2.5 Der momentane Stand und ein Blick voraus

Frau Falkenstern zieht im April dieses Jahres in ihrem Artikel über die Entwicklung und den Stand der Bekämpfung „Häuslicher Gewalt“ aus Berliner Sicht das Fazit: *„Nach der Sensibilisierungsphase sind wir momentan am Beginn der Konsolidierungsphase. Das bedeutet, dass die eingeleiteten Modifizierungen in der Sichtweise des Phänomens und in der Folge, in dessen polizeilicher Handhabung, gesichert im Bewusstsein der Kollegen und aufbauorganisatorisch in der Behörde verankert werden müssen, um nicht dorthin zuückzufallen, wo wir begonnen haben“* (2002, 116f).

Diesem Fazit ist zuzustimmen: Auch der Berliner Aktionsplan zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (s. Anlage 1) hebt besonders die Notwendigkeit einer intensiven Fortführung der Aus- und Weiterbildung für PolizeibeamtInnen hervor.

Aber es bleibt auch die Frage zu stellen, ob die Sensibilisierungsphase für andere Formen der Gewalt im häuslichen Bereich – und hierzu zählt auch die Gewalt gegen Männer – nicht ein weiterer Schritt ist, der in die zukünftige Entwicklung mit einzubeziehen ist. Zu dieser Sensibilisierung kann diese Veranstaltung vielleicht einen Beitrag leisten.

Ausgewählte Literatur zur Polizeilichen Intervention bei Häuslicher Gewalt

Abschlussbericht zum Probelauf „längerfristige Platzverweisung in Fällen häuslicher Gewalt“ in der Direktion 7. (Dir 7 VB 115, Bearbeiterinnen Nerger/ Weiß; 07.08.02)

Asmus, Hans-Joachim: Familienstreitigkeiten: Unbeliebte Einsätze als Thema der polizeilichen Aus- und Fortbildung. In: Die Polizei, 5/99, 142-146.

Baer, Susanne/ Schweikert, Birgit: Jetzt erst Recht. Rechte für misshandelte Frauen – Konsequenzen für die Täter. Berlin, 1997 (2. Aufl.)

Berg, Günter/ Knape, Michael/ Kiworr, Ulrich: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar für Ausbildung und Praxis. Hilden, VDP, 1997. (7. Aufl.)

Falkenstern, Ursula: „Ohne Feststellung keine Eintragung“. Zur Entwicklung und Stand der Bekämpfung „Häuslicher Gewalt“ aus Berliner Sicht. In: Die Polizei, Heft 4/ 2000, 107-117.

Falkenstern, Ursula/ Plathe, Elke: Heisses Eisen: Häusliche Gewalt. (Bilanz nach 4 Jahren BIG). In: Polizei Berlin 6/99, 15-16.

Falkenstern, Ursula/ Plathe, Elke: Polizei und "häusliche Gewalt". Erfolg oder Misserfolg. Eine Bestandsaufnahme nach vier Jahren BIG. In: Kompass 1/2000, 28-31.

Hestermann, Thomas: Tatort Wohnung. Ende des Faustrechts in Sicht. In: Deutsche Polizei, 1/2000, 6-12.

Kant, Martina: Zwischen SchiedsrichterInnen und StrafverfolgerInnen. Eine Untersuchung des polizeilichen Umgangs mit häuslicher Gewalt gegen Frauen (unveröffentl. Diplomarbeit) Berlin, 1996.

Kant, Martina: Polizeilicher Umgang mit häuslicher Männergewalt gegen Frauen - Privatisierung als Strategie der Non-Intervention. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 56 ,1/1997, 39-48.

Korbmacher, R./ Ludwig, Ch.: Familienstreitigkeiten: Ursachen, Verlauf und Konsequenzen für das polizeiliche Einschreiten. In: Stein, Frank (Hrsg.): Brennpunkte der Polizeipsychologie. Grundlagen, Fallbeispiele, Handlungsweise. Stuttgart, Verlag für Angewandte Psychologie,

Kottmann, Heike/ Feltes, Thomas: Gewalt in der Familie. Das San-Diego-Domestic-Violence-Programm. In: Kriminalistik 11/ 1999, 706-711.

Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.): Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt. Leitlinien. Berlin 10/1999.

Projektarbeit der 20.Beförderungsförderung: Kinder im Spannungsfeld Häuslicher Gewalt unter besonderer Berücksichtigung des §29 ASOG. Berlin, 2000.

Schweikert, Birgit: Gewalt ist kein Schicksal. Baden-Baden, Nomos-Verlag, 2000.

Schweikert, Birgit/ Baer, Susanne: Das neue Gewaltschutzgesetz. Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2002.

Steffen, W./ Polz, S.: Familienstreitigkeiten und Polizei. Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum. München, 1991.

3. Einführende Erläuterung des Gewaltschutzgesetzes

(Prof. Dr. Michael Matzke, FHVR, FB 3)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Gäste, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Studierende

3.1 Vorbemerkungen

Für meinen Beitrag sind, wie Sie dem Programm entnehmen können, 15 Minuten veranschlagt worden. Sie werden daher verstehen, dass ich mich an dieser Stelle (fast) jeder bewertenden Bemerkung zu dem seit dem 01. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz enthalte und dies unseren beiden Hauptrednern dieser Veranstaltung, Herrn Prof. Dr. *Bock* und Frau Prof. Dr. *Kavemann*, überlasse.

Ich beschränke mich auf eine schlichte, notgedrungen sehr gedrängte Vorstellung des Gesetzes, damit Sie, sofern Sie noch keinen Einblick in diese Materie haben, etwaigen diesbezüglichen späteren Ausführungen vielleicht besser folgen können.

3.2 Formale Aspekte des Gewaltschutzgesetzes

Der Volltitel des kurz „Gewaltschutzgesetz“ genannten Gesetzes lautet „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“. Es ist ein Teil, nämlich Artikel 1 eines sogenannten Artikelgesetzes, mit dem also mehrere Gesetze, wenn sie neu sind, geschaffen werden oder wenn sie bereits bestanden, geändert oder aufgehoben werden. Das Gesetz, dessen Artikel 1 eben das Gewaltschutzgesetz regelt, enthält insgesamt 13 Artikel und trägt den Titel „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen ...“ – insoweit gleichlautend wie der Titel des Artikels 1 (= Gewaltschutzgesetz) – „... sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung“.¹

3.3 Zum Inhalt des Gewaltschutzgesetzes

3.3.1 Allgemeines

Das Gesetz betrifft nur den zivilrechtlichen Schutz vor (häuslicher) Gewalt sowie vor Nachstellungen. Mit letzterem ist gemeint, was in den USA „stalking“ genannt wird². Strafrechtlich wird das hier in Rede stehende Verhalten nach wie vor nur nach dem allgemeinen Strafrecht (also StGB) beurteilt. Das Gesetz ist grundsätzlich geschlechtsneutral formuliert. Es spricht von handelnden und verletzten „Personen“, ungeachtet der tatsächlichen Geschlechterverteilung innerhalb des Phänomens

¹ Es datiert vom 11. Dezember 2001 und ist veröffentlicht im BGBl I 2001, 3513

² „Stalking“ ist die angloamerikanische Bezeichnung für eine Form der Belästigung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die belästigende Person die belästigte Person „verehrt“ oder gar „liebt“, letztere diese Gefühle aber nicht erwidert und dadurch beim „Verehrer“, der die Zeichen der Ablehnung missachtet, Aufdringlichkeiten mit heftigen Annäherungsversuchen, zuweilen auch Drohungen bis vereinzelt hin zu Tätlichkeiten auslöst.

„häusliche Gewalt“, aber auch vom „Täter“, der ja (statistisch weit überwiegend) Mann ist, aber durchaus auch Frau ist und im Einzelfall sogar auch Kind sein kann.

Das Gewaltschutzgesetz ist in vier Paragraphen untergliedert, deren §§ 1 und 2 sowie 4 schlagwortartig folgende Regelungsinhalte haben:

3.3.2 § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Wenn eine Person (beispielsweise der Ehemann) vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person (beispielsweise seiner Frau) widerrechtlich verletzt hat, also tatbestandsmäßig und rechtswidrig eine Körperverletzung oder eine Freiheitsberaubung vorliegt – einer auch schuldhaft begangenen Straftat bedarf es gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes nicht –, oder aber wenn verkürzt ausgedrückt ein sogenanntes Stalking vorliegt, kann das Gericht insbesondere anordnen, dass der Täter/die Täterin es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel (also des Telefons, des Faxgerätes oder des eMails mittels Internetverbindung), aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

3.3.3 § 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die verletzte Person (egal ob Mann, Frau oder Kind) vom Täter (bzw. der Täterin) verlangen, ggf. die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiden in einer Ehe oder in einer nichtehelichen Gemeinschaft zusammenleb(t)en oder als Elternteil und Kind miteinander verbunden sind oder es sich um eine schwule oder lesbische Beziehung handelt(e) und wer im Einzelfall Mieter der betreffenden Wohnung ist.

Alle eben genannten, durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dienen der Trennung der beiden Personen („Täter“ und „Opfer“), damit das „Opfer“ zur Ruhe kommt.

3.3.4 § 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 1 des Gesetzes zuwiderhandelt, kann bestraft werden, und zwar mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe. Andere Strafbarkeiten bleiben unberührt, das heißt, dass etwaige Körperverletzungen oder andere Straftaten selbstverständlich ungeachtet des Gewaltschutzgesetzes nach dem StGB beurteilt werden.

Soweit, meine Damen und Herren, meine kurzen, einführenden Erläuterungen zum Gewaltschutzgesetz. Vielleicht ergibt sich in der nach den beiden Vorträgen von Herrn Bock und Frau Kavemann vorgesehenen Diskussion anhand von Fragen noch die Gelegenheit, das Eine oder Andere näher auszuführen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Literaturhinweis

Schweikert, Birgit/Baer, Susanne: Das neue Gewaltschutzrecht. Baden-Baden 2002.

4. Gewalt gegen Männer - ein vernachlässigtes Problem!

(Prof. Dr. Dr. Michael Bock, Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften)

4.1 Der Mythos: Häusliche Gewalt ist männliche Gewalt

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

es ist zweifellos ein Verdienst der Frauenbewegung, dass häusliche Gewalt heute als ein ernstes soziales Problem angesehen wird. Die Zeiten, in denen man meinte, Streitigkeiten dieser Art seien Privatsache und gingen die Öffentlichkeit und die Strafverfolgungsorgane nichts an, sind vorbei. Das so genannte Gewaltschutzgesetz ist der vorläufige Höhepunkt in dieser Entwicklung. Die Polizeigesetze der Länder werden noch laufend an den neuen Geist angepasst.

Der Blick auf die häusliche Gewalt war jedoch von vornherein einseitig. Häusliche Gewalt sei Männergewalt gegen Frauen und Kinder. Männer als Täter, Frauen und Kinder als Opfer – das war die Rollenverteilung, mit der die Enttabuisierung der Sphäre des sozialen Nahraums betrieben wurde. Das lag insofern nahe, als es zunächst Aktivistinnen der Frauenbewegung waren, die sich hierbei besonders hervortaten und von denen man nichts anderes erwarten konnte als einen geschlechtsspezifischen Blick. Hinzu kamen aber auch die traditionellen Rollenbilder unserer Kultur. Die Verbindung von Weiblichkeit und Gewalt ist hier nicht denkbar, ihre Behauptung verursacht kognitive Dissonanz und körperliches Unbehagen, so tief ist das Gegenteil in den Köpfen und Herzen verankert. Dies ist so offensichtlich, dass sich eine Kulturgeschichte dieses Rollenbildes erübrigt. Jedenfalls hat in dieser Variante das Thema „häusliche Gewalt“ eine gewaltige Mobilisierung der öffentlichen Meinung hervorgerufen, der sich dann die Politik aller Parteien und Lager nicht mehr verschließen konnte. Als die Frauenpolitik bald die Bundes- und Landesministerien, die Dezernate der Kommunen sowie die Verbände und Kirchen erobert hatte, und als sich daneben eine reiche Infrastruktur frauenpolitischer Netzwerke und Hilfseinrichtungen etabliert hatte, gab es erst recht keinen Grund mehr, an der geschlechtsspezifischen Einfärbung des Themas häusliche Gewalt als Männergewalt irgendetwas zu ändern. So war klar, wohin die Hilfe und wohin die Repression adressiert werden musste. So war auch klar, wie Stellen zu besetzen, Hilfsprojekte zu fördern, Studien zu finanzieren und Kampagnen zu lancieren waren. Ein Schlüsseldokument, das hier statt vieler anderer zu zitieren wäre, ist der berühmte „Aktionsplan der Bundesregierung“, aber auch die Lektüre der Begründung der Bundesregierung zum Gewaltschutzgesetz ist aufschlussreich, wenn man sich Tonnen grauer Literatur sparen will.

Die Praktiker und die Öffentlichkeit werden weiter mit diesem Bild abgerichtet. Die neuen polizeilichen Dienstanweisungen und die Wolke der teils amtlichen, teils von Verbänden und Initiativen verteilten Flyer und Broschüren sprechen eine eindeutige Sprache. Tagungen von Fortbildungseinrichtungen und evangelischen Akademien, Vorträge in Kirchen und Fußballvereinen, die Frauen-AGs der Präventionsräte und ihre Öffentlichkeitsarbeit – alle tragen dazu bei, das Bild zu verbreiten, häusliche Gewalt sei männliche Gewalt. Und im Hintergrund verstärken dies die Krimis, Seifenopern, talk-shows und Gerichtssendungen des Fernsehens.

Dabei handelt es sich aber nicht um eine Vorstellung über einen Gegenstand, die man ändern würde, wenn sich herausstellt, dass sie falsch war. Nein, es handelt sich um einen tief in den Gefühlen und im Weltbild der Menschen verankerten Mythos, der von einem starken Tabu geschützt wird. Man erkennt dies vor allem an den Abwehrmechanismen, die durch den Hinweis auf Frauengewalt ausgelöst werden. Die einfachste Reaktion ist das spontane Negieren: „das glaub‘ ich nicht“, „Frauen sind doch viel schwächer“! Wenn aber insistiert und berichtet wird, dass Frauen häufig kratzen, beißen, treten und ihre Kinder misshandeln, muss das Tabu durch Lachen geschützt werden. Na, war wohl ein kleiner Scherz am Rande. Wenn jemand es aber nicht so witzig findet, dass viele Gewaltopfer ohne Schutz und Hilfe bleiben, wird er persönlich marginalisiert. Als Zyniker, Frauenhasser oder gar als heimlicher Spießgeselle ist er selbst verdächtig und alles ist wieder im Lot.

Es sind Frauen *und* Männer, die so reagieren. Aus allen Parteien, Berufen und Altersgruppen. Männer, die sich in der kollektiven Selbstbeichtigung ihre moralische Überlegenheit sichern wollen, oft noch eifernder³. Und eben dies ist das sicherste Zeichen für die Präsenz eines Mythos, welcher der Diskussion enthoben ist. Die Sünder selbst nehmen zerknirscht ihre Schlechtigkeit an. Wer wollte da noch zweifeln?

4.2 Die Realität: Häusliche Gewalt ist menschliche Gewalt

Entgegen diesem fest in den Köpfen und Herzen der Menschen verankerten Mythos, bei „häuslicher Gewalt“ handle es sich um „Männergewalt gegen Frauen und Kinder“, sind tatsächlich Frauen und Männer in annähernd gleichem Umfang Täterinnen und Opfer. Diese These ist nicht nur überraschend, sondern auch beunruhigend und bedrohlich, denn sie verletzt gerade das Tabu. Sie tut weh und deshalb bedarf sie einer sorgfältigen Begründung.

Sichtbar wird die Gleichverteilung zwischen Männern und Frauen, wenn die bei häuslicher Gewalt unbedingt erforderlichen Dunkelfeldstudien herangezogen werden. Inzwischen liegen nicht nur über 100 einzelne solcher Studien, sondern auch sekundäranalytische Arbeiten vor⁴, in denen diese Studien methodisch hinterfragt, kritisch gewürdigt und bezüglich der Haupttendenz der Ergebnisse zusammen gefasst werden, so dass man nicht mehr von den Zufälligkeiten in der Stichprobenziehung oder sonstigen Eigenheiten des methodischen Designs der

³ Ein besonders erhellendes Beispiel hierfür hat der Niedersächsische Justizminister geliefert. Christian Pfeifer: Machos, Feinde der Menschheit, in: „Die Zeit“ vom 12.04.2001, Seite 16.

⁴ Gemünden, Jürgen: Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften. Ein Vergleich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auf der Basis einer kritischen Auswertung empirischer Untersuchungen; Marburg 1996; ders.: Gewalt in Intimpartnerschaften, Gewalt gegen Männer, in: Dokumentation der Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing zum Thema „Männliche Opfererfahrungen“ in Heilsbronn 2002, im Druck; Fiebert, M. S.: References examining assaults by women on their spouses/partners. An annotated bibliography; in: Dank, B. M. & Refinette, R. (Eds.): Sexual harassment and sexual consent; New Brunswick 1997, Vol. 1, S. 273-286; Straus, Murray A.: The controversy over domestic violence. A methodological, theoretical, and sociology of science analysis; in: Arriaga X. B. & Oskamp S. (Eds.): Violence in intimate relationships, Thousand Oaks, CA: Sage 1999, S. 17-44; Archer, John: Sex differences in aggression between heterosexual partners: A meta-analytic review; Psychological Bulletin 2000, S. 651-680. Wetzels, Peter u. a.: Kriminalität im Leben alter Menschen, BMFSFJ 1995.

einzelnen Befragung abhängig ist. Der britische Wissenschaftler John Archer⁵ kommt dabei zu folgenden Befunden.

a) Aggressives Verhalten legen Frauen und Männer nahezu gleich häufig an den Tag, Frauen sogar etwas mehr. Dieser Befund erwies sich als erstaunlich stabil. Messmethoden, Art und Größe der Stichproben sowie einige sonstige Unterschiede der in die Analyse einbezogenen insgesamt 82 Untersuchungen bewirkten nur vergleichsweise geringe Abweichungen von diesem Gesamtbefund.⁶

b) Bei den wahrgenommenen Verletzungen gibt es ein Übergewicht für die Frauen von 62% zu 38%. Diese Befunde sind nicht ganz so gut gesichert, weil nicht alle Studien hierzu Angaben enthalten, doch ist auch hier die Gesamttendenz eindeutig.⁷

c) Ein weiterer wichtiger Befund aus den entsprechenden Untersuchungen ist der, dass in den meisten Fällen das aggressive Verhalten von beiden Partnern wechselseitig ausgeübt wird und dass auch die Initiative gleich häufig von Frauen und Männern ausgeht.⁸

Diese Befunde kontrastieren auffällig mit einer Reihe von anderen Untersuchungen, die als „klinische“ Studien oder als „Kriminalitätsstudien“ bezeichnet werden können. In diesen Studien werden – wie auch in den amtlichen Kriminalstatistiken – bei insgesamt erheblich geringeren Fallzahlen regelmäßig deutlich höhere Quoten für Männer als Täter und Frauen als Opfer häuslicher Gewalt berichtet.⁹ Regelmäßig werden in öffentlichen Verlautbarungen nur solche Studien genannt, mindestens in Deutschland.

Der Grund für die unterschiedlichen Befunde liegt darin, dass es sich bei den zuletzt genannten Studien um Arbeiten mit *ausgelesenen* Fällen handelt, und zwar mit den Fällen, in denen tatsächliche oder angebliche Gewalterfahrungen *öffentlich gemacht* wurden: bei Strafverfolgungsbehörden, bei Ärzten oder Krankenhäusern, in sozialen und caritativen Einrichtungen. Es sind diese und nur diese Fälle, auf denen das Wissen und die Erfahrung von Expertinnen beruht, die in diesem Bereich arbeiten. Die Dunkelfeldstudien sind hingegen repräsentative oder epidemiologische Studien, gelegentlich auch Kohortenuntersuchungen, jedenfalls Studien, in denen häusliche Gewalt unabhängig davon gemessen wird, ob sie öffentlich gemacht wird oder nicht. Diese Studien enthalten also *unausgelesene* Daten.

Will man sich über das *gesamte Ausmaß* und die *geschlechtsspezifische Verteilung* häuslicher Gewalt ein realistisches Bild machen, muss man natürlich auf unausgelesene Daten zurückgreifen. Will man nur sehen, welcher *Ausschnitt* öffentlich „bearbeitet“ wird, also das Hellfeld, genügen die ausgelesenen Daten. Die meisten Expertinnen sind deshalb nicht Expertinnen für häusliche Gewalt schlechthin, sondern nur für den Ausschnitt der öffentlich gewordenen häuslichen Gewalt.

⁵ Von den in Fußnote 4 genannten Autoren hat allein John Archer den Versuch einer echten empirischen Meta-Analyse unternommen. Für den aktuellen „Stand“ der Forschung ist diese Arbeit daher am repräsentativsten.

⁶ Archer (wie FN 4), Tabellen 3 und 6 auf S. 657 und 660

⁷ Archer (wie FN 4), Tabellen 4, 5 und 7 auf S. 658, 659 und 661

⁸ Nachweise bei Archer (wie FN 4), S. 653f.

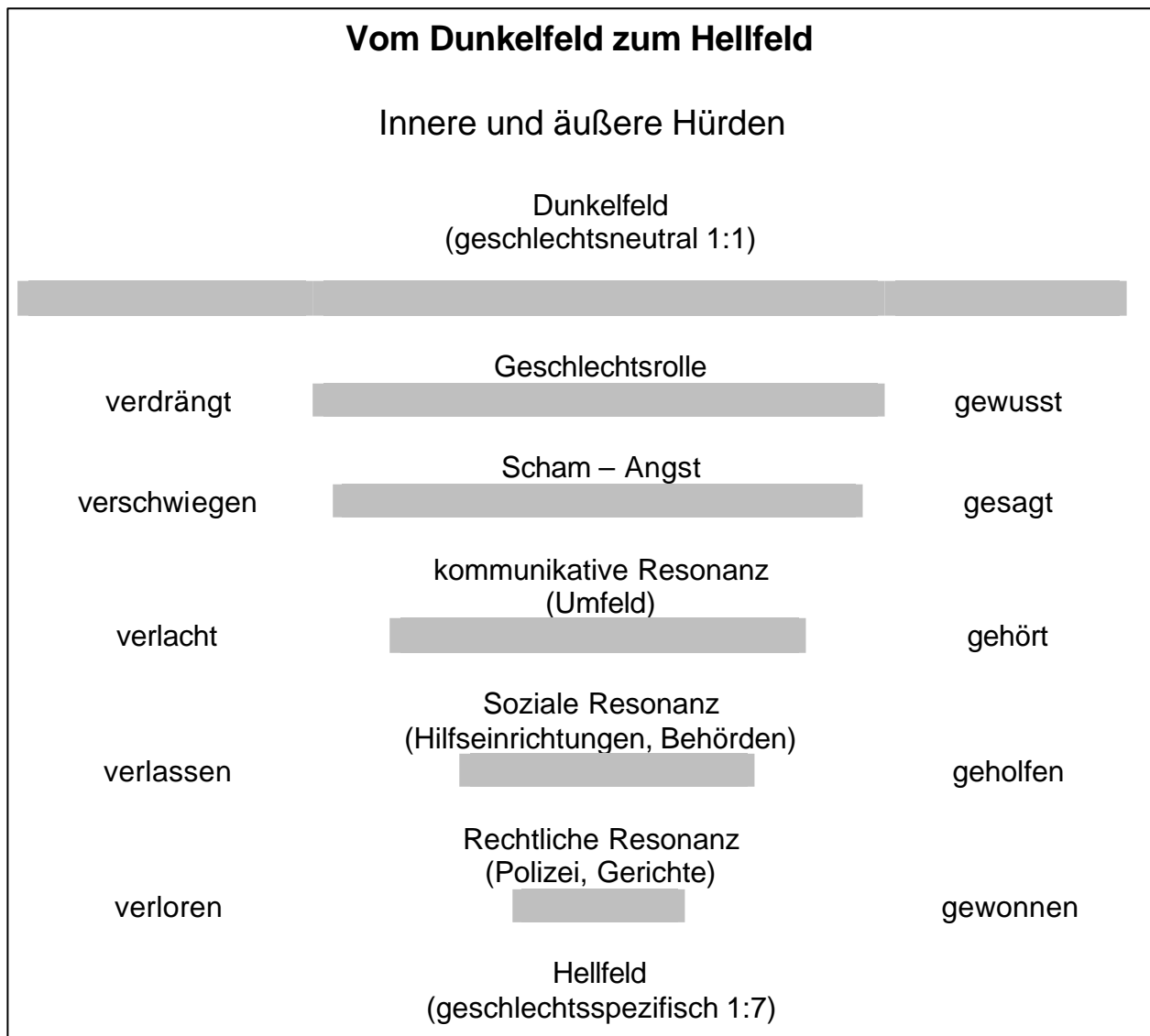
⁹ Zahlreiche Nachweise in der in FN 4 zitierten Literatur.

4.3 Methodenprobleme

4.3.1 Der Weg vom Dunkelfeld ins Hellfeld

Damit ist allerdings noch nicht hinreichend der Befund erklärt, dass die beiden hier kontrastierten Typen von empirischen Untersuchungen zu so unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Im einen Fall eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern, im anderen Fall eine geschlechtsspezifische Quote von - einmal mehr und einmal weniger, aber doch insgesamt bei einer überschlägigen Zusammenfassung verschiedener Ergebnisse – eins zu sieben.

Diese Differenzen erklären sich vor allem dadurch, dass wir auf dem Weg vom Dunkelfeld ins Hellfeld zwar aus beiden Geschlechtern die meisten Opfer verlieren. Auch bei Frauen ist das Dunkelfeld groß. Aber wir verlieren noch mehr Männer als Frauen, denn die äußeren und inneren Hürden auf diesem Weg sind geschlechtsspezifisch unterschiedlich hoch.



Dies wiederum liegt daran, daß a) Frauen und Männer aufgrund von Rollenverständnissen objektiv gleiches Verhalten unterschiedlich wahrnehmen und bewerten, und daß b) das „outing“ für Frauen, wenn sie sich denn dazu entschließen

und ihre Scham und ihre Angst überwinden, neue Lebensperspektiven eröffnet, während es für Männer eine kommunikative, soziale und rechtliche Katastrophe ist. Man glaubt ihnen nicht, sie werden ausgelacht, bei Expertinnen und vor Gericht, weil sie gegen die Wand des Mythos rennen, häusliche Gewalt sei männliche Gewalt. Hilfseinrichtungen gibt es nicht, die wenigen Selbsthilfegruppen und Therapeuten sind nicht in den einschlägigen Listen. Bei Polizei und Gerichten erregen sie erst einmal den Verdacht, selbst provoziert, selbst Gründe geliefert, selbst tyrannisiert zu haben. Auch dort ist der Mythos „Gewalt ist männlich“ fest in den Normalitäts- und Plausibilitätsvorstellungen verankert, über die sich z. B. die Glaubwürdigkeit und Stimmigkeit einer Schilderung im Bewusstsein eines Rechtsanwenders herstellt. Natürlich sind auch die polizeilichen Zentralbegriffe wie Gefahr, Verdacht oder Störer fest mit solchen Vorstellungen verknüpft. Das färbt den Blick, erleichtert den Begründungsaufwand, entspricht auch den praktischen Routinen. Ja natürlich, so sagen mir Polizistinnen und Polizisten, natürlich nehmen wir im Zweifel den Mann mit, für den haben wir eine Zelle, aber für die Frau? Und was ist mit den Kindern? Und wenn doch einmal kopfschüttelnd eine Anzeige aufgenommen wird, kann das männliche Opfer sicher sein, dass die Staatsanwaltschaft dieses Verfahren einstellen wird, während sie im umgekehrten Fall das volle Programm abwickelt. Da wird ausermittelt, da wird unter großem öffentlichem Druck das Verfahren durchgeführt, da wird ohne Rücksicht auf die Folgen exemplarisch zugegriffen. Man möchte doch nicht beiseite stehen, wenn es um die Ächtung und Bestrafung von Gewalt geht oder gar als heimlicher Komplize verdächtigt werden?

So gibt es jenseits der Strafprozessordnung, jenseits der Polizeigesetze und des Gewaltschutzgesetzes das, was Rechtssoziologen und Kriminologen einen „second code“ nennen. Es ist dieser code, durch den die Auslegung und die Anwendung der Gesetze in der Praxis erfolgt – und in diesem second code hat sich der Mythos festgesetzt, Gewalt sei männlich. Ein Schelm deshalb, wer sagt, das Gewaltschutzgesetz sei doch geschlechtsneutral formuliert, denn wenn es auf die Formulierung der Gesetze ankäme, dann hätten wir überhaupt keine Frauenbewegung gebraucht.

Insgesamt kann man daher sagen, dass männliche Opfer die verschiedenen Spielarten der sekundären Viktimisierung antizipieren und sie fürchten um den Verlust einer achtbaren männlichen Identität vor sich selbst und ihren Bezugspersonen. Für Frauen hingegen gibt es eine sozial anerkannte Opferrolle. Durch das „outing“ können Sie ihre materielle, psychische, soziale und rechtliche Lage verbessern und deshalb wählen sie häufiger den Weg in die Öffentlichkeit, zu den Expertinnen und zu den Gerichten.¹⁰

4.3.2 Leistungen und Grenzen der Conflict Tactics Scale

Die Arbeit an der Aufklärung des Mythos ist damit allerdings noch längst nicht getan. Denn gegen die Dunkelfeldstudien selbst sind massive Bedenken vorgebracht worden, vor allem von feministischen Autorinnen. Die Kritik richtete sich dabei

¹⁰ Die sozialpsychologische Argumentation wird noch durch einen statistischen Effekt unterstützt, wie er bei großen Dunkelfeldern häufig zu beobachten ist, dass sich nämlich relativ geringe Unterschiede im Dunkelfeld im Hellfeld massiv auswirken. Nehmen wir an, von 100 männlichen Opfern schweigen 98 und von 100 weiblichen Opfern 86, d. h. aus beiden Gruppen fast alle, dann wird daraus im Hellfeld ein Verhältnis von 1:7!

insbesondere auf das Messinstrument, mit dem in den meisten dieser Studien operiert wurde, die so genannte Conflict Tactics Scale (CTS). Diese Skala enthält Verhaltensweisen, die im Falle von Konflikten eingesetzt werden, vom einfachen Schubsen über Beißen, Treten und Schlagen bis hin zur Drohung mit oder dem tatsächlichen Einsatz von Waffen.

Die CTS (conflict tactics scale)

Übertragung ins Deutsche durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsens (KFN)

Familien oder Haushaltsmitglieder haben bei Streit oder Auseinandersetzung ...

- | | | | | |
|--|---|---|---|--|
| Subskala
"physische
Gewalt"
insgesamt | } | - mit einem Gegenstand nach mir geworfen | } | Subskala
"schwere
physische
Gewalt" |
| | | - mich hart angepackt oder gestoßen | | |
| | | - mir eine runtergehauen | | |
| | | - mich mit der Faust geschlagen, getreten oder gebissen | | |
| | | - mich mit einem Gegenstand geschlagen oder zu schlagen versucht | | |
| | | - mich geprügelt, zusammengeschlagen | | |
| | | - mich gewürgt | | |
| | | - mir absichtlich Verbrennungen oder Verbrühungen beigefügt. | | |
| | | - mich mit einer Waffe, z. B. einem Messer oder einer Schußwaffe bedroht | | |
| | | - eine Waffe, z. B. ein Messer oder eine Schußwaffe gegen mich eingesetzt | | |

Gegen dieses Messinstrument wurden vorgebracht,¹¹ Frauen würden diese Verhaltensweisen *nur zu ihrer Verteidigung einsetzen* und dies berücksichtige die CTS nicht. Dieser Einwand ist längst widerlegt, denn die einschlägigen Studien ergeben bezüglich des Anfangens ebenfalls eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern. Frauen schlagen im Übrigen häufiger zurück als Männer.

Die CTS berücksichtige auch nicht das *Ausmaß der hervorgerufenen Verletzungen*. Auch dies ist falsch, weil es durchaus Studien und eine CTS-2 gibt, die dies tun. Nach der Analyse von Archer sind, wie schon erwähnt, Frauen mit 62% davon häufiger betroffen. Mit der Frage nach Verletzungen oder Arztbesuchen bewegt man sich allerdings im Bereich der subjektiven Einschätzung körperlicher Zustände, die von geschlechtsspezifischen Rollenverständnissen und Selbstdefinitionen abhängig sind. Und Indianer kennen bekanntlich keinen Schmerz. Im übrigen sind nach den

¹¹ Ausführliche methodische Diskussionen dieser Fragen in den in FN 4 zitierten Arbeiten.

Verhaltensbefunden z. B. auch das Schlagen mit Gegenständen oder der Einsatz von Messern in etwa gleich verteilt und es ist nicht einzusehen, wieso eine Flasche oder ein Messer bei Männern weniger verletzend wirken soll als bei Frauen.

4.3.3. Kontext, Bedeutung und subjektiver Sinn

Es gibt jedoch noch eine andere und viel tiefere Ebene der Kritik. Feministische Autorinnen behaupten nämlich, mit der CTS werde überhaupt nicht häusliche Gewalt gemessen, weshalb man sich mit den entsprechenden Untersuchungen von vornherein gar nicht befassen müsse. Es wird also gar nicht mehr bestritten, dass mit der CTS die so genannte Gleichverteilung ermittelt worden ist, über die auch ich vorhin berichtet habe. Man fühlt sich dadurch aber gar nicht tangiert oder irritiert, denn diese Befunde seien völlig irrelevant. Dies liege vor allem daran, dass die CTS nur aggressive Akte messe, nicht aber Gewalt. Erst die subjektive Interpretation und Zuschreibung aggressiver Akte als Gewalt mache aus rein physikalischen und insoweit trivialen Vorkommnissen Gewalt. Diese Interpretation würden freilich nur Frauen ihren Opfererfahrungen geben und deshalb seien eigentlich nur Frauen taugliche Gewaltopfer¹².

Diese Argumentation hat auf den ersten Blick eine nicht zu unterschätzende Anziehungskraft, denn es ist sozialwissenschaftlich durchaus richtig, zwischen den Dingen und dem, was die Dinge für jemand bedeuten, zu unterscheiden. Die Wirklichkeit, so eine bekannte Formulierung, ist eine soziale Konstruktion. Es kommt auf den „subjektiven Sinn“ an, auf die „Bedeutung“, die wir Handlungen, anderen Menschen, aber auch alltäglichen Dingen oder Kunstwerken und so auch aggressiven Akten zuschreiben. Allerdings ist sehr schnell zu sehen, dass sich diese differenzierte Methodologie gerade nicht eignet, die Befunde der CTS zu neutralisieren oder zu bagatellisieren.

Denn es steht eigentlich außerhalb jeder vernünftigen Diskussion, dass nicht nur Frauen, sondern auch Männer mit den items der CTS einen subjektiven Sinn verbinden, und zwar sowohl, wenn danach aus der Täter- als auch, wenn aus der Opferperspektive gefragt wird. Umstritten und möglicherweise auch geschlechtsspezifisch unterschiedlich kann allenfalls sein, welcher Sinn das ist. Und hier wird eben der Umstand wichtig, dass es die immer wieder und zu recht eingeforderten qualitativen Studien nur über Frauen und von feministischen Autorinnen gibt.¹³ Selbst wenn jedoch Männer diese Vorfälle nicht als „Gewalt“ oder „Verbrechen“ bezeichnet und bewertet haben, heißt das ja noch lange nicht, dass a) Männer diese Vorfälle *überhaupt nicht interpretieren* und b) diese Vorfälle nicht gleichwohl als massive Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Integrität *fühlen*. Es heißt lediglich, dass sie ihren subjektiven Sinn bisher nicht mit den erwünschten Worten ausgedrückt haben. Muss man ernsthaft für Männer einfordern,

¹² In erfreulicher Klarheit ist dieser Gedankengang dargestellt bei Carol Hagemann-White: European Research on the Prevalence of Violence Against Women, in: Violence Against Women, Vol 7 Nr. 7, July 2001, S. 732-759

¹³ Vgl. aber jetzt die lesenswerte Arbeit von Stefanie Schenk: Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Partnerschaften – Deutungs- und Verarbeitungsmuster; Pädagogische Diplomarbeit an der Universität Münster 2002. Eine zusätzliche Frage, die hier aber nicht zu klären ist, wäre die, ob die qualitative Methodik wirklich sauber ist, d. h. ob wirklich der subjektive Sinn bei den Frauen ermittelt worden ist oder ob sich die feministischen Interpretationskategorien über den subjektiven Sinn der weiblichen Subjekte gelegt haben. Konstrukte wie patriarchalischer Terrorismus klingen nicht gerade nach dem subjektiven Sinn misshandelter Frauen.

was für Tiere gilt: quäle keinen Mann zum Scherz, denn er fühlt wie Du den Schmerz?

Natürlich kann der subjektive Sinn nicht mit der CTS ermittelt werden. Sie misst *Verhalten* und nicht die *Bedeutung* der erlittenen aggressiven Akte für die Betroffenen. Dies ist ohne weiteres zuzugeben. Es kann auch durchaus die Bedeutung dessen, was die items der CTS ausdrücken, im konkreten Fall sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Häufige Schläge können als weniger schlimm empfunden werden als ein dumpfes Bedrohungsszenario ganz ohne Tötlichkeiten. All dies ist richtig, nur ändert sich dadurch nichts daran, dass die mit der CTS, insbesondere am oberen Ende der Skala, erfassten Verhaltensweisen ganz zweifelsfrei „Wirkungen“ hervorrufen, die auch dann, wenn sie nicht angemessen versprachlicht werden, „in den Knochen“ stecken bleiben und dass nichts, aber auch gar nichts darüber gesagt ist, dass diese Wirkungen etwa bei Männern weniger oder gar keinen Schmerz erzeugen, nur weil diese nicht in den vorgesehenen Mustern antworten.

Das methodische Problem, dass wir wenig über die Art und Weise wissen, in der Männer ihre Opfererfahrungen verarbeiten, ist jedoch ein Teil des sozialen Problems selbst. Denn für Männer fehlen nicht nur die institutionellen Hilfseinrichtungen, sondern schon die sprachlichen Rückversicherungen in einem öffentlichen Diskurs, in dem man seine Erfahrungen sozial verankern und damit auch für sich selbst festhalten, benennen, verstehen und verarbeiten kann. Männer finden weder in ihrer Geschlechtsrolle noch in den Bildern, Mythen und Geschichten ihrer Kindheit, noch in den Filmen und Werbespots ihrer Gegenwart, noch in den inzwischen ohnehin fast ausgestorbenen männlichen Gruppen irgendeinen Resonanzboden, innerhalb dessen ihr Leid in Sprache und Kommunikation transferiert werden könnte. Im Gegenteil, ein aggressiver und durch alle Erziehungs- und kulturellen Vermittlungsagenturen flächendeckend vorgetragener Mythos „Gewalt ist männlich“ brandet pausenlos wie eine haushohe Welle an. Versuche von Worten bleiben da im Hals stecken. Die sprachlosen Formen und Folgen dominieren: Ohnmachtsgefühle, Depression, Angstzustände, Sucht und Suizid. Nicht einmal mit sich selbst kann man sprechen ohne Sprache. Krank werden schon.

Aus diesem Grund tragen auch die qualitativen Studien über angebliche psychische, mentale und strukturelle Gewalt, über patriarchalische Dominanz oder patriarchalischen Terrorismus - so lange nicht Männer in einer sensiblen und empathischen Weise nach *ihrem* subjektiven Sinn gefragt worden sind - *keine* vergleichenden Aussagen der Art, dass nur das, was Frauen widerfährt, bedrohlich, verletzend und gar existentiell gefährdend ist und dass wegen des genderspezifischen „Kontextes“ bei Frauen alles anders ist. Im übrigen sind genderspezifische Aspekte ja schon in den Dunkelfelduntersuchungen nach und nach berücksichtigt worden und es hat sich gezeigt, dass davon nicht viel übrig geblieben ist, etwa bei der Frage nach dem Anfangen, etwa bei der Frage nach dem Zurückschlagen, etwa auch bei der Frage nach den Motiven oder Persönlichkeitsmerkmalen von Tätern und Opfern.¹⁴

¹⁴ Terrie Moffitt, Richard Robins, Avshalom Caspi: A Couples Analysis of Partner Abuse With Implications For Abuse-Prevention Policy; in: *Criminology and Public Policy*, 2001, S. 5-36. In der bekannten neuseeländischen Kohortenuntersuchung lag das Persönlichkeitskonstrukt „negative Emotionalität“ bei Frauen und Männern sowie – auch dies ist wichtig - bei Tätern und Opfern von Partnergewalt in ähnlichem Umfang vor.

Vermutlich würden Resultate über den viel beschworenen „Kontext“, würde er erst einmal bei Männern erforscht, auch den Mythos von der patriarchalischen Dominanz in Luft auflösen. Die Macht hat bekanntlich viele Gesichter und niemand wird Frauen die Fähigkeit absprechen, Essen, Kommunikation oder Sexualität zu verknappen, Kontakte zu unterbinden, den Ruf des Partners zu beschädigen, ihn im Innersten seiner Identität zu treffen, zu demütigen, herabzusetzen. Und etwas Gender-spezifisches kommt noch hinzu: Frauen und nur Frauen stehen die Drohungen mit der Polizei und den Gerichten zur Verfügung und damit Waffen, die ins Zentrum der sozialen und materiellen Existenz zielen. Ich nehme Dir Deine Kinder, Dein Haus, Dein Geld und deshalb sieh Dich vor. Dies ist nun allerdings ein gender-spezifischer „Kontext“, der einem das Blut in den Adern gefrieren lässt und männliche Opfer veranlasst, über Jahre zu schweigen, auch wenn es ihnen wirklich an den Kragen geht. Denn gegen diese Drohungen gibt es schlechterdings kein Mittel, so wie es wenigstens prinzipiell Frauen in vergleichbaren Situationen heute zur Verfügung steht.

Gewiss, diese Überlegungen ersetzen qualitative Studien nicht, die es auch ansatzweise schon gibt¹⁵ und in denen im Übrigen genau diese Mechanismen bestätigt werden. Es geht aber nicht an, systematisch aus dem Fehlen dieser Untersuchungen zu schließen, die entsprechenden Tatsachen – Leid, Schmerz und chronische Misshandlung von Männern einerseits und Macht von Frauen in ihren zahllosen Aspekten andererseits - gebe es nicht.

4.3.4. Die ganz schweren und die ganz vielen Fälle

In einer etwas gröberen Variante der Neutralisierung männlicher Opfererfahrungen wird behauptet, dass die schweren und chronischen Misshandlungen von Frauen, die in Frauenhäuser gehen, in einer völlig anderen Kategorie einzuordnen sind. Die CTS messe ein wenig temperamentvollere Partnerkonflikte vorübergehender und harmloser Natur, wie sie in den sprichwörtlich besten Familien gelegentlich vorkommen. Dies seien eher „Handgreiflichkeiten“ oder „Streitgeschehen“. Nur die schwere und chronische Misshandlung von Frauen sei jedoch häusliche Gewalt und ein ernstes soziales Problem.

Auch diesem Argument vermag ich nicht zu folgen. Was die CTS am oberen Rand misst, ist a) alles andere als harmlos und b) haben einige Untersuchungen durchaus auch die Häufigkeit schwerer physischer Aggressionen untersucht. Vor allem aber kann c) aus dem Umstand, dass es keine Frauenhaus-Untersuchungen für Männer gibt, nicht geschlossen werden, es gebe keine Männer mit vergleichbar langen und schlimmen Martyrien. Mag sein, dass die CTS am ganz oberen Rand in ihrer Aussagekraft schwächer wird. Aber warum soll das nur für weibliche Opfer gelten? Den gender-spezifischen „Kontext“ der Drohung mit Existenzvernichtung habe ich bereits skizziert.

Umgekehrt ist freilich zu sagen, dass eine einmalige Viktimisierung im Bereich der schweren Formen der CTS ohne Weiteres ausreicht, um in ein Frauenhaus aufgenommen zu werden. Wie viele Bewohnerinnen von Frauenhäusern „mehr“ Erleiden, als was nach der CTS zwischen Frauen und Männern zweifelsfrei gleich

¹⁵ Stefanie Schenk, wie FN 13

verteilt ist, wissen wir gar nicht, so dass die Konstruktion einer Zweiklassengesellschaft von Opfern von beiden Seiten aus in Frage zu stellen ist. Und hört man nicht in dieser abwiegelnden Rhetorik vom Krach in den besten Familien genau wieder den Ton der 50er Jahre vom privaten Charakter dieses Krachs, den zu bekämpfen der Feminismus eigentlich ausgezogen war?

Und noch ein letzter Punkt in Sachen Beweislast und Aussagekraft der CTS mag erwähnt sein. In der öffentlichen Diskussion werden ständig Horrorzahlen über Frauen als Opfer von „Gewalt“ kolportiert. Mal ist es jede Dritte Frau, mal jede Fünfte, mal jede Siebte, mal sind es 4 Millionen, in Frauenhäusern sind 45.000 jedes Jahr. Niemand fragt nach der Herkunft und Qualität dieser Zahlen, nach der verwendeten Operationalisierung von Gewalt, nach den Untersuchungsdesigns, nach den Erfassungsmodalitäten. Diese im Wortsinn *unvorstellbaren* und deshalb irrationale Ängste und Wut mobilisierenden Zahlen sind ein Teil des Mythos. Keine Neugier regt sich da und kein Verdacht, ganz im Gegensatz zu den Dunkelfeld-Untersuchungen, die von sozialwissenschaftlichen Laien und Experten unablässig kritisiert und bemäkelt werden. Es gilt geradezu als Initiationsritus in manchen Kreisen und Foren, sich über die Missachtung des „Kontextes“ in diesen Studien zu entrüsten.

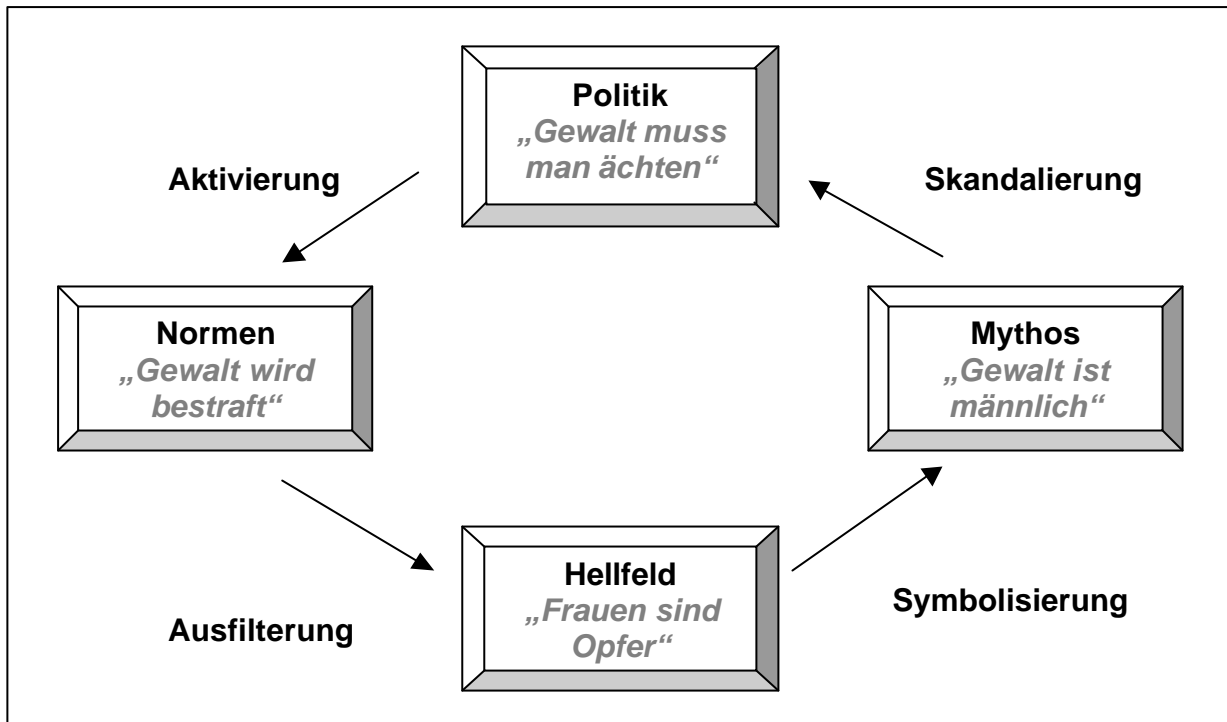
Dazu ist nun zu sagen, dass es, wenn überhaupt, nur mit den CTS-Untersuchungen gelingt, die Prävalenz von „Gewalt“ einigermaßen zuverlässig zu schätzen, weil diese Skala eben auch verbale und leichte physische Aggressionen misst, die natürlich um ein vielfaches häufiger vorkommen als die schweren physischen Aggressionen. Wenn nun allerdings von Verlautbarungen der Bundesregierung bis zur Bäckerblume mit diesen großen Zahlen hantiert wird, müsste man ehrlicherweise zugeben, dass gerade diese alltäglichen und massenhaften Aggressionen am unteren Rand der CTS a) zweifelsfrei und von niemand bestritten zwischen den Geschlechtern gleich verteilt sind und dass b) gerade feministische Forscherinnen und Forscher bei ihrer Kritik an der CTS nicht müde werden, zu betonen, dass sie trivial sind, nichts besagen und gerade nicht gemeint sind, wenn man von häuslicher Gewalt spricht. So sind die angeblich rein physischen Akte und Vorkommnisse des „Krachs“ zwar trivial genug, um Männern den Opferstatus abzuspochen, andererseits aber schlimm genug, um apokalyptische Bedrohungsszenarien von Frauen und Mädchen aufzubauen. Bei der Zahl von 45.000 Frauen in Frauenhäusern müsste im Übrigen noch berücksichtigt werden, dass es sich nach meinen Informationen dabei nicht um gezählte Frauen, sondern um gezählte Aufnahmeverfahren handelt, was bei dem bekannten „Drehtüreffekt“ in diesen Einrichtungen keine geringe Rolle spielen dürfte.

4.4 Der Mythos besiegt die Realität

Ein schwieriges Kapitel sozialwissenschaftlicher Methodologie liegt nun hinter uns. Wir wissen jetzt, dass der Mythos falsch ist. Häusliche Gewalt ist nicht männliche Gewalt, sondern menschliche Gewalt. Wir wissen aber immer noch nicht, wie es kommt, dass sich auch in einer wissenschaftlichen Zivilisation die Realität gegen den Mythos nicht durchsetzen kann, denn jeder Blick in die Zeitung, das Fernsehen oder einen beliebigen Veranstaltungskalender zeigt uns, dass er quicklebendig ist, ja geradezu penetrant gesund. Nun, auch wissenschaftliche Zivilisationen haben eben ihre Mythen und bei Mythen sind die Regeln der offenen Gesellschaft außer Kraft gesetzt. Wir können uns dabei an die religions- oder kultursoziologische Erfahrung halten, dass ein guter Mythos realitätsresistent ist und sich im Gegenteil seine eigene

„Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich – ein vernachlässigtes Problem!“

Selbstbewahrheitung schafft. Ich möchte Ihnen diesen Kreisprozess der Selbstbewahrheitung kurz vorführen.



Steigen wir unten ein in den Kreis der Selbstbewahrtheit, so wird klar, die Befunde aus dem Hellfeld sind es, die von Expertinnen und Medien, von evangelischen Akademien und Präventionstagen zur stetigen Auffrischung des Mythos verarbeitet werden. Gebrochene Stimmen erzählen von Schmerz und Ohnmacht. Bilder zeigen Tränen, blaue Augen und verstörte Kinder. Dazu arrangiert man männliche Verbrechervisagen, ritterliche Polizisten und betroffene Moderatorinnen. So wird der Stoff des Mythos gewoben, so gewinnt er eine anschauliche, fassliche Gestalt, die ihn mit den Gefühlen der Menschen verbindet. Es ist jedoch kein Mythos des Guten und Schönen. Er eignet sich nicht als Gutenachtgeschichte. Sein Inhalt ist ein Skandal und keineswegs wird alles gut, jedenfalls nicht von selbst. Das muss man doch sagen, laut und öffentlich. Wer kennt nicht die Reden, die mit „Immer noch...“ anfangen, und in denen Frauenpolitikerinnen aller Parteien und Verbände lautstark Abhilfe fordern. Ganz automatisch entsteht politischer Druck und Handlungsbedarf. Ist nicht die Ächtung aller Gewalt ein zentrales Bekenntnis der Politik aller Parteien? Werden nicht Parteien dafür gewählt, etwas zu tun? Also wird etwas getan, etwa Gesetze gemacht wie das Gewaltschutzgesetz. Oder es werden die Regelungen für Platzverweise verschärft. Es müssen Aktionspläne formuliert und implementiert werden, es müssen die Curricula von Sozialberufen und die polizeilichen Dienstanweisungen entsprechend aufgerüstet werden, damit der skandalisierte und politisierte Mythos sich auch wirklich in die Normalitäts- und Plausibilitätsvorstellungen derer eingraben kann, die letztlich über die Grenze zwischen Hellfeld und Dunkelfeld entscheiden. Sie müssen doch schließlich wissen, wo man das Böse suchen muss und wie es aussieht, um es seiner gerechten Strafe zuzuführen.

Kein Wunder, dass auf dem mit Schlaglöchern und Minen dieses Kalibers gepflasterten Weg ins Hellfeld die männlichen Opfer auf der Strecke bleiben, dass sie ausgefiltert werden, so dass wir erneut ein geschlechtsspezifisch eindeutiges Hellfeld erhalten, das der weiteren Symbolisierung, Skandalisierung und Aktivierung harrt - und fertig ist der Selbstbewahrungskreislauf, der den Mythos immer von

neuem frisch und plastisch hält. Wie zum Exempel wird beim Gewaltschutzgesetz schon die zweite Runde eingeläutet, denn „Immer noch...“. Und im geheimen Zentrum des Mythos steht huldvoll die Mutter Gottes und als ihr Abglanz die von den stärksten Abwehrmechanismen geschützte jeweilige irdische Mutter, die „so etwas“ bestimmt nicht tut, denn sonst wären wir doch alle verloren, vor allem wir heimlichen Kavaliere und Minnesänger.

4.5 Der Mythos behindert realistische Gewaltprävention

Man hat mir oft vorgeworfen, ich würde die Gewalt, die Frauen angetan wird, verharmlosen oder bagatellisieren. Das perfideste Wort, das mir in diesem Zusammenhang begegnet ist, war „Aufrechner“, weil es die Assoziation des unbelehrbaren Antisemiten auslöst. Nicht ganz so perfide, aber immer noch schlimm genug ist das Wort von der Retourkutsche¹⁶, obwohl es ein Eingeständnis impliziert, dass die Kutsche vorher nur in die eine Richtung gefahren war. Wie auch immer, Aufrechner und Retourkutscher dürfen natürlich nicht mitreden, haben sich von vornherein disqualifiziert und sind aus der Gemeinschaft der Gutwilligen und Gerechten ausgeschlossen. Sie dürfen nicht forschen, nicht beraten, eigentlich sollte man sie gar nicht reden lassen. Das ist keine Übertreibung. Der Mythos bewahrheitet sich zwar im Wesentlichen selbst, aber es gibt doch auch eine Priesterschaft, die über die Definitionen und Diskurse wacht und die bestimmt, wer drinnen ist und wer draußen.¹⁷ So werden Argumentationsmuster und rhetorische Möglichkeiten gewährt oder vorenthalten. Und wer draußen ist, muss zwangsläufig die Vokabeln „aber“ und „auch“ häufiger benutzen, als ihm lieb ist.

Mir geht es nicht darum, die männlichen Opfer der häuslichen Gewalt auf Kosten der weiblichen ins Spiel zu bringen und auch die Methodenfragen laufen sich irgendwann tot. Aber sie sind in einem von anderen diktierten und dominierten Diskurs *zunächst einmal* die einzige Möglichkeit, um den Mythos anzukratzen. Und dies wiederum ist dringend nötig, denn, egal ob es nun 50:50 oder 60:40 oder auch nur 70:30 steht, es gibt auch nach sorgfältiger methodologischer Prüfung keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die großen Dunkelfelduntersuchungen Gewalt gegen Männer in einem Ausmaß sichtbar machen, dass die offizielle Gewaltschutzpolitik in ihrer ausschließlichen Beschränkung auf weibliche Opfer jeder empirischen und moralischen Legitimation entbehrt, denn dort steht es 100:0!

¹⁶ Wie FN 17

¹⁷ Ganz unabhängig vom Inhalt der Beiträge sind schöne Dokumente für die Überzeugung, im Besitz der Diskursmacht zu sein, Bedingungen zu diktieren, huldvoll Zugeständnisse zu machen usw. nachzulesen in den Beiträgen zu: Aktuelle Debatte. Gewalterfahrungen von Frauen – und Männern?! In: Info. Zeitschrift des Interdisziplinären Frauenforschungszentrum 2002, Seite 72-83

Antwortschreiben

der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen an das Männerbüro Berlin und das Männerhaus Berlin

Sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 11.03.02 haben Sie sich hinsichtlich der **Finanzierung Ihres Projektes "Männerhaus Berlin"** an mein Haus gewandt...

Zu Ihrem Antrag muss ich Ihnen leider mitteilen, dass das von Ihnen geplante Vorhaben nicht der fachlichen Zuständigkeit meiner Senatsverwaltung obliegt. Mein Ressort Frauenpolitik ist mit der Prävention und dem Abbau von Gewalt gegen Frauen befasst. Frauen sind nachweislich die **stärker** von Gewalt Betroffenen, so dass es gerechtfertigt ist, dass von meiner Senatsverwaltung **ausschließlich** frauenpolitische Maßnahmen gefördert werden. Bei Ihrem Antrag handelt es sich um die Finanzierung eines Hilfeangebotes für **Männer in Krisensituationen**. Auch wenn das ein wichtiges Anliegen ist, sehe ich keine Möglichkeit, Ihr Vorhaben zu berücksichtigen. Ich empfehle Ihnen daher, sich diesbezüglich an die Senatsverwaltung für **Bildung, Jugend und Sport**...zu wenden...

Mit freundlichen Grüßen

(die Staatssekretärin)

Die in diesem Schreiben enthaltene Kombination der Worte *stärker* und *ausschließlich* ist eine moralische Bankrotterklärung, wie sie entlarvender eigentlich nicht sein kann. Aber es ist ja nicht dieses Schreiben allein. Es widerspricht den Grundsätzen des Zivilprozessrechts, wenn die Bundesregierung nur Formulare für Frauen entwickelt und verbreitet, damit für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nur noch Kreuzchen gemacht werden müssen – inzwischen gibt es, peinlich genug, auch Formulare für Männer, aber das Faktum dieser Diskriminierung ist nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Es widerspricht auch den Grundsätzen des Polizeirechts, wenn das Innenministerium von Baden-Württemberg Präventionspreise als Fangprämien aussetzt für die Kommune mit den meisten Platzverweisen. Es ist unter keinem Gesichtspunkt in Ordnung, wenn ein Polizeipräsident sagt, natürlich schreibe er nur Frauen als Opfer in die neue Dienstanweisung, denn das sei politisch so gewollt und überdies wolle er seine Beamten erziehen. Es gibt auch keinen akzeptablen Grund, aus dem man die vielen Selbstverteidigungskurse in den Schulen für Mädchen reserviert, wo doch Jungen mit Abstand häufiger Opfer sind.

Zwar gibt es gerade in der letzten Zeit aus den Gralsburgen in Berlin und Bielefeld, wo die Hüterinnen des Diskurses residieren, Verlautbarungen, die ein gewisses Verständnis mit männlichen Opfern signalisieren und einer Entideologisierung des Themas das Wort reden.¹⁸ Nichts wäre mir lieber als das. Vorsicht ist freilich insofern angezeigt, als der neue Blick auf männliche Opfer vor allem *Männer als Opfer von*

¹⁸ Siehe die Angaben in FN 17

anderen Männern wahrnehmen soll. Dabei besteht die Gefahr, dass nach der Erweiterung des Schauplatzes der Gewalt um Schulen, Knäste und Straßen desto klarer wieder herausgestellt werden könnte, dass Gewalt männlich ist. Insofern hätten wir dann doch wieder, um im Bild zu bleiben, die Nebel von Avalon. Aber immerhin, dass Männer als Opfer und damit überhaupt als Menschen wahrgenommen werden, wäre ein Anfang und sicher besser als die bisherigen Totschlagargumente. Better late than never!

In der *aktuellen Rhetorik und Praxis der Gewaltschutzpolitik* dagegen sehe ich bisher kaum ernsthafte Ansätze zu einer realistischen Sichtweise, denn diese würde beinhalten, dass man nicht nur Männer als Opfer akzeptiert, sondern auch Frauen als Täterinnen. Und das fällt doch noch wesentlich schwerer. Denn dann kämen außer Männern auch noch Kinder und Senioren ins Spiel. Und deshalb wird gegenüber Frauen ein Interventionsbedarf regelmäßig verneint. Oder hat schon jemand hier im Raum von einer Täterinnen-Arbeit gehört?

An den problematischen Verhaltensmustern von Frauen und Männern lässt sich in den meisten Fällen nachhaltig nur dann etwas verändern, wenn die gemeinsame „Geschichte“ einer konfliktreichen Beziehung auch gemeinsam bearbeitet wird. Dies jedoch wird durch den allgegenwärtigen Mythos von Gewalt als männlicher Gewalt von vornherein im Keim erstickt. Einem der beiden Konfliktpartner werden Waffen in die Hand gegeben wird, mittels derer er nicht nur völlig risikolos und wirksam den „störenden“ Partner enteignen und loswerden, sondern vor allem eine einseitige Rollenverteilung zwischen einem bösen Täter und einem guten Opfer rechtlich und sozial verbindlich machen kann. Dies aber bewirkt nichts als eine verständliche Verhärtung auf Seiten des zu unrecht als allein schuldig stigmatisierten Mannes und zu einer Verdrängung oder Verharmlosung des eigenen Anteils an der Gewaltgeschichte auf Seiten der allein als Opfer umsorgten Frau. Die gegenwärtigen Instrumente des Gewaltschutzes produzieren nur Gewinnerinnen und Verlierer, aber keine in Lernprozessen gewachsenen Partner. Sie gehen immer noch von einem Feindbild „Mann“ aus, das den präventiven Dialog der Geschlechter in allen Altersstufen und an allen Orten behindert oder ganz ausschließt. Sie sind auf Enteignung, Entmachtung, Ausgrenzung und Bestrafung von Männern gerichtet, während auf Unterstützung und Hilfe bisher *ausschließlich* Frauen und Mädchen rechnen können. Und in der zweiten Runde soll es noch schlimmer werden. Auf Sicht wird dies jedoch nicht einmal den Frauen nützen, zumal man die Repression gegen die Gewalt ihrer Männer zunehmend auch gegen ihren erklärten Willen forcieren möchte.

Nun werden Sie mit einem gewissen Recht fragen, und was hat das alles mit der Polizei zu tun? Die Polizei geht natürlich dort hin, wohin sie gerufen wird. Was denn sonst. Es wäre ja absurd, beim Notruf einer Frau die Auskunft zu erteilen, „nach den Dunkelfeldstudien wäre jetzt eigentlich ein Mann dran, also kommen wir nicht“. Gleichwohl gibt es natürlich auch – ich erwähnte es – bei der Polizei den *second code*, den gefärbten Blick, die Normalitätsvorstellungen über Gefahr und Verdacht, die Antizipation von Ärger, Begründungsaufwand und Arbeit. Und insofern ist die Polizei nicht unwesentlich an den Selbstbewahrheitungsschleifen des Mythos beteiligt. Sowieso, wenn sie sich politisch instrumentalisieren lässt, intentional diskriminierende Dienstanweisungen erlässt und „von oben“ ein entsprechendes Klima erzeugt, aber auch vor Ort und „von unten“, wenn in der täglichen Arbeit über

„Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich – ein vernachlässigtes Problem!“

die Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld und über die geschlechtsspezifische Verteilung im Hellfeld entschieden wird.

5. Gewalt gegen Männer - ein vernachlässigtes Problem?

(Prof. Dr. Barbara Kavemann, Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt; Universität Osnabrück Projekt WIBIG; Büro Berlin)

Gewalt von Männern gegen Frauen konnte seit den 70er Jahren als Thema von sozialer Arbeit und politischer Initiative durchgesetzt und in der Diskussion gehalten werden. Dadurch wurde Gewalt im privaten Raum, Gewalt in intimen Beziehungen sowie sexualisierte Gewalt Thema der öffentlichen Auseinandersetzung. Seit geraumer Zeit wird kontrovers und oft sehr emotional die Frage gestellt, ob Männer ebenso häufig Opfer häuslicher Gewalt werden, die von ihren Partnerinnen ausgeht. Die Positionen reichen von „Das gibt es doch gar nicht!“ bis zu „Frauen sind viel gewalttätiger als Männer!“ Die Medien greifen die neuen Thesen lustvoll auf. Einige Männer können ihre Schadenfreude nicht ganz verhehlen, andere vertiefen antifeministische Positionen und nicht wenige Frauen fühlen sich in der Defensive. Der Unterschied zu früheren Kontroversen besteht darin, dass es um körperliche Gewalt, körperliche Angriffe geht, nicht um die These, dass Männer zwar schlagen, Frauen dagegen verbale und emotionale Gewalt ausüben.

Kritisiert wird von maskulinistischen Positionen

- einerseits die Forschung, der vorgeworfen wird, falsche Daten zu produzieren bzw. vorliegende Erkenntnisse zu verfälschen,
- andererseits die Praxis, der vorgeworfen wird, einseitig nur Frauen zu unterstützen und von Gewalt betroffene Männer im Stich zu lassen
- und drittens die Politik, der vorgeworfen wird, falsche Praxis zu finanzieren. Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Frauen sowie Maßnahmen gegen häusliche Gewalt generell werden als suspekt oder als verwerflich angesehen und teilweise offen bekämpft, ihre Abschaffung gefordert und ihre Finanzierung als Steuerverschwendung bezeichnet.

Ich möchte im Folgenden vorliegende Forschung zur Diskussion zu stellen und weiterführende Fragen formulieren. Mir geht es darum, zu vermitteln, warum es unverzichtbar ist, beim Thema häusliche Gewalt die Geschlechtsspezifika zu berücksichtigen. Hinweise in Richtlinien und Handreichungen auf die mehrheitliche Betroffenheit von Frauen durch Gewalt im privaten Raum sind notwendig und durch die Forschung gestützt. Diese Hinweis würdigt die Gewalterlebnisse von Männern und das von Männern empfundene Unglück nicht herab.

5.1 Wie kommen Zahlen und Untersuchungsergebnisse zustande?

Seit den 70er Jahren wird zu Gewalt im Geschlechterverhältnis geforscht, inzwischen liegen eine Vielzahl von empirischen Untersuchungen vor, die das Problem der häuslichen Gewalt beschreiben. Diese Studien **unterscheiden** sich in vielerlei Hinsicht:

- In ihrer Definition von Gewalt und den Formen der Gewalt, die erhoben werden sowie deren Bewertung;
- In ihren Forschungszielen;
- In ihren Zielgruppen: Ob aktuell zusammenlebende oder auch getrennte Paare, beide Partner/innen gemeinsam oder einzeln befragt wurden; ob Stichproben von Frauenhausbewohnerinnen, Insassen von Strafanstalten, Student/innen oder ein repräsentativer Bevölkerungsdurchschnitt befragt wurde;
- Bezüglich Geschlecht und Alter der Befragten;
- Nach ihrer Fragestellung, ob z.B. nach Opfer-Werden, Täterschaft oder beidem gefragt wird;
- Bezüglich der Befragungsmethode und der Umstände der Befragung;
- Bezüglich des berücksichtigten Zeitrahmens, für den das Vorkommen häuslicher Gewalt erfragt wird; ob z.B. Gewalthandlungen in den letzten 12 Monaten oder im Laufe des Lebens erhoben werden;
- Bezüglich der Erfassung des Kontextes von Gewalthandlungen sowie der Motivation für Gewalttätigkeit.

Das heißt in Kürze: Die vorliegenden Studien sind in ihren Ergebnissen kaum miteinander zu vergleichen.

Die Diskussion über die Geschlechterverteilung bei häuslicher Gewalt wird in der Sozialforschung inzwischen seit 20 Jahren geführt. Als Beleg für die These, dass Frauen in Partnerschaften mindestens ebenso häufig gewalttätig werden wie Männer, werden aber in der Regel kürzlich erschienene Veröffentlichungen zitiert, die eine Vielzahl von empirischen Studien – meist aus den USA – auf die geschlechtsspezifische Verteilung von Gewalthandlungen untersucht haben. Eine vielzitierte Publikation ist die von Archer (2000), in der 82 Studien ausgewertet wurden. Von diesen 82 wurden 76 Studien mit dem gleichen Erhebungsinstrument durchgeführt, der Conflict tactics scale (CTS). Eigenheiten bzw. Mängel dieses Instruments können somit die Ergebnisse vieler Studien beeinflusst haben. Auch die in diesem Kontext oft zitierte Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) (Wetzels, Pfeiffer 1995) hat mit einer Variante der CTS gearbeitet.

Ein erheblicher Teil der von Archer ausgewerteten Studien wurde mit Jugendlichen (Schülern und College-Studenten) durchgeführt. Das Alter der Befragten ist jedoch ein ausschlaggebender Faktor für die erzielten Ergebnisse. Jugendliche haben oft eine andere Einstellung zu körperlichen Auseinandersetzungen als Erwachsene, vor allem verheiratete Erwachsene. Diese erleben Gewalt in der Partnerschaft eher als ein schwerwiegenderes Problem, da sie ihren Lebensplan in Frage gestellt sehen und Abhängigkeiten aufgrund von gemeinsamen Kindern, gemeinsamem Besitz usw. stärker sind.

Einige andere Studien wurden mit ausschließlich klinischen Stichproben durchgeführt, die nicht ohne weiteres auf die Gesamtbevölkerung zu verallgemeinern sind.

Kurz: Die Ergebnisse der Studien müssen auf ihre Aussagekraft hin überprüft werden.

5.2 Woher stammen die Daten?

5.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

Eine Quelle – wenn auch eine mit begrenzter Aussagekraft, da nur Fälle erfasst werden, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind – ist die Polizeilich Kriminalstatistik. Hier finden sich Aussagen zur geschlechtsspezifischen Verteilung von Täterschaft und Opfer-Werden bei Gewaltdelikten. Im Folgenden entnehme ich die Angaben aus der PKS des Jahres 2001:

- **Gewalt gegen Männer ist überwiegend Männergewalt.** Bei Körperverletzungsdelikten waren insgesamt 85,1% der Tatverdächtigen und 64,8% der Opfer Männer. Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung waren sogar 87,3% der Tatverdächtigen und 75,7% der Opfer Männer. Findet die Körperverletzung im öffentlichen Raum statt, ist der Kontrast nochmals schärfer: Männer bzw. männliche Jugendliche waren zu 88,7% die Tatverdächtigen. Männer sind somit generell häufiger Täter **und** Opfer von Gewalt als Frauen. (S. 155 ff)
- Eine Ausnahme bildet **sexuelle Gewalt**. Hier sind Frauen mit 98,9% (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung) und 98,9% (sonstige sexuelle Nötigung) deutlich häufiger als Männer Opfer. Ähnliches gilt für Gewalt durch Verwandte und Gewalt in Beziehungen. (S. 139 ff) Auch in diesen Fällen sind Frauen häufiger Opfer.
- Eine andere Ausnahme ist **Gewalt gegen Kinder**. Hier sind Frauen bei Kindesmisshandlung mit 41,1% vergleichsweise häufiger als bei anderen Gewalttaten Täterinnen, bei sexuellem Missbrauch von Kindern fallen sie mit 3,2% entsprechend selten auf. (S. 155 und S. 140)
- Der Bericht der Senatsverwaltung für Inneres über die Kriminalitätsentwicklung in Berlin (2000) legt differenziertere Zahlen zu häuslicher Gewalt für das Jahr 2000 vor als es bislang der Fall war. Zu den 32 Fällen häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit Straftaten gegen das Leben wurden 26 männliche und 6 weibliche Tatverdächtige ermittelt. Insgesamt waren 23 weibliche und 9 männliche Opfer betroffen (S. 288).

5.2.2 Untersuchungen mit der Conflict tactics scale (CTS)

Weitere Datenquellen sind die bereits genannten Studien, die eine überwiegend in den USA geführte Debatte spiegeln. Sie bezieht sich vorwiegend auf die Arbeit von Straus (Straus, Gelles 1990), der die CTS erarbeitet hat und der seit den 70er Jahren zum Schwerpunkt „Family Conflict“ forscht.

Die CTS als meist eingesetztes Erhebungsinstrument erfragt gewaltförmiges Handeln als Auflistung einzelner Verhaltensweisen, die Gewaltcharakter haben können. Jeder körperliche Übergriff wird schwerer gewichtet als jede andere Form psychischer oder verbaler Gewalt. Kennzeichnend für Zielsetzung und Selbstverständnis dieser Forschung ist die Einleitung zu einer Befragung mit der CTS:

„Auch wenn ein Paar sich bestens versteht, kommt es immer einmal vor, dass sie sich uneinig sind, sich jeweils über den anderen ärgern, oder sie haben Streit oder Zank nur, weil sie schlechter Laune sind, oder müde, oder aus anderen Gründen. Sie setzen viele verschiedene Mittel ein, mit denen sie ihre Differenzen zu regeln versuchen. Ich werde eine Liste von Dingen vorlesen, die Sie oder Ihr Partner möglicherweise tun könnten, wenn sie miteinander Streit haben. Bitte sagen Sie mir, wie oft in den letzten zwölf Monaten (Sie selbst) (Ihr Partner) dies getan hat.“ (Straus, Gelles 1990, Übersetzung Hagemann-White)

Diese Einleitung stellt häusliche Gewalt in den Kontext von Streit oder Erschöpfung und bezieht den Kontext von Kontrolle und Machtausübung nicht ein. So wird sicher ein erheblicher Teil häuslicher Gewalt erfasst, ein anderer Teil, der besonders schwerwiegende und systematische Gewalt bedeuten kann (s.u.), dagegen nicht. Kontrolle und Machtausübung werden jedoch von Männern öfter und selbstverständlicher beansprucht als von Frauen. Dies ist Ergebnis historischer Entwicklung. Bis 1926 hatten Männer das verbriefte Recht, ihre Ehefrauen zu züchtigen, bis 1977 hatten Frauen keine vollen Bürgerrechte, sie durften z.B. nicht selbst entscheiden, ob sie erwerbstätig werden, erst 1994 wurde Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Erst vor wenigen Jahren wurde Vergewaltigung in der Ehe der Vergewaltigung durch andere gleichgestellt. Es ist somit nicht verwunderlich, dass sich sowohl bei Frauen als auch bei Männern Vorstellungen von rechtmäßigen Verfügungsansprüchen von Männern über Frauen hartnäckig halten. Umso mehr ist hervorzuheben, welche Bedeutung es hat, dass die neuen Gesetze strikt geschlechtsneutral formuliert sind und für Frauen und Männer gleichermaßen Gültigkeit haben.

5.2.2.1 Was misst die CTS und was misst sie nicht?

Die CTS erfasst nur Gewalt in einer aktuellen Partnerschaft. Damit lässt sie Gewalt gegen Ex-Partner/innen und Mord an Partner/innen unberücksichtigt. Auf diese Weise wird ein erhebliches Maß an Gewalt – in diesen Fällen oft sehr schwerwiegender Gewalt – ausgeblendet: Ein Drittel aller Frauen aber nur 1% aller Männer, die Gewalt in der Partnerschaft erleiden, werden von Ex-Partner/innen angegriffen (Ferrante 1996). Die Gewaltrate gegen Frauen, die sich getrennt haben, ist acht mal höher als die Gewaltrate bei Ehefrauen (Bachman & Salzman, 1995).

Die CTS zählt ausschließlich nicht-sexuelle körperliche Angriffe und berücksichtigt Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen nicht. So bleibt ein großes Gewaltaufkommen in Paarbeziehungen, von dem überwiegend Frauen betroffen sind, unberücksichtigt: 19% aller Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen in den USA waren Vergewaltigungen (National Crime Victimization Study 1994).

Die CTS lässt den Kontext der Gewalthandlungen unberücksichtigt. So erhält eine Gewalthandlung in Selbstverteidigung die gleiche Bedeutung auf der Messscala wie ein Angriff, der auf die Verletzung des Gegenübers zielt. Gewalthandlungen werden somit grundsätzlich als gleichwertig und damit beide Beteiligte an der Gewaltsituation

als gleich motiviert und gleich stark angesehen. Diese Methodik ist nicht geeignet, Unterdrückungsverhältnisse und systematische Misshandlung bzw. Misshandlung im Kontext von Abhängigkeit zu erfassen (Gelles & Straus 1999). Ein Schlag mit der Hand wird als solcher gezählt, unabhängig davon, wie die Umstände waren. Schläge können jedoch völlig unterschiedlicher Art sein, je nach Intention und Kontext. Ein einfacher Schlag ins Gesicht z.B. hat eine andere Bedeutung für Opfer und Täter, wenn ihm bereits schwere Misshandlung vorausgegangen ist. Wird ein Teller an die Wand geworfen, kann diese Handlungsweise in einer angespannten Situation Entspannung herbeiführen oder aber sie kann die Bedrohung eskalieren.

Die CTS misst die Folgen der Gewalthandlungen nicht. Ob ein Schlag eine Verletzung zur Folge hat oder nicht, wird nicht erhoben. Hier kommen zwei Faktoren zusammen:

- Viele Männer sind ihren Partnerinnen körperlich überlegen und haben in peer-groups oder bei der Bundeswehr körperliche Angriffe trainiert.
- Gewalt durch Ex-Partner ist gefährlicher und öfter tödlich, vor allem für Frauen (Tjaden & Thoennes 2000).

Wird sowohl die Gewalt durch Ex-Partner als auch die Folge der Gewalthandlung nicht in die Untersuchung einbezogen, dann fehlen schwerwiegende Aspekte.

Grundsätzlich gilt immer bei der Beurteilung von gewaltförmigen Handlungsweisen, dass unterschieden werden muss zwischen Konflikt und Gewalt, zwischen Aggression und Gewalt sowie zwischen Gewalthandlungen und Gewaltverhältnissen.

5.2.2.2 Grenzen der Erhebungen mit der CTS

Die CTS ist als Instrument entwickelt worden, um die Häufigkeit tätlicher Auseinandersetzungen im Familienalltag zu messen, sie ist nicht geeignet, Misshandlungsverhältnisse zu untersuchen, da sie quantitative Daten erhebt, ohne deren Kontext zu berücksichtigen. Auch dem Erfinder der CTS, M. Straus, ist bewusst, dass die Ergebnisse, die mit diesem Instrument erzielt werden, nicht als Antwort auf weitergehende Fragestellungen funktionalisiert bzw. missinterpretiert werden können. Er kommentiert die Diskussion über vorliegende Forschungsergebnisse wie folgt:

„Obwohl es so sein mag, dass Frauen ihre Partner in gleichem Ausmaß angreifen, wie Männer es tun, so sind doch Frauen aufgrund der größeren körperlichen und ökonomischen Verletzungen, die sie erleiden, die überwiegenden Opfer. Konsequenterweise muss die erste Priorität bei Unterstützungsangeboten für Opfer und bei Prävention und Kontrolle weiterhin auf Angriffe durch Ehemänner gerichtet sein (Straus, 1997)“.

Auch Peter Wetzels, einer der Autoren der Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), deren Ergebnisse oft zitiert werden, um für Deutschland ein hohes Maß an Gewalttätigkeit von Frauen gegen Männer zu belegen, hat sich gegen diese Interpretation seiner Forschung gewandt: *„Mit dieser Methode [der CTS] [kann] die Frage, wer in Verteidigung (aggressiv) und wer in*

Angriff (aggressiv) handelt, nicht entschieden werden. Dazu liegen jedoch eine Reihe anderer Studien vor, die zeigen, dass Frauen a) wenn sie in Partnerschaften gewalttätig werden, dies in der Regel infolge einer vorherigen Viktimisierung bzw. in Verteidigung gegen einen Angriff tun und dass b) infolge ihrer geringeren körperlichen Stärke diese Angriffe regelmäßig von geringerer Intensität und mit geringeren Folgen verbunden sind. ... In der Summe stützen die vorliegenden empirischen Daten, dass das Problem der Gewalt in Partnerbeziehungen weit überwiegend ein Problem gewalttätiger Männer gegenüber ihren Partnerinnen ist und der umgekehrte Fall (Frau gegen Mann) keinesfalls die Regel darstellt. Es ist allerdings unzweifelhaft so, dass auch Frauen gegenüber ihren Männern gewalttätig werden können und bisweilen auch als Angreifer in Erscheinung treten. Wir sind jedoch in unserer Gesellschaft weit davon entfernt, dass dies der Durchschnittsfall oder auch nur annähernd gleichbedeutend mit der männlichen Gewalt gegen Frauen wäre (Wetzels 2000)“.

Bei der Einschätzung und Interpretation vorliegender Daten sollte sorgfältig darauf geachtet werden, welche interessanten neuen Erkenntnisse sie bringen und wo aber auch ihre Grenzen liegen.

5.3 Ansätze für ein kontextabhängiges Verständnis von Gewalt

Zielsetzung und Selbstverständnis der verschiedenen Untersuchungen erbringen unterschiedliche Ergebnisse.

- So wird z.B. kriminologischen Studien vorgeworfen, dass sie sehr selektive Ergebnisse erbringen, weil sie nach strafrechtlich relevanten Taten fragen und die Befragten sich als Gewaltopfer oder Gewalttäter erkennbar machen müssten bzw. dass juristische Begriffe verwendet würden, unter die die Befragten ihre Alltagserlebnisse mit Gewalt nicht rechneten. Im häuslichen Bereich verstehen sich nicht alle von Gewalt Betroffenen als „Verbrechensopfer“ und sehen ihre gewalttätigen Partner oder Partnerinnen nicht unbedingt als „kriminell“ an.
- Umgekehrt greifen breit angelegte Untersuchungen in einigen Punkten zu kurz, wenn sie bestimmte besonders betroffene oder gefährdete Gruppen gar nicht erfassen. Frauen, die in Frauenhäuser flüchten, werden in der Regel mehr als 10 Mal häufiger als andere betroffene Frauen geschlagen. Sie werden vermutlich auf die Frage nach „Streit“ nicht antworten, weil sie die erlebte Gewalt nicht als Streit verstehen, da sie in ihrem gewaltgeprägten Alltag ja versuchen, Streit nach Möglichkeit zu vermeiden. Straus unterstreicht, dass die Betroffenen von solcher massiven Gewalt, die häufiger als wöchentlich Prügel erlebten und es selbst nicht mehr wagten, sich zu wehren, in seiner nationalen Untersuchung extrem unterrepräsentiert sind (Hagemann-White 2000).

Eine Betrachtung der unterschiedlichen Ansätze zeigt dementsprechend interessante Differenzen zwischen Studien, die alle Gewalt im familiären Kontext bzw. Gewalt in Intimpartnerschaften zum Inhalt haben (Kimmel 2002):

- In Studien zu „Family Conflict“ finden sich eher sehr hohe Raten von Gewalthandlungen in Familien, gleichbleibende, eher moderate Heftigkeit der

Gewalt und geringe Verletzungsraten sowie eine Gleichverteilung der Täterschaft bei Frauen und Männern. „Family Conflict“-Studien bringen uns neue interessante und für viele auch überraschende Einsichten: Männer und Frauen drücken ihren Ärger oder ihre Frustration in einem Konflikt in Familie und Partnerschaft ähnlicher – im Sinne von körperlich aggressiv – aus, als viele bislang gedacht haben. Die in diesen Untersuchungen befragten Frauen definieren sich in der Regel nicht als misshandelt. Männer und Frauen, die diese Art von gewaltförmigen Auseinandersetzungen beschreiben, werden äußerst selten die Polizei rufen oder ein Frauenhaus aufsuchen. Aus der Perspektive der Beteiligten geht es um Konflikt, um Partnerschaftsprobleme usw. Ihre Anlaufstellen sind Beratungsstellen. Auch die sog. Selbstmelder in den Täterprogrammen sind hier zu finden. Für diese Art tätlicher Auseinandersetzung in Konflikten – eine Form der expressiven Gewalt (Kimmel 2002) – wird in der Forschung inzwischen der Begriff „common couple violence“ verwendet – die übliche Gewalt in Partnerschaften (Piispa 2002).

Wird jedoch auch sexuelle Gewalt in der Partnerschaft, Gewalt durch Ex-Partner und tödlich endende Gewalt einbezogen, verschiebt sich die Verteilung von Täterschaft und Opfer-Werden nach Geschlecht deutlich. Dann sind überwiegend Frauen die Opfer und Männer die Täter.

- Studien zu „Viktimisierung“ finden in der Regel heraus, dass häusliche Gewalt vergleichsweise seltener ist, ernsthafte Verletzungen verursacht, oft mit der Zeit eskaliert und ganz überwiegend von Männern ausgeübt wird. In Verbindung mit Daten zu Mord an Ehepartnern, Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt in der Partnerschaft sind Studien über „Viktimisierung“ sinnvoll und nützlich, um aufzuzeigen, wie viele Männer mit Drohungen und Gewalt Dominanz über ihre Partnerinnen aufrecht erhalten und auch nach deren Flucht oder Trennung versuchen, Kontrolle zurück zu gewinnen. Hier geht es nicht um Konflikt, sondern die Themen sind Angst und Terror, es geht um instrumentelle Gewalt (Kimmel 2002, Piispa 2002). Bei Gewalthandlungen von Frauen gegen Männer handelt es sich hier vorwiegend um Selbstverteidigung. Wenn in einer Partnerschaft Gewalt und Bedrohung als Beziehungsmuster etabliert sind, ist von einem Muster von Kontrolle und Einschüchterung zu sprechen. Studien mit dieser Fragestellung ermöglichen einen Einblick in systematische Misshandlungsverhältnisse und bieten eine Basis für die Entwicklung von Unterstützungsangeboten. Frauen, die in dieser Weise Gewalt erleiden, bilden die Klientel der Frauenhäuser, diese Paare kennt auch die Polizei gut. Männer, die ihre Partnerinnen systematisch misshandeln, finden den Weg in Täterprogramme meist nur über juristische Weisungen.

So gesehen sind die vorliegenden Studien trotz ihrer unterschiedlichen Ergebnisse nicht „falsch“ oder „richtig“, sie haben lediglich andere Sachverhalte und andere Ausschnitte der sehr breiten und vor allem komplexen Problematik Gewalt im Geschlechterverhältnis erfasst. Die Unterschiedlichkeit ernst zu nehmen, bedeutet

nicht, die Gewalterlebnisse als schlimm oder weniger schlimm zu bewerten. Es kommt darauf an, den Kontext zu sehen, wenn Gewalt nicht nur gezählt, sondern in ihrer Bedeutung erfasst werden soll: Es geht um Intention, Folgen, Art und Intensität der Gewalt, die Art der Beziehung und den Grad der Abhängigkeit sowie um gesellschaftliche Reaktionen auf Gewalt. Aggressivität ist nicht pauschal mit Gewalt gleichzusetzen und nicht jede gewaltförmige Auseinandersetzung im Konflikt ist ein Thema für Polizei und Justiz.

5.3.1 Welche Ergebnisse sind relativ verlässlich?

Im Folgenden stelle ich Ergebnisse einer Untersuchung von Tjaden und Thoennes (2000) vor, eine neue Untersuchung aus den USA, die die aktuelle Kontroverse bereits berücksichtigt. Untersucht wurde Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Männer. Von den Befragten antworteten 72% der Frauen und 69% der Männer. Insgesamt wurden 8.000 Frauen und 8.005 Männer – über 18 Jahren – zu ihren Gewalterlebnissen interviewt. Die Untersuchung ist sehr sorgfältig durchgeführt worden. Sie hat einen kriminologischen Zugang vermieden, nicht von „Vergewaltigung“ oder „Misshandlung“ gesprochen, sondern Gewalthandlungen konkret beschrieben, um den befragten Frauen und Männern das Antworten zu erleichtern. Die Teilnehmenden wurden nach körperlicher Gewalt durch erwachsene Versorgungspersonen in ihrer Kindheit befragt, nach körperlichen Angriffen jeglicher Art, die sie als Erwachsene erlebt hatten, sowie nach Vergewaltigung und Stalking¹⁹ im Laufe ihres gesamten Lebens durch jede Art von Täter bzw. Täterinnen.

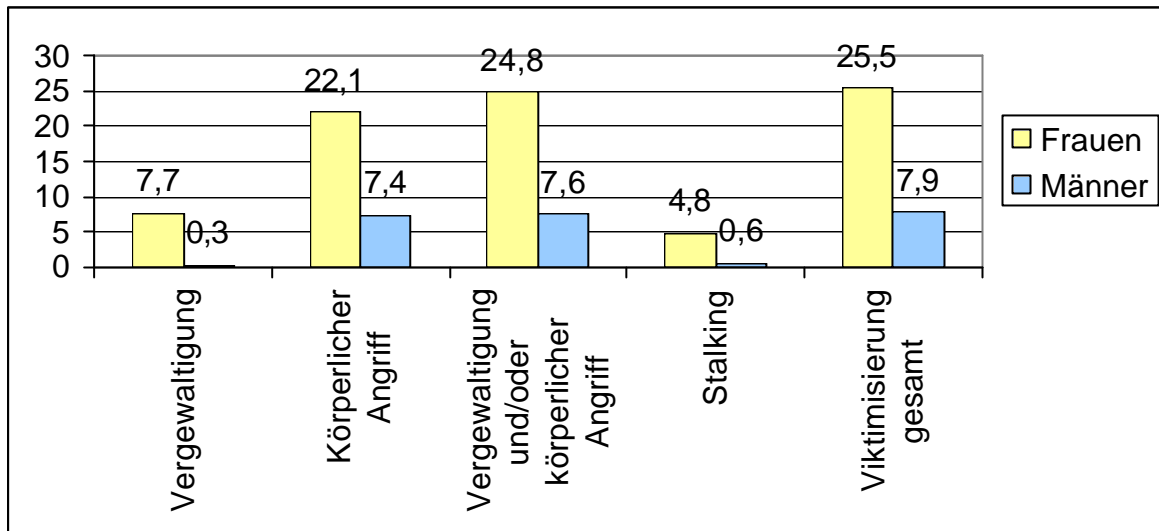
Gewalt war weit verbreitet in den Biographien der Befragten beiderlei Geschlechts, etwas stärker bei den Männern. 51,% der Frauen und 66,4% der Männer waren als Kind oder Erwachsene körperlich angegriffen worden. 17,6% der Frauen waren vergewaltigt worden oder hatten Vergewaltigungsversuche erlebt, 54% waren dabei unter 18 und 21,6% unter 12 Jahre alt. 3% der Männer waren vergewaltigt worden. Auch Stalking ist verbreiteter als gedacht. 8,1% der Frauen und 2,2% der Männer erlebten diese Art der Verfolgung.

5.3.1.1 Gewaltformen – Verteilung der Gewaltopfer in Partnerschaften nach Geschlecht

Ein deutlicher Unterschied zwischen den befragten Frauen und Männern zeigte sich bei Gewalt in intimen Beziehungen: Hier sind Frauen in allen Deliktarten bedeutend häufiger als Männer Opfer.

¹⁹ Unter dem Begriff „Stalking“ wird das beharrliche Verfolgen einer Person verstanden, entweder durch schriftliche, telefonische oder persönliche Drohungen oder ein anderes wiederholtes Verhalten, das Furcht in der betroffenen Person erzeugt.

Abb. 1: Betroffenheit durch Gewalt in einer Intimpartnerschaft im Laufe des Lebens nach Art der Gewalt und nach Geschlecht:

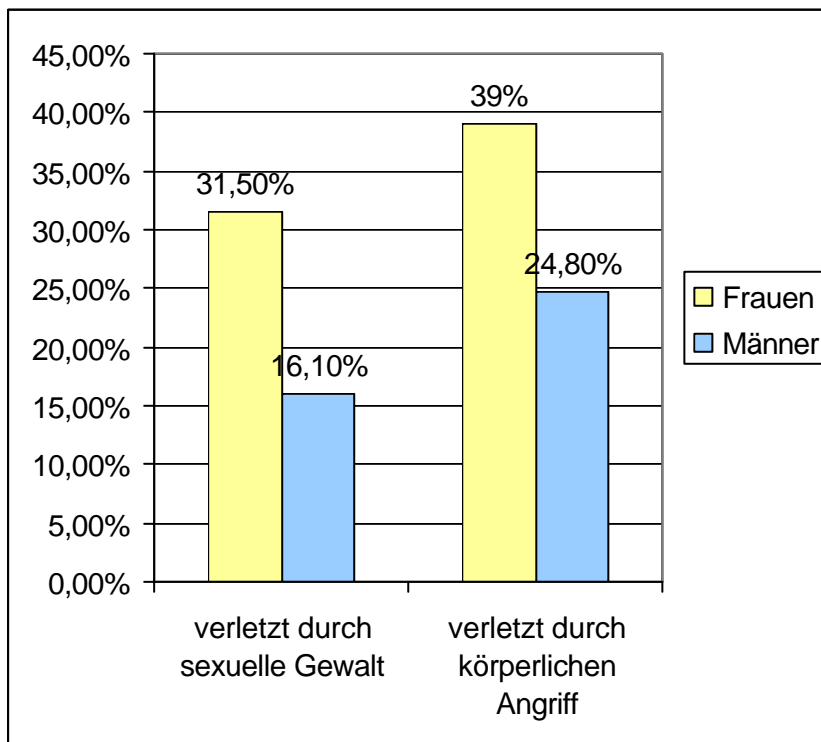


(Tjaden & Thoennes 2000)

5.3.1.2 Heftigkeit der Gewalt und Verletzungsfolgen nach Geschlecht

Für die Einschätzung beobachteter oder berichteter Gewalt sind die Folgen der Gewalttat von Bedeutung: Frauen erlitten häufiger Verletzungen als Männer.

Abb. 2: Verletzungsrisiko von Frauen und Männern



(Tjaden & Thoennes 2000)

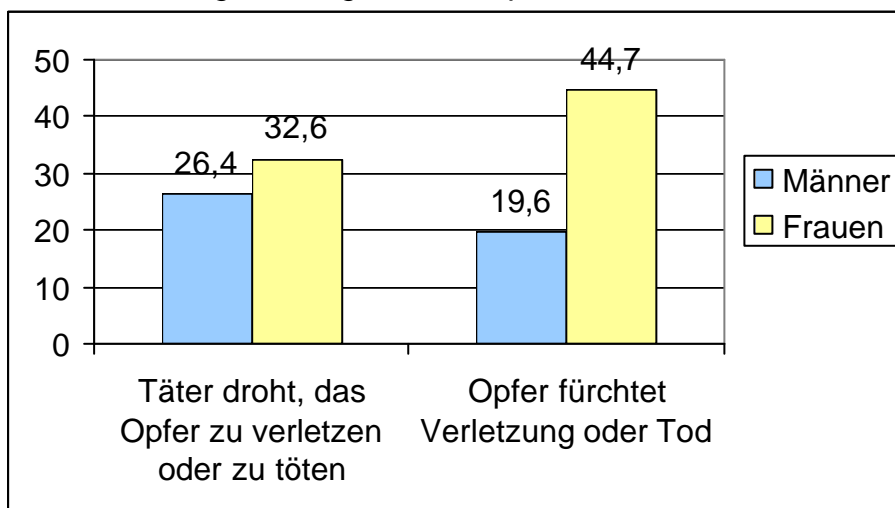
Weitere Unterschiedlichkeiten nach Geschlecht können dieser Untersuchung entnommen werden:

- Für Frauen steigt das Verletzungsrisiko, wenn die Tat von einem aktuellen oder ehemaligen Beziehungspartner verübt wird, wenn der Täter droht, das Opfer zu verletzen oder zu töten bzw. jemand Nahestehenden zu verletzen oder zu töten und wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat unter Drogen oder Alkohol steht.
- Für Männer sinkt das Verletzungsrisiko, wenn die Gewalt von einer aktuellen oder ehemaligen Beziehungspartnerin ausgeht, es steigt wenn sie mit einer Waffe bedroht werden, wenn der Täter / die Täterin droht, sie zu verletzen oder umzubringen oder der Täter/ die Täterin zum Zeitpunkt der Tat unter Drogen oder Alkohol steht. (Tjaden & Thoennes 2000)

5.3.1.3 Bedrohung und Verletzungsfurcht bei Gewalt durch Ehepartner

Ein beeinflussender Faktor bei Gewalt ist die Nähe zwischen Täter und Opfer und die möglicherweise bestehenden Bindungen oder Abhängigkeiten. Wenn männliche und weibliche Opfer, die mit dem Gewalttäter / der Gewalttäterin verheiratet sind, nach den Konsequenzen der Gewalt befragt werden, zeigen sich erneut geschlechtsspezifische Unterschiede: Ehefrauen gaben häufiger an, vom Ehemann mit Tod oder Verletzung bedroht worden zu sein und sie fürchten Tod oder Verletzung durch die Gewalt des Ehemannes in sehr viel größerem Maß als Männer die Verletzung oder den Tod durch die Gewalt der Ehefrau fürchten.

Abb. 3: Drohung und Angst von Ehepartnern bei häuslicher Gewalt



(Tjaden & Thoennes 2000)

Frauen nennen in diesen Fällen zu 32,6% dass der Ehemann drohte, sie zu verletzen oder zu töten, Männer geben diese Drohungen zu 26,4% an.

Sehr viel dramatischer ist der Unterschied, wenn gefragt wird, was diese Drohungen bewirken. Ehefrauen äußern in großem Umfang ernsthafte Befürchtungen, Männer nehmen Drohungen ihrer Partnerinnen seltener ernst.

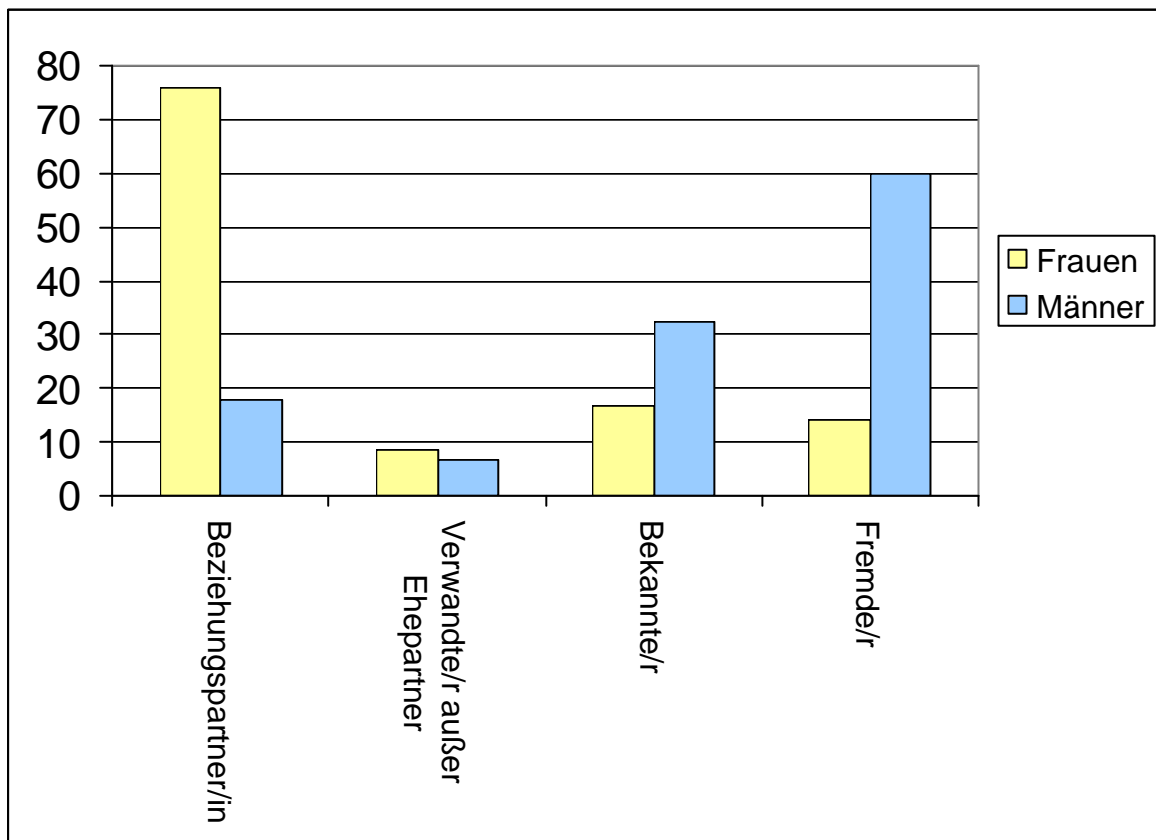
Möglicherweise hat diese unterschiedliche Einschätzung damit zu tun, dass Männer seltener (zu 24,8%) tatsächlich durch Gewalthandlungen Verletzungen davontragen, im Vergleich zu Frauen, von denen immerhin 39% verletzt wurden (Tjaden & Thoennes 2000).

5.3.1.4 Verteilung der Täter-Opfer-Beziehung bei Gewalttaten

Dass gesellschaftliche Räume und soziale Beziehungen für Frauen und Männer unterschiedliche Risiken bergen, auch wenn beide Geschlechter häufig von Gewalt betroffen sind, zeigt der folgende Überblick, der aufschlüsselt, von wem Frauen und Männer gewalttätig angegriffen werden.

- Für Frauen besteht das größte Gewaltrisiko durch aktuelle oder ehemalige Beziehungspartner und durch Familienangehörige.
- Für Männer besteht das größte Gewaltrisiko durch andere Männer – Bekannte und Fremde.
- Für Frauen ist der private Raum der gefährlichste,
- für Männer der öffentliche Raum (Tjaden & Thoennes 2000).

Abb. 4: Täter-Opfer-Beziehung bei Gewalttaten



(Tjaden & Thoennes 2000)

5.4 Die neue Interventionspraxis bei häuslicher Gewalt in Berlin

Im Kontext des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG) wurde das Vorgehen der Polizei bei häuslicher Gewalt modifiziert, es wurden Schulungen durchgeführt, ein Leitfaden für den Einsatz erarbeitet und eine bundesweit einmalige personelle Struktur von Kompetenz zum Thema häusliche Gewalt eingerichtet.

Dies geschieht anhand allgemeiner Definition von häuslicher Gewalt.

„Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort / auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen

- In einer partnerschaftlichen Beziehung,
 - die derzeit besteht,
 - die sich in Auflösung befindet,
 - die aufgelöst ist

oder die

- in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.“ (Der Polizeipräsident 10/2002)

Das Berliner Interventionsprojekt (BIG) definiert häusliche Gewalt sehr ähnlich:

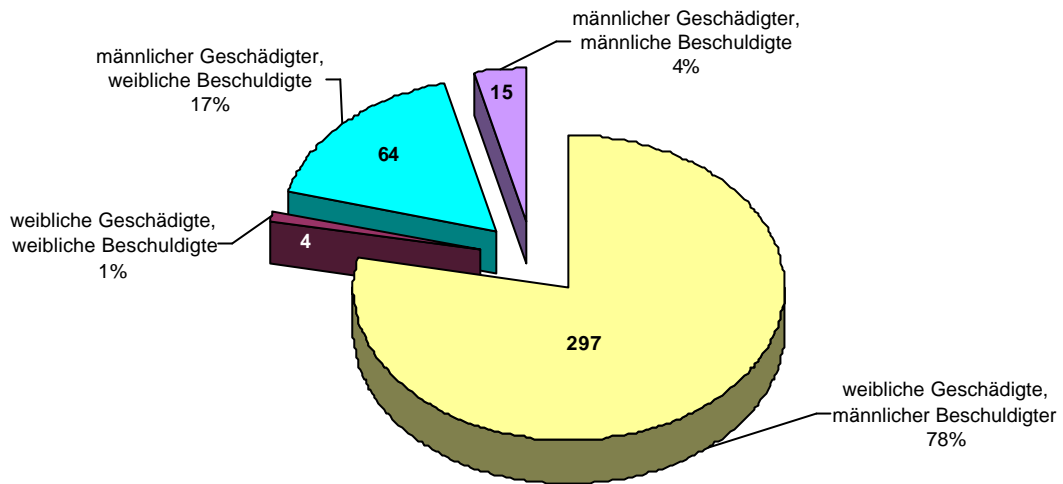
„Der Begriff *häusliche Gewalt* umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.“

(BIG o.J., S. 4)

Beide weisen darauf hin, dass häusliche Gewalt mehrheitlich von Männern an Frauen ausgeübt wird. Diese Feststellung trifft sich mit den eben vorgelegten Untersuchungsergebnisse und mit der Realität der Polizeieinsätze.

Unsere Forschungsgruppe hat den **Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7** evaluiert und folgende Verteilung nach Geschlecht festgestellt:

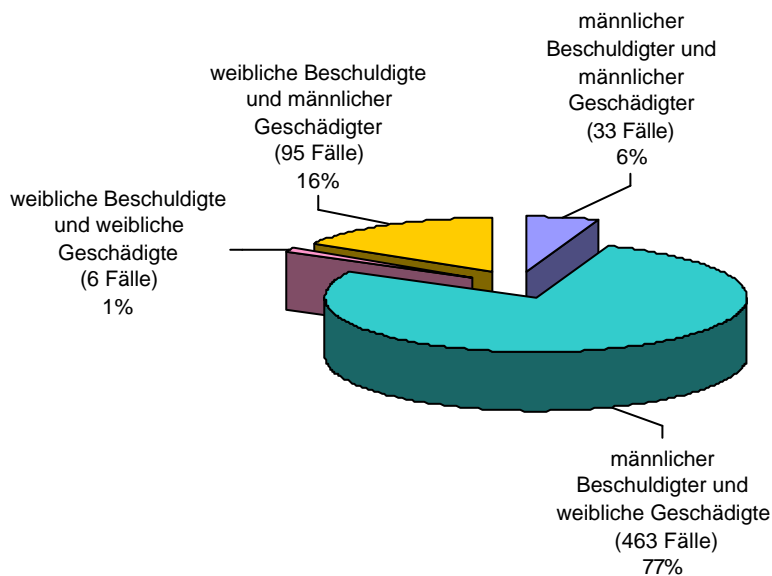
Geschlecht von Geschädigten und Beschuldigten



Geschädigte: 301 weiblich (79%); 79 männlich (21%)
Beschuldigte: 68 weiblich (18%); 312 männlich (82%)

Eine ganz ähnliche Verteilung fanden wir bei der Auswertung von 600 Akten des Sonderdezernats in der **Amtsanwaltschaft Berlin**:

Geschlecht von Beschuldigten und Geschädigten



Es gab 496 männliche Beschuldigte und 101 weibliche Beschuldigte.
 Es gab 128 männliche Geschädigte und 469 weibliche Geschädigte.

Es zeigt sich, dass sowohl die polizeiliche Intervention als auch die Strafverfolgung der Tatsache, dass auch Männer von Gewalt in Partnerschaften betroffen sind, nicht blind gegenüber stehen. Es bleibt die Frage offen, ob von Gewalt betroffene Männer

ausreichend gesehen werden und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Unsere Interviews mit Polizeibeamten/innen verdeutlichten uns jedoch, dass diese kein romantisiertes Bild von Frauen haben.

Dass betroffene Männer in diesem Zusammenhang die kleinere Gruppe bilden ist nicht als Versäumnis der Polizei anzusehen, sondern entspricht den Erkenntnissen der Forschung, dass Frauen häufiger als Männer Gewalt in Partnerschaften erleiden und dass Frauen häufiger als Männer Gewalt in Form von systematischer Misshandlung erleiden.

5.5 Zusammenfassung

Frauen und Männer sind im Laufe ihres Lebens häufig Opfer von Gewalt, Männer etwas häufiger als Frauen. In beiden Fällen sind die Gewalttäter überwiegend Männer. Männer sind häufiger als Frauen Opfer von Körperverletzung, Frauen sind deutlich häufiger als Männer Opfer von Vergewaltigung und anderen Formen sexualisierter Gewalt. Der Kontext des Gewalterlebens unterscheidet sich jedoch nach Geschlecht: Frauen werden häufiger Opfer durch Beziehungspartner oder Familienangehörige, Männer häufiger durch Bekannte oder Fremde. Frauen erleiden mehr Gewalt im privaten Raum, Männer eher im öffentlichen Raum. Auch die Risiken, die mit der Gewalt einhergehen, sind unterschiedlich: Frauen werden häufiger als Männer im Kontext häuslicher Gewalt verletzt oder getötet. Das Verletzungsrisiko für Frauen steigt, wenn die körperliche bzw. sexuelle Gewalt von einem Beziehungspartner ausgeht. Für Männer sinkt das Verletzungsrisiko, wenn die Gewalt von ihrer Beziehungspartnerin ausgeht.

Die neue Praxis, die von den Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt initiiert wurde bietet auch Männern, die von Gewalt in Partnerschaften betroffen sind, Schutz. Es besteht noch Forschungsbedarf, ob spezifische Unterstützungsangebote für Männer erforderlich sind.

Die von der Bundesregierung (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Prävalenzstudie zur Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen wird eine verlässliche Datenbasis erbringen für die weitere Planung von Unterstützungsangeboten für betroffene Frauen. Die ebenfalls vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Pilotstudie zu Gewalt gegen Männer, die am 1.11.02 begonnen wurde, wird erstmalig Erkenntnisse über die Betroffenheit von Männern vorlegen und Methoden entwickeln, wie Männer nach Gewalterlebnissen befragt werden können.²⁰

Es steht somit nicht in Frage, dass Gewalt gegen Männer ein wichtiges gesellschaftliches Thema ist. Auch ist unbezweifelt, dass Frauen in Partnerschaften gewalttätig werden²¹. Jegliche Gewalttat muss jedoch, um sie in ihrer Bedeutung für Opfer und Täter zu erfassen, in ihrem Kontext gesehen werden. Es gilt Motivation

²⁰ Sie wird vom BMFSFJ mitfinanziert.

²¹ Und dies nicht nur gegenüber männlichen Partnern, sondern auch gegenüber Partnerinnen in lesbischen Beziehungen (Vgl. Ohms 1993, Giorgio 2002)

und Auswirkung der Gewalthandlung zu erfassen. Für die weitere Forschung stellen sich hier interessante Fragen der Methodik, der Definition ihres Forschungsgegenstandes und Forschungszieles. Es dürfte sich als sinnvoll erweisen, neben allgemeinen Erhebungen zur Häufigkeit und Verbreitung von Gewalt Fragen nach zielgruppenspezifischen Risiken und dem Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt, sozialen Lebensbedingungen und protektiven Faktoren in den Mittelpunkt zu stellen.

5.6 Thesen für eine weiterführende Diskussion

Was sagen uns diese Forschungsergebnisse und was kann Inhalt einer fruchtbaren Auseinandersetzung über Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Männer sein? Ich möchte die Aufmerksamkeit von der sehr spezifischen Problematik der Gewalt von Frauen gegen männliche Partner erweitern und generell die Frage nach der Gewalt gegen Männer stellen. Folgende Thesen stelle ich zur Diskussion:

Männergewalt gegen Männer ist ein verleugnetes Problem:

- Gewalt gegen Männer ist ein verbreitetes gesellschaftliches Problem. Es handelt sich überwiegend um Männergewalt.
- Diese Erlebnisse von Männern dürfen gesellschaftlich nicht Thema werden, sie verschwinden hinter Begriffen wie „Straßengewalt“, „Gewalt in der Schule“, „Gewalt im öffentlichen Raum“, „Schlägereien“ usw.
- Für das Gewalterleben von Männern gibt es keinen öffentlichen Raum, in dem diese Erlebnisse Anerkennung und Mitgefühl erfahren.
- Weiterhin werden Männlichkeiten kultiviert, die Gewalt fördern, Opfer stigmatisieren und die es männlichen Gewaltopfern erschweren, Angst und Leid auszudrücken.
- Die Verleugnung des Opfer-Werdens von Männern fördert reaktiv Täterschaft.

Häusliche Gewalt von Frauen gegen Männer zum Thema zu machen, greift zu kurz:

- Die Diskussion über Gewalt von Frauen gegen Männer thematisiert männliches Opfer-Werden. Allerdings wird hier nur der relativ kleine Ausschnitt männlicher Opfer durch die Gewalt von Frauen zur Sprache gebracht.
- Diese Thematisierung auf Umwegen birgt das Risiko, dass der Großteil der Gewalt gegen Männer erneut nicht Thema wird.
- Ziel der Debatte ist in weiten Teilen eher das Diskreditieren feministischer Positionen als das Wecken von Mitgefühl und Unterstützung für männliche Opfer.
- Männer, die diese Diskussion seriös führen, können sich der Unterstützung vieler Frauen sicher sein.

- Wenn diese Diskussion dafür funktionalisiert wird, Unterstützungsangebote für misshandelte Frauen zu diskreditieren, wie zur Zeit beobachtet werden kann, wird diese Chance verschenkt. Die Konkurrenz um den ersten Platz in der Opferhierarchie ist unsinnig.

Die Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen müssen erhalten bleiben und dem Bedarf entsprechend ausgebaut werden. Die Abschaffung von Frauenhäusern zu fordern, nur weil es keine Männerhäuser gibt, ist unsinnig. Es muss sich erst noch erweisen, ob eine anonyme Zuflucht überhaupt das geeignete Angebot für Männer ist.

Wenn Männer sich stärker gegen Männergewalt engagieren anstatt die Diskussion zu instrumentalisieren gegen das vermeintliche Unrecht, dass ihnen der Feminismus zugefügt hat und wenn Frauen ihren Gewaltdiskurs kritisch durchleuchten²², dann könnte sich anstelle stumpfer Polarisierung, wie sie zur Zeit von Vertretern maskulinistischer Richtungen und sog. „Trennungsvätern“ betrieben wird, eine interessante Auseinandersetzung entwickeln.

Literatur:

Archer, J. (2000) Sex differences in aggression between heterosexual partners: A meta-analytic review, in: Psychological Bulletin, 126 (5), pp 651-680

Bachman, R; Saltzman, L. E. (1995) Violence against women: Estimates from the redesigned Survey, Special Report, Washington, DC, US Department of Justice

Bundeskriminalamt (Hg.) (2000): Polizeiliche Kriminalstatistik 1999 Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.

Ferrante, A. et al (1996) Measuring the extent of domestic violence (Crime Research Centre, University of Western Australia) Perth, Hawkins Press

Giorgio, Grace (2002) Speaking Silence: Definitional Dialogues in Abusive Lesbian Relationships, in: Violence against women Vol. 8, No. 10, pp. 1233-1259

Hagemann-White, Carol / Kavemann, Barbara / Ohl, Dagmar (1997): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld: Kleine

Hagemann-White, Carol (1997) , Die feministische Gewaltdiskussion: Paradoxe, Blockaden und neue Ansätze, in: Hagemann-White, Carol / Kavemann, Barbara / Ohl, Dagmar (1997): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld: Kleine

²² Vgl. die Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch durch Frauen an Mädchen und Jungen (Kavemann 1995)

- Hagemann-White, Carol (2000) Stellungnahme für das BMFSFJ www.wibig.uni-osnabrueck.de
- Kavemann, Barbara (1995) Das bringt mein Weltbild durcheinander – Frauen als Täterinnen in der feministischen Diskussion sexueller Gewalt in: Elliott, M: Täterinnen – Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, Ruhnmark, S. 13-41
- 1998: Kavemann, Barbara; Frauen als Täterinnen – Frauen, die Mädchen und Jungen sexuell missbrauchen, in: Wodtke-Werner, Verena (Hg.) Nicht wegschauen – Vom Umgang mit Sexualstraftätern, Weinheim, S. 31-44
- Kimmel, Michael S. (2002) “Gender Symmetry” in Domestic Violence. A substantive and methodological research review, *Violence against Women* Vol.8, Nr. 11 / 2002, pp 1332 - 1363
- Ohms, Constanze (1993) Mehr als das Herz gebrochen – Gewalt in lesbischen Beziehungen, Berlin
- Piispa, Minna / Statistik Finnland (2002) Complexity of Patterns of Violence Against Women in heterosexual Partnership, in: *Violence against women* Vol. 8 No. 4, pp. 873-900
- Straus, M. A., Gelles R. J., Steinmetz, S. K. (1980) *Behind closed doors. Violence in the American family*, Garden City NY, Doubleday
- Straus, M. A., Gelles R. J. (1990) *Physical violence in American families: Risk factors and adaptations to violence*, New Brunswick, Transaction
- Tjaden, Patricia; Thoennes, Nancy (2000 a) *Full Report of the Prevalence, Incidence and Consequences of Violence Against Women*, National Institute of Justice, NCJ 183781, US Department of Justice
- Tjaden, Patricia; Thoennes, Nancy (2000 b) *Prevalence and consequences of male-to-female and female-to-male partner violence as measured by the National Violence Against Women Survey*, *Violence Against Women* 6/2000, pp118-141
- Wetzels, Peter/ Greve, Werner/ Mecklenburg, Eberhard/ Bilsky, Wolfgang/ Pfeiffer, Christian (1995): *Kriminalität im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht*. Stuttgart: Kohlhammer

6. Diskussion der Vorträge

Diese Äußerungen wurden zur Erhöhung der Lesbarkeit redaktionell überarbeitet.

Herr Jaeschke (LPS):

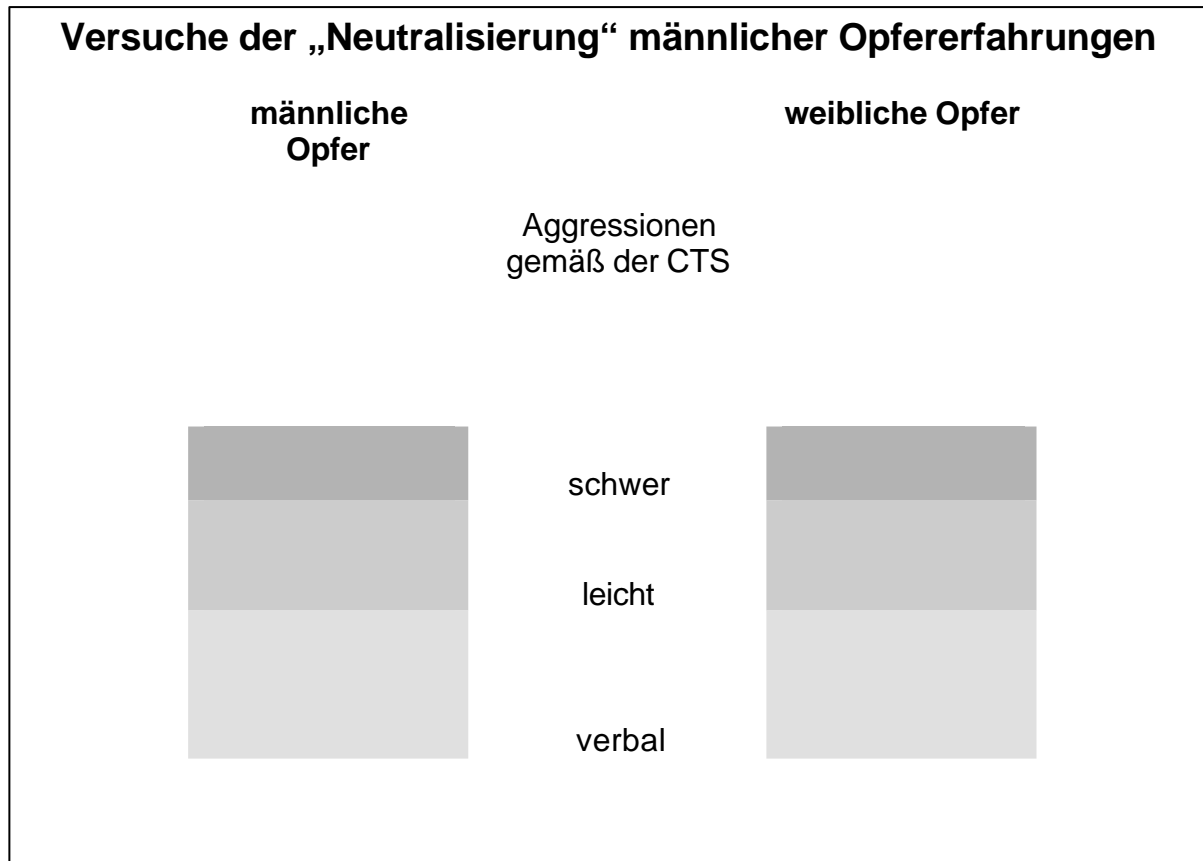
Ich möchte ganz kurz etwas zur Gewalt gegen Männer sagen. Ich glaube, dass das menschliche Verhalten nicht nur von der Vernunft, sondern auch - historisch oder auch aus der Urform genetisch - geprägt ist. Ich glaube, dass männliche Wesen sich generell gegenseitig bekämpfen. Das sehen wir auch an folgenden Beispielen: z.B. bekriegen sich die Hähne oder die Rüden beißen sich. Und das Gleiche habe wir offensichtlich auch bei den Männern. Wir haben gerade gehört, dass der größte Teil der Opfer im öffentlichen Raum Männer sind. Das heißt also, dass man den anderen Mann als Feindbild hat und nicht so sehr die Frau. Das hat die Polizei in Südkorea schon entdeckt. Und zwar schickt die Polizei bei großen Randalen und Fußballspielen, wo es zu Massenschlägereien kommt, die hübschesten Polizistinnen in die vorderste Front und dann ist schlagartig Ruhe. Das heißt, die Männer zeigen Werbungsverhalten und hören auf sich zu prügeln. Das ist nach meiner Einschätzung ein Hinweis, dass das Verhalten des Mannes genetisch geprägt ist. Das wollte ich hier nur noch einmal kurz anfügen, weil ich der Meinung bin, dass der Mann eigentlich die Frau nicht als Aggressionsobjekt sieht, sondern mehr als Sexualobjekt, sie behütet und nicht mit Gewalt überzieht.

Student der FHVR:

Herr Bock, ich stimme prinzipiell mit Ihnen überein. Wir (d.h. einige männliche Studierende) haben noch einmal kurz diskutiert und uns ist aufgefallen, dass wir noch nie eine Frau geschlagen haben. Aber wir sind bereits mehrfach von Frauen gekratzt, bespuckt und geschlagen worden. Das muss man mal ganz ehrlich sagen. Aufgrund meiner Erfahrung kann ich nicht mit Ihrer Aussage übereinstimmen, dass es wirklich auch brutalere Gewalt wird, also immer mehr. Das kann ich irgendwie nicht nachvollziehen. Es ist doch meistens wirklich so, dass man geschlagen, bespuckt wird usw. und damit hört es auf. Da sehe ich dann nicht die Notwendigkeit für die Polizei zu handeln, das ist dann ja wirklich eine zivilrechtliche Sache. Ich meine, Sie habe schon irgendwo Recht: Wenn ich mir vorstelle, ich werde jetzt geschlagen, bekomme eine Ohrfeige und hole jetzt einen Funkwagen und sage: „Meine Frau hat mich eben geohrfeigt“, dann lachen die Beamten mich wahrscheinlich aus. In diesem Punkt habe Sie Recht. Wenn das hingegen meine Frau macht, dann kriege ich Ärger. Aber ich verstehe irgendwie nicht, wo da wirklich der Handlungsbedarf der Polizei ist. Vielleicht habe Sie eine Antwort?

Prof. Dr. Dr. Michael Bock:

Im Grunde führt uns Ihre Frage noch einmal in diese ganze methodische Debatte hinein. Ich lege jetzt vielleicht noch drei Folien auf, die ich mitgebracht und bisher noch nicht aufgelegt habe. Ich bin mit Frau Kavemann in mehr Punkten einer Meinung als Sie glauben. Ich habe ja selbst große Vorbehalte gegen die CTS geäußert und habe gesagt, dass man in der Tat nicht den Kontext und die Bedeutung dieser aggressiven Akte mit diesem relativ einfachen holzschnittartigen Verfahren erfassen kann.



Aber ich bin nicht Ihrer Meinung, auch nicht der Meinung von Frau Kavemann, dass alles, was mit der CTS erfasst wird, so harmlos ist, dass man sagen kann, das ist jetzt die „expressive“ Gewalt, die von der „instrumentellen“ Gewalt zu unterscheiden ist. Es gibt da am oberen Rand schon Verhaltensweisen, wenn der „Einsatz von Messern“ oder „mit einem Gegenstand schlagen“ genannt wird, bei denen handelt es sich um Übergangsphänomene in die schwere und chronische Misshandlung. Der grundsätzliche Dissens zwischen Frau Kavemann und mir ist der Folgende: Frau Kavemann meint, dass es oberhalb, und zwar grundsätzlich oberhalb, dessen was die CTS misst, wegen der anderen „Bedeutung“ und des anderen „Kontextes“ einen Sonderbereich gibt, der für Frauen als Opfer reserviert ist. Ich teile die Auffassung, dass wir zum Verstehen häuslicher Gewalt den Kontext berücksichtigen müssen. Und das möchte ich unterstreichen, es ist wichtig. Ich bin übrigens auch Soziologe und habe mein halbes Leben damit verbracht, verstehende Soziologie und qualitative Sozialforschung groß zu machen.

Prof. Dr. Babara Kavemann:

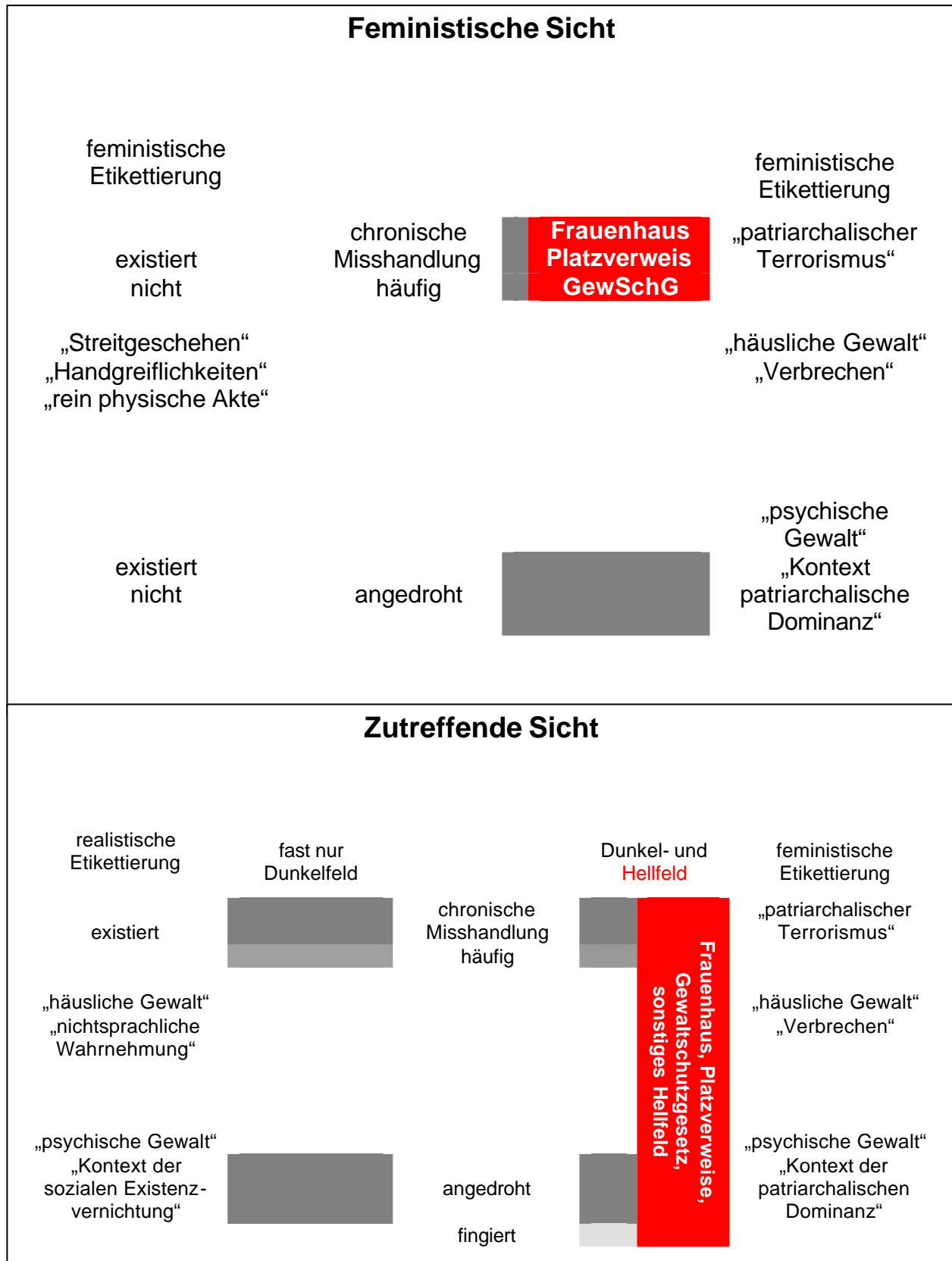
Sagen Sie doch, was Sie meinen. Sagen Sie nicht was ich meine!

Prof. Dr. Dr. Michael Bock:

Ich meine, dieses Bild (Auflegen der Folie: Feministische Sicht) verdeutlicht die Auffassung, dass die chronische schwere Misshandlung oberhalb der CTS liegt, und dass ein bestimmter - patriarchalischer - Bedrohungskontext möglicherweise viel schlimmer ist als selbst leichte Aggressionen. Meine eigene Auffassung ist demgegenüber, dass auch die instrumentelle Gewalt von Frauen gegenüber Männern vorkommt. Und deshalb ist dieses Bild nicht richtig, sondern (Auflegen der

„Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich – ein vernachlässigtes Problem!“

Folie: zutreffende Sicht) dieses Bild, in dem auch auf der Seite der männlichen Opfer die CTS ergänzungsbedürftig ist, während andererseits das Hellfeld der weiblichen Opfer weit nach „unten“ in den Bereich ragt, den die CTS tatsächlich erfasst, bis hin zu den „fiktiven“ Fällen.



Wir haben auch bei Männern – aber eben nur ganz im Dunkelfeld - die chronischen Fälle: Männer, die sich einfach nicht mehr trauen, die nichts mehr sagen, die auch in der CTS nicht antworten würden. Da gebe ich Ihnen vollkommen Recht. Wir haben auch bei Männern einen ganz ohne Tätlichkeiten ablaufenden Bedrohungskontext, den ich bereits vorher genannt habe: *„Ich nehme Dir Deine Kinder, ich nehme Dir Dein Haus, ich nehme Dir Dein Geld, Du bist ohne mich Nichts, Du bist von mir emotional abhängig!“* Das heißt, es gibt die Phänomene, die die CTS nicht erfassen kann, genauso bei Männern wie bei Frauen.

Prof. Dr. Babara Kavemann:

Kann ich noch einmal etwas zu dem „genauso“ sagen?

Ich finde es immer sehr schwierig mit diesem „genauso“ und ich weiß auch gar nicht, warum das unbedingt so wichtig ist, dass das immer genauso sein soll.

Die Bedrohung *„Ich nehme Dir Deine Kinder, ich nehme Dir Deinen Besitz, ich mache Dich fertig!“*, die kennen Frauen genauso. Also, das nimmt und gibt sich nichts. Was ich vorhin an Bedrohung genannt habe und die Daten aus den Untersuchungen, die ich dazu gezeigt habe, die meinten: *„Ich nehme Dir Dein Leben!“*

Joachim Müller (Väteraufbruch):

Ich habe zwei Punkte. Einmal eine Frage an Frau Kavemann. Sie haben als Beispiel, als Kriterium für das Ausmaß häuslicher Gewalt, die PKS angeführt. Es sollte bekannt sein, dass die PKS, besonders im Bereich der häuslichen Gewalt, nur einen sehr kleinen, einen unterrepräsentativen Ausschnitt aus dem Bereich der häuslichen Gewalt anzeigt, weil es sich lediglich um Hellfeldzahlen handelt. Die Unterscheidung zwischen Hellfeld und Dunkelfeld sollte in der Zwischenzeit bekannt sein. Ich möchte als Beispiel nur einmal die Problematik der Misshandlung von Schulkindern durch Lehrer, die es noch in den 60iger Jahren gab, nennen. Das Züchtigungsrecht von Lehrern gegenüber Schülern war Gesetz, war erlaubt. Es war keine Gewalt, was damals an den Schulen stattfand. Eine Studie, die in den 60iger Jahren versucht hätte zu ermitteln, wieviel Gewalttaten es von Lehrern gegenüber Schülern gab, hätten gar keine Ergebnisse erbracht, weil es sich dabei um Taten im Dunkelfeld handelte.

Eine ähnliche Problematik haben wir nun bei der häuslichen Gewalt. Eins der ersten Bundesländer, dass sich systematisch mit häuslicher Gewalt auseinandergesetzt hat, war Baden-Württemberg. Ein Ergebnis der Maßnahmen in Baden-Württemberg war, dass im Laufe der ersten zwei Jahre des Platzverweisversuches die Fälle, in denen Männern der häuslichen Gewalt angezeigt worden sind, um 38 % angestiegen sind. Das heißt, da sind Zahlen aus dem Dunkelfeld in das Hellfeld geholt worden und das nicht einfach so geschehen, sondern stellt das Ergebnis der Öffentlichkeitsarbeit dar. Man hat in Baden-Württemberg eine massive Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Das dortige Landeskriminalamt hat einen Präventionspreis ausgeschrieben. Den ersten Preis bekam eine Plakatinitiative mit einem Titel wie: *„Die blauen Augen hat sie von ihrem Vater.“* Der Tatortkommissar Palü hat mit dem Slogan geworben: *„Rote Karte gegen Männergewalt.“* Es wurde eine Öffentlichkeitsarbeit gemacht, die darauf abzielte, die männlichen Täter der häuslichen Gewalt aus dem Dunkelfeld in das Hellfeld herauszuholen, was auch gelungen ist. Allerdings ist es bisher nicht gelungen, die männlichen Opfer der häuslichen Gewalt in das Hellfeld zu bringen. Das passiert vielleicht noch: Ich habe Informationen hier aus Berlin. Die Polizeidirektion 7, in der die Maßnahmen gegen häusliche Gewalt wissenschaftlich begleitet wurden, hat im Juli 2002 in einer

Pressekonferenz die Ergebnisse dieses Probelaufes vorgelegt. Dort hieß es, dass 72% der ermittelten Täter Männer waren. Mit anderen Worten, 28 % der ermittelten Täter müssen Frauen gewesen sein, fast ein Drittel. Ich nehme an, diese Aussage kann hier bestätigt werden. Ich habe die Presseveröffentlichung dabei. Ich habe auch bei der Polizeidirektion 7 angerufen und mir telefonisch bestätigen lassen, dass das so ist.

Prof. Knape (Leitender Polizeidirektor, Direktionsleiter 7):

Es ist richtig. Wir haben bis zum heutigen Monat November 1756 Fallzahlen. Nun ist Folgendes. Die 28%, die Sie genannt haben, das sind genau jene Fälle, die so zu erklären sind: Als meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschritten und die Anzeige der Frau aufnahmen, haben die Ehemännern Gegenanzeigen aufgegeben.....*(die längere Ausführung war leider auf dem Tonband nicht mehr zu verstehen, da Herr Knape kein Mikrophon benutzt hatte)*

Frau Linke (Opferschutzbeauftragte der Direktion 1)

Ich habe Ihr Gutachten zum Gewaltschutzgesetz (s. Anlage 2) gelesen und möchte hieraus Folgendes zitieren:

→ zu Ihrem Gutachten:

„... neben gesetzlichen Änderungen soll sich vor allem das gesellschaftliche Klima in diesem Bereich in der Weise ändern, dass Gewalt gegen Frauen allseits geächtet und wirksam bekämpft wird.“

Dagegen ist nichts einzuwenden.

→ zu Punkt 2.1.1. Ihres Gutachtens: Verteilung zwischen den Geschlechtern

„... entgegen den Annahmen der Bundesregierung ist die Gewalt zwischen Partnern im wesentlichen zwischen Frauen und Männern gleich verteilt.“ Dazu zitieren sie die Dunkelfeldstudie des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsens von 1992, die vom BMFSFJ herausgegeben worden ist. Da Sie hier aus meiner Sicht nicht vollständig zitieren, möchte ich dies nachholen. „... Die Befunde zeigten, dass männliche und weibliche Befragte etwa gleich häufig über Opfererfahrungen im familiären Kontext berichteten. Der Schweregrad der Gewalt, den weibliche Befragte erlitten, war im Durchschnitt jedoch höher. Zudem waren im Bereich der sexuellen Gewalt Frauen die nahezu alleinigen Betroffenen.“ Es gibt nach meiner beruflichen Erfahrung nicht nur bei Männern, sondern auch bei Frauen ein sehr hohes Dunkelfeld. Nach der genannten Studie z.B. gaben 2,3% der Frauen im mündlichen Interviews zunächst Opfererfahrungen im häuslichen Bereich an. Jedoch berichteten 13,8 % der Frauen n u r im schriftlichen Zusatzinterviews. dass sie Opfer im häuslichen Bereich geworden sind.

Sie führen weiter aus: „...die Bundesregierung ist auch in Zukunft nicht an einer Erforschung der Zahlverhältnisse und Ursachen häuslicher Gewalt interessiert...“

Derzeit ist eine Studie vom gleichen Ministerium in Auftrag gegeben worden, die insbesondere die männliche Opfersicht betrachten soll.

Auch ich würde es begrüßen, wenn Männer ihre Opferrolle annehmen könnten. Das ist jedoch kein alleiniges Problem der häuslichen Gewalt, sondern in allen Bereich der Kriminalität zu finden.

Insbesondere im Bereich der Straßenkriminalität, z.B. des Straßenraubes, fällt es Männern oder männlichen Jugendlichen schwer zuzugeben, dass sie während der Tat Angst und Ohnmacht empfunden haben, so dass es für Kriminalbeamte mitunter schwierig ist nachzuweisen, dass tatsächlich ein Raub stattfand und nicht „nur“ eine Art Bettelei. Die Gewaltanwendung oder das Androhen von Gewalt unterscheidet strafrechtlich zwischen Diebstahl / Körperverletzung und Raub.

Selbstverständlich benötigen wir objektive Zahlen für das Phänomen „häusliche Gewalt“. Nach meinen Kenntnissen wird dazu eine zentrale Erfassung in der PKS vorbereitet.

Der Begriff „aggressives Verhalten“ - wie in Ihrem Gutachten zitiert - ist m. E. strafrechtlich nicht fassbar.

Zumindest aber steht die Analyse zum „aggressiven Verhalten“ - bei dem in 52 % der Fälle die Frauen vorn liegen, im vollkommenen Gegensatz zur PKS 2001.

Betrachtet man die PKS näher, dann ergeben sich trotz aller Dunkelfeldprobleme, auf die hier nicht die Zeit weiter einzugehen, die nachfolgenden interessanten Aussagen:

Bei Mord wurden im Jahr 2001 in der Bundesrepublik 990 Tatverdächtige registriert, davon 87,1 % männlichen Geschlechts, ähnlich verhält es sich bei Totschlag. Von 1901 Tätern 84,4 männlich. Sie haben recht, wenn Sie in Ihrem Gutachten sagen, die Mehrzahl der Opfer bei Tötungsdelikten sind männlichen Geschlechts. Ein anderes Bild ergibt sich aber, wenn man die Täter-Opfer-Beziehung näher betrachtet. Bei verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen Täter und Opfer sind z.B. bei TOTSCHLAG rund 62 % der Opfer weiblichen Geschlechts und das sind die, um die es sich z. B. bei häuslicher Gewalt handelt. BEKANNTSCHAFT beinhaltet zahlreiche männliche soziale Beziehungen untereinander und daher ergibt sich zwangsläufig eine höhere Anzahl von männlichen Opfern. Es ist eine alte Erfahrung, Gewalt ist zumindest im Hellfeld männlich.

Bemerken darf ich hier, dass es leider für Frauen kein Gewinn ist, sich in Fällen häuslicher Gewalt zu outen. Ich zitiere Sie: „... Die Unterschiede in den geschlechtsspezifischen Quoten häuslicher Gewalt, die zwischen diesen Typen von Studien bestehen, erklären sich vor allem dadurch, dass a) Frauen und Männer aufgrund von Rollenverständnissen objektiv gleiches Verhalten unterschiedlich wahrnehmen und bewerten, und dass b) das „Outing“ für Frauen in jeder Hinsicht ein Gewinn ist, für Männer hingegen eine Katastrophe. Man glaubt ihnen nicht, sie werden ausgelacht, bei „Experten“ beiderlei Geschlechts und vor Gericht...“

Diese Verhaltensweisen erleiden Frauen ganz genauso, wenn sie sich für einen Weg durch die Instanzen entscheiden bis hin zum Selbstmordversuch nach dem 1. Verhandlungstag einer Gerichtsverhandlung. Wenn sie sich dann in den seltenen Fällen in der von Ihnen beschriebenen anerkannten Opferrolle befinden, können sie tatsächlich ihre materielle, psychische, soziale und rechtliche Lage verbessern und das ist meine ganz persönliche Absicht, wenn ich Frauen auf diesem Weg unterstütze.

Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil:

Herr Bock, möchten Sie direkt auf Frau Linkes Äußerungen antworten?

Prof. Dr. Dr. Michael Bock:

Nein, das ist doch klar. Das war jetzt keine Frage, sondern das war ein dritter Vortrag. Es ist natürlich schwierig gegen 26 Zitate aus irgendeinem Text jetzt irgendetwas zu sagen. Aber ich möchte Weniges anfügen. Es hat selten in Deutschland eine Studie gegeben, die so von ihren eigenen Autoren niedergemacht worden ist wie die KFN-Studie. Sie ist zwar schlecht, aber so schlecht ist sie nun auch wieder nicht. Die KFN-Studie ist so wie die übrigen Dunkelfeldstudien; sie hat bestimmte Entwicklungen noch nicht einmal mitgemacht. Ich habe sie deshalb in meinem Gutachten gar nicht exponiert, aber immerhin zitiert, weil sie die einzige von den Dunkelfeldstudien ist, die von der Bundesregierung überhaupt angeführt wird. Selbstverständlich hat die KFN-Studie alle Schwächen, die die Dunkelfeldstudien haben. Natürlich, verstehen Sie, man kann gegen die geballte Ladung einer Opferschutzbeauftragten und eines Polizisten, die sozusagen das Hellfeld hier in den Raum tragen, schwer argumentieren. Wenn ich sage, bei mir rufen nachts Männer an, dann glaubt man mir nicht so, denn ich bin nicht Opferschutzbeauftragter. Was aber diese Männer mir erzählen, das ist durchaus vergleichbar dramatisch. Ich kann auch mit dem Unterschied zwischen seriösen und unseriösen Wissenschaftlern nicht so gut umgehen, der jetzt subkutan aufgebaut worden ist. Die KFN-Untersuchung und was über das Dunkelfeld berichtet worden ist, bitte OK. Ich habe überhaupt nie irgendwann, zum Beispiel heute, etwas gesagt, was dem Herrn Knappe oder ihren Erfahrungen widersprechen würde. Überhaupt nicht an irgendeiner Stelle meines Textes. Ich habe einfach argumentiert: Wir wissen über Männer als Opfer weniger als über Frauen als Opfer. Ich bin Frau Kavemann dankbar dafür, dass Sie dies nicht nur im Prinzip, sondern auch sehr deutlich und sehr markant anerkannt hat. Wir dürfen aber nicht deshalb, weil wir über Männer noch weniger wissen als über Frauen, ständig davon ausgehen, dass es das alles nicht gibt, dass es keine instrumentelle Gewalt von Frauen gegen Männer gibt, sondern nur eine expressive Gewalt, dass es da keine Todesangst gibt. Natürlich gibt es diese. Wenn eine Frau mit dem Küchenmesser auf einen Mann zugeht, dann hat auch ein Mann Todesangst. Er hat auch dann Todesangst, wenn das Küchenmesser noch in der Schublade liegt und herausgenommen werden könnte.

Aufgrund Ihrer Erfahrungen ist Ihr Wunsch diesen Frauen, die massivste Gewalt erleiden, zu helfen nur zu verständlich. Nichts anderes möchte ich. Nur wünsche ich mir, dass eine gewisse Öffnung des Blickfeldes für andere Opfergruppen auch entsteht. Und, verstehen Sie, es wird jetzt etwas abwiegelnd so getan: „Eigentlich wollten wir doch schon immer. Das ist geschlechtsneutral formuliert“. Ich weiß nicht genau, gut da müsste ich jetzt auch wieder 20 Zitate liefern – aber es ist doch ein ziemlich aggressiver Monopolisierungsanspruch vorgetragen worden, dass eben Frauen diejenigen sind, um die es geht. Auch die Kinder hat man in der ganzen Debatte außen vor gelassen. Gut dass Frau Kavemann gesagt hat: „Es gibt auch die Kinder.“

Vielleicht noch ein Punkt, der auch zu Frau Kavemanns Vortrag passt. Es ist etwas schwierig die Tötungsdelikte und die Sexualdelikte mit in den gleichen Topf zu werfen. Ich habe die Tötungsdelikte angeführt und dann gesagt: „Das passt nicht eins zu eins auf den hier vorliegenden Kontext.“ Da hätten Sie mich, wenn Sie mich schon zitieren, auch weiter zitieren müssen.

Die Tötungsdelikte passen deshalb nicht, weil gerade der Kontext von Angst, Bedrohung und Kontrolle einen Täter voraussetzt, der sein Opfer leben lassen will. Er will ja seinen Sklaven, welchen Geschlechts auch immer, weiter haben. Und bei den Sexualdelikten ist es mit der Forschungslage noch verheerender als bei allem anderen, und mit der Dunkelfeldproblematik noch verheerender. Auch da wissen wir

einfach über Männer noch weitaus weniger, und deshalb wäre ich vorsichtig schon jetzt sozusagen als gesichert, unter „seriösen“ Wissenschaftlern, zu behaupten, dass in diesem Bereich jedenfalls Männer weitaus unterrepräsentiert sind. Auch das halte ich für durchaus offen, denken wir etwa an die sexuelle Viktimisierung von Jungen durch Frauen, aber auch später in Partnerschaften. Wenn diese Themen unter jungen Leuten diskutiert werden, müssten Sie mal hören, was die Studierenden sagen, wie es da zur Sache geht.

Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil:

Ich halte als Ihre Kernaussage, Herr Bock, zunächst einmal fest: „Über Männer als Opfer häuslicher Gewalt wissen wir noch zu wenig. Vor allem ist nach dem Ausmaß der instrumentalen Gewalt zu fragen, die von Frauen gegenüber Männern ausgeübt wird.“

Als einen wichtigen Aspekt der Ausführungen von Frau Linke möchte ich hervorheben, dass Ihre im Gutachten vertretene These, dass es Frauen offenbar genießen, sich als Opfer von Gewalt zu outen, äußerst problematisch ist.

Herr Thiel (Organisation Männerbüro Berlin)

Ich fand die Idee von Herrn Jaeschke, die Polizistinnen in die Fußballstadien zu schicken, sehr interessant. Ich würde diesen Gedanken gerne noch erweitern. Ich würde vorschlagen, dass wir die Wehrpflicht für Männer abschaffen und generell nur noch Frauen in die Bundeswehr schicken. Dann haben wir plötzlich keine Kriege mehr. Wir versuchen seit 100 Jahren Pazifismus zu machen und werden nie ans Ziel kommen, weil wir immer die Männer zur Bundeswehr schicken. Wenigstens eine Gleichverteilung der Männer und Frauen in der Bundeswehr wäre anzustreben.

Nun konkret noch mal ein paar Anregungen zu der Debatte hier. Es ist schon eigenartig, dass das Frauenressort im Bundesinnenministerium eine Studie zum Thema Gewalt gegen Männer vergibt. Es ist so ähnlich, wie wenn das Seniorenressort eine Studie über Kindersterblichkeit vergibt. Also ich denke, da muss auch endlich mal ein Männerressort geschaffen werden. Diese Debatte ist ja schon ewig im Gange und ich hoffe auf Veränderung.

Wir nehmen vieles nicht wahr. Wir nehmen zum Beispiel den sexuellen Missbrauch durch Frauen nicht wahr. Es gibt Untersuchungen über geschlechterstereotypische Wahrnehmung des sexuellen Missbrauchs, die in der Zeitschrift für Kinderpsychologie veröffentlicht worden sind. In diesen Untersuchungen wurden Studentinnen und Studenten Bilder vorgelegt, auf denen einmal ein Mann und ein Mädchen, ein anderes Mal eine Frau und ein Junge abgebildet sind. Die befragten Personen nahmen gar nicht wahr, dass es sich um eine Missbrauchssituation handelt, in der die Frau mit diesem Jungen steckt. Dies verdeutlicht, dass die Männer überhaupt nicht als mögliche Missbrauchssopfer von Frauen wahrgenommen werden. Eine weitere These von mir lautet: Frauen delegieren Gewalt. Zum Beispiel gehen sie nach einer Trennung in der Regel nicht selber mit der Pistole los, weil das der Frauenrolle nicht entspricht. Aber sie haben einen neuen Freund oder den Kumpel aus der Kneipe, und dem sagen sie, oder er lädt sich ein und sagt: „Ich bin Dein Retter und jetzt schieß ich mal den alten Arsch da nieder!“ Das ist eine delegierte Form von Gewalt, und die müssen wir auch betrachten.

Ein Letztes noch: Die Problematik von Vätern nach Trennung und Scheidung. Es passiert ganz oft, dass der Trennung oder Scheidung eine über Jahre gewachsene Gewaltdynamik vorausgeht. Die Frau trennt sich, aus ihrer Sicht völlig berechtigt. Der Mann hat – in Abhängigkeit davon, was es für ein Mann ist – das Bedürfnis, die Frau unter seine Kontrolle zu bekommen, wieder zurück zu bekommen. Wenn Sie diese

Männer als Analytiker auf der Couch haben, dann können Sie erfahren, welche Psychodynamik diesem Verhalten zugrunde liegt. Ich will damit das Verhalten der Männer nicht rechtfertigen. Die andere Ebene ist die Vater – Kind – Beziehung. Da läuft häufig folgender Film häufig: Die Väter werden ausgegrenzt, von ihren Kindern ferngehalten. Sie stehen dann plötzlich vor dem Kindergarten, fühlen sich immer ohnmächtiger und werden deshalb immer gewalttätiger. Es gibt hier in Berlin kaum Programme, die diesen Vätern wieder helfen, Kontakt zu ihren Kindern aufzunehmen.

Prof. Dr. Babara Kavemann:

Ich finde es ausgesprochen wichtig sowohl die Sexualisierung von Gewalt, als auch Gewalt, die tödlich endet, in die Debatte über häusliche Gewalt mit aufzunehmen. Denn wir haben es in bestimmten Bereichen der häuslichen Gewalt, da wo sie sich chronifiziert hat und da wo sie lebensbedrohlich wird, mit solchen sich zuspitzenden Gewaltspiralen zu tun haben. Und gerade im Bereich von Trennungen kommen Frauen, die im Laufe ihres Lebens misshandelt werden, die in einer sich chronifizierenden Misshandlungssituation leben, am häufigsten körperlich zu Schaden, bzw. zu Tode. Es ist eben nicht so, Herr Bock, dass der Misshandler sein Opfer leben lassen möchte, in so einer Art Laborsituation, weil er sich eben so erhält und weiterhin quälen kann. Sondern es ist in der Situation von Trennung, um die geht es ja, ganz häufig so, dass ein misshandelnder Mann denkt, und viele äußern sich ja dann in Interviewstudien auch in diese Richtung: *„Wenn ich sie nicht haben kann, dann soll sie keiner haben, und dann wird sie umgebracht.“* Das sind zugespitzte Situation, die sind nicht generell bei häuslicher Gewalt anzutreffen, aber es wäre ganz falsch diesen Bereich außen vor zu lassen.

Ich möchte auch noch einmal dafür plädieren, dass man nicht allzu viel Zeit verschenkt in dieser ganzen Debatte immer darüber zu sprechen, sind es denn nun genauso viele oder sind es nicht genauso viele. Ich meine, wir haben im Moment, was die Forschung hergibt, diese Verteilung. 20 % von Gewalt betroffene Frauen in Partnerschaften, 80 % gewalttätige Männer. Dann kann man doch erstmal damit leben, dann kann man doch erstmal davon ausgehen. Das bedeutet doch nicht, ja es wäre doch widersinnig zu sagen: Es sind ja nur soviel und soviel Prozent betroffene Männer, die sollen jetzt keine Unterstützung bekommen. Das sagt ja niemand. Es wäre ja sinnvoller, statt jetzt um den ersten Platz in der Opferhierarchie zu kämpfen, daran zu gehen und zu überlegen was hilft.

Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil:

Ich möchte den letzten Satz von Frau Kavemann noch einmal aufzugreifen: Es geht nicht um den ersten Platz in der Opferhierarchie, sondern es geht um die Frage, was wir gegen die Gewalt im sozialen Nahraum, ob von Männern gegen Frauen oder von Frauen gegen Männer, tun. Dies setzt aber auch voraus, dass wir nicht blind sind gegenüber der Gewalt – auch der instrumentellen Gewalt – von Frauen gegenüber Männern.

Herr Jaeschke:

Ich möchte noch was sagen zu der Verteilung staatlicher Ressourcen. Wir haben ja eben erfahren, dass die Männer in der Öffentlichkeit viel öfter Opfer von Straftaten werden - fünfmal mehr als die Frauen. Trotzdem baut der Staat für viele Millionen Parkplätze nur für Frauen, sowohl auf den Autobahnen, als auch in den Parkhäusern. Das ist nicht gerechtfertigt. Wir haben auch erfahren, dass auch Männer Opfer der häuslichen Gewalt werden. Das würde bedeuten, dass auch

Männerhäuser errichtet werden müssten. Wir haben eben das Schreiben gesehen, dass kein Geld für die Errichtung dieses Männerhauses bewilligt wird.

Ich habe eine Frage an Herrn Knappe. Die Frage die sich mir stellt ist: „Welche Frauen flüchten in die Frauenhäuser? Sind das vermehrt Ausländerinnen? Spielen interkulturelle Konflikte eine besondere Rolle?“

Prof. Knappe (Leitender Polizeidirektor, Direktionsleiter 7):

Wir haben in unserer Direktion nicht so viele ausländische Bürger, wie zum Beispiel in der Direktion 5 und 1. Aber in der Tat ist es so, dass bei diesem ganzen Phänomen häuslicher Gewalt oder Straftaten in Beziehung natürlich auch Glaubensfragen eine ganz wesentliche Rolle spielen. Dies ist eine der schwierigsten Ermessensentscheidungen der Polizeibeamtinnen und –beamten; dies bezieht sich auch auf die Erweiterung des ASOG Berlin mit dem 29a Wegweisung. Wir hatten vor kurzem im Rathaus Schöneberg eine Diskussion in einem Forum. Da habe ich darauf hingewiesen, dass an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten hohe Anforderungen gestellt werden. Es ist eine der schwierigsten Ermessensentscheidungen: zum einen die Frage Wegweisung aus der Wohnung, zum anderen Betretungsverbot. Dann stellt sich noch die Frage, welche anderen Örtlichkeiten muss denn das Opfer zwangsläufig betreten, wo soll sich jetzt noch die Polizei weitere Aufenthaltsverbote, die sich als sogenannte Folge- und Begleiteingriffe darstellen, aussprechen. Ich meine, damit sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in der konkreten Situation einfach überfordert, da bürdet man meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch den Kolleginnen und Kollegen der anderen Direktionen, zuviel auf.

Das nächste große Problem, über das diskutiert werden muss, möchte ich auch noch ansprechen: Was machen wir - und die Fälle hatten wir auch - wenn dann nach einer vierstündigen Vernehmungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Frau auf einmal sagte: „Ach, lassen Sie mal sein. Ich möchte doch nicht, dass mein Mann aus der Wohnung weggewiesen wird.“ Jetzt stehen wir ja vor der Frage: „Setzen wir uns über den Willen des Opfers hinweg? Behandeln wir die Frau damit also als eine Störerin? Mit anderen Worten, als Notstandspflichtige können wir sie nicht in Anspruch nehmen, weil die Voraussetzungen aus § 16a ASOG kumulativ nicht gegeben sind. Denn die Maßnahmen haben sich in erster Linie gegen den Verursacher der Gefahr zu richten, auch das muss noch geklärt werden. Oder aber respektieren wir den Willen der Frau? In anderen Worten, wenn wir uns über ihren Willen hinwegsetzen, kommt das einer Eingriffsmaßnahme gegen das Opfers gleich. Man wird hier aber auch sehr differenziert abwägen müssen, in welcher psychischen Situation die Frau sich über die Jahre hinweg befindet. Inwieweit sie also, möglicherweise das Opfer, oder auch er, dass möchte ich gar nicht in Abrede stellen, tyrannisiert wurde und wir dann sagen, es geht hier um den Rechtsschutz von wesentlichen Rechtsgütern, und wir werden dann dieses doch anordnen. Das sind also ganz schwierige heikle Situationen.

Noch zu der Frage nach den Frauenhäusern. Frauenhäuser sind durch die Platzverweisungsmaßnahmen nicht leer, Herr Jaeschke, sondern sie sind weiterhin voll. Das heißt mit anderen Worten, dass insbesondere auch ausländische Frauen, die in einer anderen strukturellen Gewalt leben mussten, sagen, dass sie dann lieber ins Frauenhaus gehen. Wir haben ja auch eine ganze Menge von Platzverweisen, die nicht bei den Zivilgerichten nach dem Gewaltschutzgesetz endeten. Es ist nach wie vor ein Trend in die Frauenhäuser zu verzeichnen, und insbesondere auch von nichtdeutschen Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt.

Interessant ist auch im Übrigen eine Aussage zu den Fallzahlen: Als wir in die Öffentlichkeit gingen und das Modell in der Direktion vorstellten, das dann nach sehr kurzer Zeit auf alle anderen weiteren 6 örtlichen Direktionen ausgestreckt wurde, wurden die Dunkelzahlen in das Hellfeld gezogen. Aber trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit, auch das ist interessant, nahmen die Fallzahlen wieder ab. Also, ich möchte deshalb nicht unerwähnt lassen, dass nicht etwa von der Polizei eine Art Erfolgsdruck aufgebaut wird, nach dem Motto: „Frauen nun macht mal.“ Ganz im Gegenteil, das ist auch finde ich sehr erwähnenswert.

Wir haben überhaupt gar keine Freude daran zu sagen, wir machen jetzt hier eine Strichliste und freuen uns auf den nächsten Fall häuslicher Gewalt.

Frauenhäuser sind nicht überflüssig. Sie sind voll und haben weiterhin regen Zulauf. Sie werden insbesondere frequentiert von nichtdeutschen Frauen, die in Lebensgemeinschaften oder partnerschaftlichen Gemeinschaften leben und auch immer Gefahr laufen müssen - und da hoffe ich auch, dass im Ausländergesetz ein entsprechendes Regulativ eingeführt wird - dass sie nicht noch einmal abgeschoben werden, weil sie dann ihre Aufenthaltsberechtigung in der Bundesrepublik verlieren. Das ist also ein Problem, ein vielschichtiges. Wir müssen noch sehr viel Bretter bohren, um auch hier die neue Vorschrift im Polizeirecht mit Leben zu erfüllen. Mit der Kriseninterventionsmaßnahme ist es nicht einfach. Da wird es auch noch viele Schulungen, und nicht nur im Recht, und darauf lege ich allergrößten Wert, sondern auch in psychologischer Hinsicht geben. Es gibt kaum schwierigere Einsätze als Fälle der häuslichen Gewalt, wo sich ein menschliches Leid vollzieht, das seinesgleichen sucht.

Prof. Dr. Dr. Michael Bock:

Das ist natürlich ein ganz wunderbares Beispiel, an dem man sieht, dass Frau Kavemann Recht hat. Wir müssen den Kontext betrachten, in diesem Fall natürlich den kulturellen Kontext. In dem kulturellen Kontext sieht sehr vieles anders aus. In einem muslimischen Kontext haben aber auch die Maßnahmen, die man setzt, natürlich eine ganz andere Bedeutung. Da muss man dann eben auch feststellen, dass es in bestimmten kulturellen Kontexten einen relativ einseitigen Blick auf Frauen gibt. Dass es auch für Männer einen schwierigen kulturellen Kontext gibt, das wird eher vergessen.

Zweiter Punkt, Frau Kavemann und auch andere hier im Raum, es ist völlig richtig, dass wir keine Konkurrenz um den ersten Platz brauchen. Nur: für Männer gibt es weder den ersten, noch den zweiten oder dritten Platz. Es gibt gar keinen Platz. Das müssen wir doch einfach einmal zur Kenntnis nehmen, dass es ein vollkommenes strukturelles Defizit gibt. Das fängt damit an, wie die Ministerien gestrickt sind und hört bei den fehlenden Hilfseinrichtungen auf. Es gibt bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, allen karitativen Einrichtungen besondere Angebote für Frauen. Es gibt in jedem Präventionsrat besondere Angebote für Frauen, und wir haben ein absolutes strukturelles Null im Bezug auf Männer. Deshalb ist es nicht ganz richtig, denen, die auf die Null hinweisen, das Argument: unter die Nase zu reiben: *„Ihr wollt ja doch nur auf die erste Stelle!“*.

Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil:

Ich möchte diese Frage aufgreifen: Brauchen wir Angebote für Männer?

Prof. Dr. Dr. Michael Bock:

Ob das immer Pendant zu Frauenhäusern sein müssen, das weiß ich gar nicht. So weit bin ich gar nicht. Das wir ein strukturelles Null haben, dass kann glaube ich kaum einer bestreiten.

Jetzt möchte ich Ihnen (Herr Knappe) vielleicht doch noch einmal Folgendes sagen: Sie behaupten, die Polizei geht nach Recht und Gesetz vor. Das zu sagen, ist Ihre Kompetenz, ihre Erfahrung und Ihr Wissen. Meine Kompetenz, meine Erfahrung und mein Wissen sagt, die Polizei geht nicht nach Recht und Gesetz vor, sondern sie geht nach Recht und Gesetz, interpretiert durch einen zweiten Code, vor. Dieser zweite Code ist unterschiedlich in den Bundesländern ausgeprägt, das mag in Berlin anders sein, aber dieser Polizeipräsident hat mir frech ins Gesicht gesagt: „Ich schreibe mit Absicht nur „Frauen“, so wie ich beim Extremismus mit Absicht nur Rechtsextremismus schreibe, in den Dienstweisungen.“ Das muss man doch einfach sehen: Natürlich sind Ihre Beamten alle Helden, aber auch die antizipieren. Sie antizipieren auch Arbeitsabläufe. Die haben bestimmte Routinen. Die haben einen, aus ihrer Alltagserfahrung, gestützten und gefütterten Blick auf viele Dinge. Natürlich, eine Polizistin sagte es mir, wenn ich in die Wohnung komme und sie hat das Kind auf dem Arm, nehme ich den Mann mit. Wen denn sonst. Deshalb ist Recht und Gesetz gut und schön. Es handelt sich auch nicht um eine intentionale Verletzung des Gesetzes. Aber es ist auch nicht richtig, es so zu bezeichnen, wie es in der Praxis abläuft: „Das ist die Norm. Wir gehen objektiv vor.“

Prof. Knappe (Leitender Polizeidirektor, Direktionsleiter 7):

Herr Bock, ich muss darauf noch einmal Folgendes erwidern. Wissen Sie, es ist ja wirklich gut und schön, und ich sage auch mal, es bleibt immer die Aufgabe der Familiengerichte bei ehelichen oder nichtehelichen Partnerschaften, oder der Zivilgerichte, zum Beispiel bei Mieter – Untermieterverhältnis, auch da ist ja das Gewaltschutzgesetz einschlägig.

Tatsache ist also, dass diese Durchleuchtung, die Sie fordern, die kann man in Ruhe nachher in der einstweiligen Anordnung und nachher in der Hauptsachverfahren klären. Wir, die Polizei, sind eine Kriseninterventionseinrichtung. Wir werden also über 110 gerufen. Was sollen denn nun die Polizistinnen und Polizisten am Tatort, Hausflur, Wohnung, vor der Wohnung, Arbeitsstätte machen, wenn sie das geschlagene Opfer sehen.

Die Lebenswirklichkeit ist nun einmal so, dass überwiegen Frauen von Männern geschlagen werden. Was sich in der Familie oder Ehe, über Jahre dort entwickelte mit wechselseitigen Beschimpfungen, auch das die Frau vielleicht gespuckt hat oder gekratzt hat, mag ja alles gut und schön sein. Aber unsere Einschreitschwelle ist im Polizeirecht, in allen Polizeigesetzen der Länder, die konkrete Gefahr, die im Einzelfall bestehende Gefahr. Hier haben wir eine ganz saubere Gefahrenprognose, einen Befund, der auf Tatsachen basiert, zu treffen. Dabei müssen wir feststellen: Wer ist in diesem Augenblick der Verursacher? Wer ist der Störer? Gegen diesen Störer haben wir unsere Maßnahmen zu richten. Was ich da möglicherweise für ein zwischenmenschliches Leid über Jahrzehnte hinweg wechselseitig aufbaute, können wir als Polizeibeamte gar nicht der Situation aufklären. Sondern wir müssen die Gefahr, die Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter, Leib, Leben, Körper und die freie Willensbestimmung, abwehren. Das bringen wir sauber zu Papier. Das war ja lange Jahre anders und deshalb bin ich ja so froh, dass in der Polizei ein Umdenkungsprozess stattgefunden hat. Ich war im gehobenen Dienst und habe es erlebt, dass die Frau spät abends zusammengeschlagen wurde. Dann packte sie

weinend ihre Sachen und wir begleiteten sie in einer sogenannten Polizeiwanne ins Frauenhaus.

Fakt ist erstmal, wer schlägt muss gehen. Der muss die Wohnung verlassen. Das kann auch mal die Frau sein. OK, da sind wir überhaupt nicht geschlechtsspezifisch festgelegt.

Prof. Dr. Dr. Michael Bock:

Sie sagten doch gerade, dass gerade mal eine Frau die Wohnung verlassen musste, obwohl es 28 % wechselseitige häusliche Gewalt gab.

Prof. Knappe (Leitender Polizeidirektor, Direktionsleiter 7):

Es ist doch wie folgt. Solche häusliche Gewaltfälle spielen sich auch oft verbunden mit Alkohol ab. Wenn wir kommen und unsere Maßnahmen gegen den Verursacher treffen wollen, dann sagt der erstmal: „Wieso? Meine Frau hat mich auch geschlagen. Ich möchte eine Gegenanzeige machen!“

Das sind genau die Fälle von denen wir vorhin sprachen. Fälle, wo natürlich auch die Männer Anzeigen erstatteten, weil sie sagten: „Na, ich hab doch auch eine von ihr gekriegt, da hat sie auch eine von mir zurückgekriegt.“ Das sind Fälle, wo es nicht einseitige Gewalt vom Täter war.

Prof. Dr. Dr. Michael Bock:

Und da nehmen Sie immer den Mann mit!?

Prof. Knappe (Leitender Polizeidirektor, Direktionsleiter 7):

Wir haben gar keinen Spaß daran, Männer einfach auf die Strasse zu setzen. Von 1756 Fallzahlen bis zum 13.11.2002 haben wir 111 längerfristige Platzverweise erteilt, die etwa so drei bis sieben Tage, also um Durchschnitt 4 Tage, dauern. D.h. wir haben in 6,32 % der Fälle den Täter aus der Wohnung verwiesen.

Ich glaube, meine Damen und Herren, es ist ein Indiz dafür, wie sorgfältig die Polizei mit diesem Rechtsinstrument - zur Zeit noch auf 29 I Satz 1 ASOG, die Platzverweisung, umgeht. Das habe ich nicht nur in Berlin, sondern auch in den anderen Bundesländern erkennen dürfen. Die Polizei geht so sorgfältig damit um, weil sie sich auch dessen bewusst ist, welchen tiefgreifenden Einschnitt ihr Vorgehen hat. Wir haben 25 Kontaktverbote ausgesprochen. Das bedeutet also, wir haben in dieser Direktion modifiziert. Wenn sie jetzt schon getrennte Wohnungen haben, dann haben wir nicht gesagt, dass sie nicht mehr die Wohnung betreten dürfen, sondern haben ihnen den Kontakt verboten, auf der Befugnisklausel 17 I ASOG. Also, wir sind sehr sorgfältig in der Handhabung mit diesen Maßnahmen. Ich bin richtig stolz auf meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil sie hier sehr objektiv an die Sache rangehen.

Student der FHVR:

Ich habe die Sache hier sehr intensiv wahrgenommen. Ich wollte das als Angebot für mich sehen, dass auch Gewalt gegen Männer besteht. Das ist für mich ein neuer Blickwinkel und möchte hier auch nicht den geschlechtlichen Konflikt oder zwei wissenschaftliche Meinungen dahin zerfließen lassen. Ich habe das so mal wahrgenommen. Ich bin durchaus auch der Auffassung des Herrn Bock, dass man auch mal darüber nachdenken sollte. Es ist mir eigentlich völlig egal, wer jetzt mehr betroffen ist und wer nicht. Wir als Polizeibeamten, die hier ausgebildet werden, sollen dieses gute Angebot hier haben und auch mal darüber nachdenken und dann

beim Einschreiten mal zu gucken, wies sieht es denn so aus. Deshalb fände ich es schade, dass das hier jetzt auf diese polemische Art und Weise beendet würde.

Prof. Dr. Birgitta Sticher-Gil:

Ich denke, dass Ihre Äußerungen ein gutes Schlusswort darstellen. Die kontroversen Ansichten sind ausgetauscht. Ich würde deshalb an dieser Stelle die Veranstaltung beenden, es sei denn, es besteht noch dringender Diskussionsbedarf.

Ich möchte gerne noch Folgendes abschließend festhalten:

Es geht nicht darum, Opfergruppen gegeneinander aufzurechnen. Das war eine gemeinsam getragene Äußerung. In der Polizei fand in den zurückliegenden Jahren ein Prozess statt, in dessen Verlauf der lange Zeit vorherrschende „zweite Code“ verändert wurde (bzw. an dessen Veränderung weiterhin gearbeitet wird). Herr Professor Knappe hat darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass heute die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch die Straftaten in den „eigenen vier Wänden“ bekämpfen. Das Anliegen von Professor Bock, das der Student nochmals aufgegriffen hat, besteht nun darin, darauf aufmerksam zu machen, dass sich ein neuer Code durchsetzt, der für Gewaltphänomene im häuslichen Bereich, die von Frauen gegenüber Männern ausgeübt werden, keinerlei Sensibilität zeigt. Ich glaube, dass Herr Bock mehrmals deutlich gemacht hat, dass er nicht die Unterstützungsangebote für Frauen in Misskredit ziehen will. Er will die Aufmerksamkeit auf die Frage lenken, die lautet: Was muss passieren, damit auch Männer in ihrer Opferrolle wahrgenommen werden – und zwar auch dann, wenn Frauen die Täterinnen sind. Wir müssen folglich überlegen, ob wir nicht auch Unterstützungsangebote für Männer brauchen. Grundsätzlich besteht dahingehend Übereinstimmung, dass Männer als Opfer von Gewalt stärker wahrgenommen werden müssen.

Ich möchte mich abschließend bei der Referentin und dem Referenten und allen Anwesenden für die Teilnahme an dieser Veranstaltung bedanken!

Anlage 1

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

**Berliner Aktionsplan zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt
(Zeitraum: 2002 – 2006)**

1993 veranstaltete die damalige Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen die Fachtagung „Sag mir wo die Männer sind“. Dies war der Beginn eines Paradigmenwechsels in der Anti-Gewalt-Arbeit in Berlin, der die Prävention von häuslicher Gewalt in das Zentrum der staatlichen und institutionellen Bemühungen rückte, welche sich nicht länger in der Bereitstellung von Hilfe- und Unterbringungsangeboten für betroffene Frauen und Kinder erschöpfen sollten. Prävention von häuslicher Gewalt bedeutet, den Blick auf die Täter zu richten. Der unbefriedigende Zustand, dass Straftaten im privaten Bereich aus unterschiedlichen Gründen oft nur mangelhaft verfolgt werden konnten und damit Täter auch bei wiederholten Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt kaum mit Sanktionen zu rechnen hatten, sollte nachhaltig verändert werden. Die auf der Fachtagung vorgestellten und auf ihre Übertragbarkeit hin überprüften Modelle anderer Länder, insbesondere die der USA, machten deutlich, dass der angestrebte Paradigmenwechsel in der Praxis nur durch eine wesentlich verbesserte Kooperation aller beteiligten Institutionen und Einrichtungen und durch die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen gelingen würde.

Mit der Einrichtung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG) im Jahre 1995 als ein gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen gefördertes Modellprojekt wurde die umfassende Umsetzung eines neuartigen Konzeptes in der Anti-Gewalt-Arbeit eingeleitet. Neben vielen Veränderungen in der Berliner Praxis im Umgang mit häuslicher Gewalt sind wichtige Ergebnisse der Berliner Aktivitäten in die Regelungen des geplanten Gewaltschutzgesetzes und in die Formulierung des 1999 beschlossenen Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf allen Ebenen - Prävention, Gesetzgebung, Kooperation, Vernetzung, Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie internationale Zusammenarbeit - eingeflossen. Berlin hat damit seine Vorreiterrolle in Fragen der Bekämpfung häuslicher Gewalt seit der Eröffnung des ersten deutschen Frauenhauses weiterhin behaupten und neue Maßstäbe setzen können. Seit 1995 arbeitet das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, kurz BIG, mit folgenden Zielsetzungen:

- die Kooperation zwischen allen Institutionen und Einrichtungen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, zu verbessern;
- die Hilfeangebote für betroffene Frauen und Kinder effektiver zu gestalten;
- eine angemessene strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung der Täter zu erreichen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die umfassenden Schutz und Unterstützung von Frauen und Kindern gewährleisten;
- mit Hilfe der Erhebung von relevanten Daten vertiefte Kenntnisse über Ausmaß und Folgen häuslicher Gewalt zu erlangen;
- Fortbildungsmaßnahmen für alle Interventionsbereiche zu entwickeln und durchzuführen;
- die Öffentlichkeit umfassend zu informieren und zu sensibilisieren sowie
- die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Von Beginn des Projektes an war klar, dass eine erfolgreiche und umfassende Reform der Anti-Gewalt-Arbeit in Berlin maßgeblich davon abhing, ob es gelingen würde, alle Beteiligten an diesem Prozess als aktive Partner und Partnerinnen zu gewinnen. 1995 wurde dies mit der Einrichtung des „Runden Tisches“ als dem wichtigsten Entscheidungsgremium des Interventionsprojektes erreicht. Am „Runden Tisch“ sind die Bundesfrauenministerin, die Leitungen der Berliner Senatsverwaltungen für Frauen, Inneres, Justiz und Jugend, eine Vertreterin der Ausländerbeauftragten und der Landeskommission „Berlin gegen Gewalt“, Vertreterinnen von Projekten im Anti-Gewalt-Bereich (Frauenhäuser, Beratungsstellen und Zufluchtswohnungen) und das Koordinationsteam von BIG beteiligt. Die Beschlüsse des Runden Tisches wurden von sieben Fachgruppen mit insgesamt über 120 Expertinnen und Experten in den Themenfeldern Polizei, Zivilrecht, Strafrecht, Unterstützungsangebote für Frauen, Migrantinnen, Täterarbeit und Unterstützung für Kinder und Jugendliche vorbereitet.

I. Bilanz des Berliner Interventionsprojektes gegen Häusliche Gewalt - 1995 – 2001

Verbesserung der Kooperation zwischen allen Institutionen und Einrichtungen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind

Als übereinstimmende Erfahrung aus allen Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in den USA, Österreich oder Großbritannien kann auch für Berlin festgehalten werden, dass ein ganz entscheidender Fortschritt schon allein durch die faktische Zusammenarbeit aller Beteiligten in den Fachgruppen und am Runden Tisch erzielt werden konnte. In Gesprächen, Diskussionen und im Ringen um tragfähige Beschlüsse für einzelne Maßnahmen wurden Vorurteile abgebaut, und es wuchs der gegenseitige Respekt der Kooperierenden und die Würdigung der Arbeit in den verschiedenen Bereichen. Dies wurde auch von der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes in ihrem Abschlussbericht „Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt“ (Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 193, Berlin 2001) bestätigt. Durch die Erprobung neuer Kooperationsformen wurden wichtige Erfahrungen gemacht, Kenntnisse vertieft und größere Kompetenz und Sicherheit im Umgang miteinander und mit den Betroffenen entwickelt. In diesem Klima wurden kreative und innovative Prozesse in Gang gesetzt, die bereits zu wesentlichen Verbesserungen der Situation von Frauen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, führten. Für die Handelnden in den verschiedenen Institutionen wurden Handreichungen in Form von Leitlinien und Checklisten erarbeitet. Im Bereich der Polizei wurde z.B. ein Leitfaden für den Einsatz der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt entwickelt und eine Checkliste, die bei der polizeilichen Notrufzentrale zum Einsatz kommt. Zur Verdeutlichung, dass es sich bei häuslicher Gewalt tatsächlich um Gewalttaten handelt, wurde die Bezeichnung des Einsatzauftrages „Streitigkeit“ in „Häusliche Gewalt“ geändert, eine Präzisierung, die innerhalb der Polizei eine hohe Akzeptanz findet. Ferner wurde eine Projektgruppe „Häusliche Gewalt“ mit 14 Polizeibeamten/-innen aus acht Polizeidirektionen eingesetzt, die innerhalb eines halben Jahres zielgruppenorientierte Informationsveranstaltungen in den verschiedenen Direktionen durchgeführt hat. Diese Beamten/-innen sind aktuell „Kordinatorinnen und Koordinatoren für Häusliche Gewalt“ bei der Polizei und haben in ihrem Direktionsbereich je ein Netzwerk von Multiplikatoren aufgebaut. Damit ist sichergestellt, dass es in jedem Polizeiabschnitt und bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen kompetente Ansprechpartner/-innen für Häusliche Gewalt gibt. Im Bereich der Staatsanwaltschaft wurde ein Merkblatt für die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt und im Bereich Zivilrecht wurden Musteranträge für die Beantragung von zivilrechtlichen Schutzanordnungen entwickelt. Für betroffene Frauen wurden Informationsbroschüren zu Rechtsfragen und zu gerichtlichen Verfahren erarbeitet.

Die Anzahl der Mitwirkenden bei BIG hat sich im Laufe von sechs Jahren von 30 auf 150 Beteiligte erhöht. Tragfähige Kooperations- und Vernetzungsstrukturen wurden aufgebaut. Ohne die aktive und engagierte Beteiligung der Projekte aus dem Anti-Gewalt-Bereich (Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen und Beratungsstellen) wäre dies nicht möglich gewesen.

Effektivierung der Hilfeangebote für betroffene Frauen und Kinder

Das gezielte Hilfeangebot für betroffene Frauen und deren Kinder, bestehend aus Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Beratungsstellen, wurde durch eine telefonische Hotline ergänzt, die gewaltbetroffenen Frauen von 9 Uhr bis 24 Uhr Hilfe und Beratung bietet. Die Beratung durch die Hotline erfolgt anonym und bei Bedarf auch in verschiedenen Sprachen. Im Rahmen der Beratung erhalten die Betroffenen Auskunft über die bestehenden Schutzunterkünfte und werden auf Wunsch dorthin vermittelt. Darüber hinaus wird über rechtliche und polizeiliche Möglichkeiten und über weiterführende Beratungsangebote informiert. Die Hotline richtet sich mit ihrem Angebot auch an Behörden, soziale Einrichtungen und Institutionen und berät Personen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Opfer. Die Tagesdienste der Hotline werden durch vier Beratungsstellen realisiert. Diese Verknüpfung hat sich für die betroffenen Frauen und ihre Kinder sehr bewährt. Für dieses Angebot war eine Umstrukturierung und Anpassung der Öffnungszeiten in den einzelnen Beratungsstellen notwendig. Gleichzeitig erfordert diese Struktur eine enge Kooperation zwischen den Beratungsstellen, Frauenhäusern und der Hotline.

Die Angebote der Hotline wurden von Beginn an sehr gut angenommen. Insgesamt suchten im Jahr 2000 über 2.500 Anruferinnen und Anrufer Hilfe und Beratung. Im Jahr 2001 stieg die Nachfrage auf über 4.300 Anrufe. Die Hotline ist ein bislang bundesweit einmaliges Angebot und schließt eine Lücke

in der psychosozialen Versorgung für gewaltbetroffene Frauen. Die Finanzierung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen.

Seit dem 15.05.2001 läuft mit Unterstützung der Philip-Morris GmbH und in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Pilotphase für eine Mobile-Intervention der Hotline, die sich an Frauen richtet, die aus verschiedenen Gründen, z.B. wegen körperlichen Beeinträchtigungen, ihre Wohnung nicht verlassen können. Diese Pilotphase konnte von zunächst drei auf sechs Monate bis Ende 2001 verlängert werden.

Zur Versorgung von Minderjährigen in Krisensituationen bei häuslicher Gewalt wurde im Bereich der Kinder - und Jugendhilfe eine Zusammenarbeit mit der Hotline und dem rund- um - die - Uhr arbeitenden Kindernotdienst eingeleitet. Um Kindern den Zugang zu einer frühzeitigen und schnellen Hilfe zu erleichtern, wurde das Faltblatt „Kennst Du das auch?“ entwickelt, das sich mit der Telefonnummer des Kindernotdienstes direkt an die Zielgruppe der von Häuslicher Gewalt betroffenen Kinder richtet.

Strafrechtliche Verfolgung der Täter und soziale Trainingskurse für Männer

Ein wichtiges Ziel der polizeilichen und staatsanwaltlichen Interventionen muss sein, die strafrechtliche Verfolgung der Täter im Bereich häusliche Gewalt zu sichern. Dazu waren zunächst die Kenntnisse bezüglich Häufigkeit und Ergebnisse der strafrechtlichen Prozesse zu vertiefen. Ausgangslage war, dass in der Regel Verfahren, in denen häusliche Gewalt vorgetragen wurde, wegen „mangelndem öffentlichen Interesse“ oder unzureichender Beweislage eingestellt wurden. Nachdem die Herbstkonferenz der Justizminister und Justizministerinnen im November 1994 beschlossen hatte, dass „... in den Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung auf Grund des Beziehungsgeflechtes zwischen Täter und Opfer in der Regel ...“ zu bejahen sei, wurde in Umsetzung dieses Beschlusses und zur Konzentration der Bearbeitung der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft von der Senatsverwaltung für Justiz im September 1996 ein Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt eingerichtet.

Von Beginn an war hier eine hohe Anzahl von Eingängen zu verzeichnen: von 1.744 in den ersten fünf Monaten des Bestehens (September 1996 - Februar 1997) bis hin zu ca. 8.000 Eingängen von September 1998 bis Dezember 1999. In rund 2.000 Fällen wurde entweder Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag bzw. ein Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt. Im Zeitraum von September 1998 bis Dezember 1999 kam es in 20 Fällen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung wurden 125 Täter verurteilt, und in 961 Fällen wurde eine Geldstrafe verhängt.

Etwa die Hälfte der Verfahren wurde eingestellt, mehrheitlich wegen eines nicht hinreichenden Tatverdachts nach §170 Abs. 2 StPO, weil in nicht wenigen Fällen die Betroffenen von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten und damit keine strafrechtliche Verfolgung möglich war. Dies entspricht einer Verurteilungsrate zu Freiheitsstrafen in ca. 3% der Fälle. Im Jahr 2000 wurden 6.000 Eingänge verzeichnet. Die Verfahrenseinstellungen sind dabei mit ca. 2500 leicht zurückgegangen. Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Bereich der Staatsanwaltschaft wurde in keinem Fall abgelehnt. Diese Zahlen belegen einen nachweislichen Anstieg von Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, der (vorsichtig interpretiert) auch auf die veränderte polizeiliche Intervention zurückgeführt werden kann (z.B. verbesserte Beweissicherung). Erfreulicherweise sind auch die Verfahrenseinstellungen mit Verweis auf den Privatklageweg mit nur fünf Fällen deutlich zurückgegangen.

Nur wenige gewalttätige Männer suchen von sich aus eine Beratungsstelle auf, weil sie ein Problem eher auf Seiten der Frau und nicht bei sich sehen. So besteht für sie in der Regel kein Anlass, eigenverantwortlich etwas gegen ihre Gewaltbereitschaft zu unternehmen.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung von häuslicher Gewalt war es daher Ziel des Interventionsprojektes, soziale Lern- und Trainingskurse einzurichten, durch deren Teilnahme bei den Tätern ein verändertes Bewusstsein über ihre Tat und eine Übernahme der Verantwortung für die Folgen erreicht werden kann. Um durch Verhaltensänderungen der Täter die große Wiederholungsgefahr in diesem Bereich zu reduzieren, wurde am Runden Tisch des Berliner Interventionsprojektes der Beschluss gefasst, gewalttätigen Männern im Rahmen der Sanktionierung ein Angebot für die Einleitung einer Verhaltensänderung zu machen. Es wurde deshalb begrüßt, soziale Trainingskurse für Männer, die wegen häuslicher Gewalt zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurden, durchzuführen.

Wegen der kleinen Zahl der von den Gerichten zugewiesenen Täter konnte das von BIG entwickelte Curriculum für soziale Trainingskurse nur in einem Pilotkurs erprobt werden. Die Gerichte haben vor dem Hintergrund des ständig steigenden Bekanntheitsgrades der Arbeit von BIG in den vergangenen 1½ Jahren verstärkt Täter zu einer Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs verurteilt. Zum jetzigen

Zeitpunkt finden vier Täterkurse bei dem neu gegründeten Berliner Zentrum für Gewaltprävention statt. Die erforderlichen Mittel wurden von der Stiftung der Deutschen Klassenlotterie zur Verfügung gestellt. Weitere soziale Trainingskurse werden von der psychosozialen Beratungsstelle der Volkssolidarität e.V. angeboten. Zielgruppe sind bei beiden Trägern u.a. Straftäter, die wegen Körperverletzung im häuslichen Bereich zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt wurden oder bei denen das Strafverfahren vorläufig mit der Maßgabe eingestellt wurde, einen sozialen Trainingskurs zu absolvieren. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls über die Stiftung der Deutschen Klassenlotterie Berlin (bis zum 31.7. 2004).

Erhebung der relevanten Daten

Über das Ausmaß häuslicher Gewalt in Berlin lagen zu Beginn des Interventionsprojektes 1995 nur wenige Zahlen vor. Für eine koordinierte und gezielte Abstimmung der erforderlichen Hilfe- und Beratungsangebote sowie anderer Interventionsmaßnahmen sind verlässliche und repräsentative Daten eine wesentliche Voraussetzung. Im Bereich der Polizei erfolgte in den Jahren 1997/98 während eines Zeitraumes von drei Monaten in der Direktion 7 (Marzahn, Hohenschönhausen, Hellersdorf, Weißensee, Prenzlauer Berg) eine systematische Datenerfassung zu allen Fällen häuslicher Gewalt, die zu folgenden Ergebnissen gelangte: In den drei Erfassungsmonaten kam es zu insgesamt 526 polizeilichen Einsätzen, das sind etwa fünf bis sechs Einsätze pro Tag. h über 86% der Fälle waren die Täter Männer. Die Körperverletzungsdelikte nahmen mit 50% den größten Teil ein. In Ergänzung zu dieser Erhebung wurde in den Monaten Juli – Oktober 2000 eine Nachfolgeuntersuchung durchgeführt, an der sich die Direktionen 2 (Spandau, Wilmersdorf, Charlottenburg) und 7 beteiligten und die einen Vergleich zu der ersten Erhebung ermöglichen sollte. In diesem Zeitraum kam es zu 538 registrierten Straftaten Häuslicher Gewalt in der Direktion 7, aber nur zu 269 Taten in der Direktion 2. (Der erhebliche Unterschied in der Anzahl konnte durch die Erhebung selbst nicht erhellt werden.) Auch bei dieser Datenerhebung dominierten die Körperverletzungsdelikte, und zwar mit ca. 50% in der Direktion 7 und rund 57% in der Direktion 2. Um ein genaueres Bild über die Inanspruchnahme der Beantragung zivilrechtlicher Schutzanordnungen und die Zahl der Zuweisungen von Ehwohnungen sowie über den Ausgang strafrechtlicher Verfahren (Anzahl der Eingänge, Anklageerhebungen und Ausgang der Verfahren) zu erhalten, waren ebenfalls neue Datenerhebungen erforderlich.

Im Bereich des Strafrechts wird eine jährliche Erhebung über die Arbeit des Sonderdezernates (Anzahl und Ausgang der Verfahren) durchgeführt. Daneben erfasst die Staatsanwaltschaft Berlin ebenfalls Anzahl und Ausgang von Verfahren, in denen häusliche Gewalt vorgetragen wird. Hier waren von Dezember 1998 bis Dezember 1999 insgesamt 132 Verfahren zu häuslicher Gewalt anhängig. In 54 Fällen kam es zu einer Anklageerhebung bzw. zu einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, die weiteren Verfahren wurden eingestellt. In 10 Fällen wurde das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint, in einem Fall auf den Privatklageweg verwiesen. Im Jahr 2000 verzeichnete die Staatsanwaltschaft 101 Fälle, von denen 36 gem. §170 Abs. 2 stopp eingestellt wurden. Auf den Privatklageweg wurde ebenfalls nur in einem Fall verwiesen. Die Datenlage im Bereich des Strafrechtes hat sich mit diesen Erhebungen erheblich verbessert. Die für den zivilrechtlichen Bereich geplanten Erhebungen verliefen weniger erfolgreich und konnten nur auf freiwilliger Basis in einigen Prozessabteilungen des Amtsgerichtes Wedding sowie verschiedenen Abteilungen des Familiengerichtes Berlin zu zivilgerichtlichen Verfahren und zu Ehwohnungszuweisungsverfahren durchgeführt werden. Die Zahlen, die in diesem Zusammenhang erfasst werden konnten, stellen keine sichere Basis für repräsentative Aussagen zur Behandlung von häuslicher Gewalt bei zivilgerichtlichen Verfahren dar. Detaillierte Erkenntnisse über Verlauf, Anzahl und Ausgang von zivilrechtlichen Verfahren stehen daher noch aus.

In den Frauenhäusern, Beratungsstellen und Zufluchtwohnungen führen die Mitarbeiterinnen seit März 2001 Befragungen der betroffenen Frauen zum polizeilichen Einsatz und der Vernehmung anhand eines Fragebogens zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt durch. Mit Hilfe des Fragebogens soll ermittelt werden, wo noch Veränderungen und Verbesserungen bei der polizeilichen Intervention im Interesse der Frauen und ihrer Kinder notwendig sind. Die Auswertung ist noch offen.

Maßnahmen im Bereich der Fort- und Ausbildung

Ziel der Fortbildungsmaßnahmen und Initiativen im Bereich der Ausbildung ist die Sensibilisierung, die Vermittlung der für den Bereich häusliche Gewalt geforderten Sozialkompetenz und die Erhöhung der Handlungssicherheit der mit diesem Thema befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den verschiedenen Bereichen und Institutionen.

Bei der Polizei wurden seit 1998 kontinuierlich Unterrichtseinheiten und Seminare zu häuslicher Gewalt in der polizeilichen Fort- und Ausbildung für den mittleren und gehobenen Dienst an der Landespolizeischule und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege durchgeführt, die inhaltlich von Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen und der Frauenhäuser sowie von BIG gestaltet wurden. Im Bereich der Ausbildung wird seit 1998 an der Landespolizeischule im mittleren Dienst im Grund- und Aufbau-seminar jeweils eine Doppelstunde zum Thema sowie eine Unterrichtseinheit zur Nachbesprechung angeboten. An der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wurde die Thematik in Form von wissenschaftlich begleiteten Tagesseminaren und Projekten vertieft. Die Ein- und Zweitagesseminare wurden mittlerweile auf fünftägige Seminare erweitert. Die Auswertung ergab, dass die Seminare positiv bewertet wurden und eine kontinuierliche Fortbildung zur Thematik gewünscht wurde. Bislang wurden über 4.000 Beamtinnen und Beamte mit diesen Maßnahmen erreicht. Im straf- und zivilrechtlichen Bereich wurde mit der Fortbildung für Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft und Richter/Richterinnen begonnen. So haben im Bereich des Strafrechtes bisher vier Zweitagesseminare stattgefunden. Im Bereich des Zivilrechtes wurde ein zweitägiges Seminar für Richter und Richterinnen der Familien-, Vormundschafts- und allgemeinen Zivilgerichte durchgeführt.

Mitarbeiterinnen der Beratungs- und Schutzzeineinrichtungen wurden zur Anwendung der Musteranträge für zivilrechtliche Schutzanordnungen und die Mitarbeiterinnen der BIGHotline zu Spezifika der Beratung bei häuslicher Gewalt (Kriseninterventionen, spezielle Fragen bei geistigen und körperlichen Behinderungen, Migrantinnen/ Aufenthaltsrecht, polizeilichen Maßnahmen, Zivil- und Strafrecht, psychiatrischen Krankheitsbildern) und zur Mobilien Intervention fortgebildet.

Im Frühjahr des Jahres 2001 hat eine Pilotfortbildung für Mitarbeiter/-innen im Jugendamt Zehlendorf/ Steglitz stattgefunden, die auch in anderen Jugendämtern durchgeführt werden soll. Ziel dieser Fortbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen über Ursachen, Ausmaß und Folgen von häuslicher Gewalt, insbesondere in Bezug auf die Situation der Kinder (Kindeswohl, Umgangsrecht), um den Fachkräften aus dem Jugendhilfebereich adäquate Handlungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Kinder aufzuzeigen. Die Fortbildungen wurden in enger Kooperation mit Expertinnen der Frauenhäuser, Wildwasser, Beratungsstellen, des Kindernotdienstes und der Jugendämter durchgeführt.

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit hinsichtlich der Thematik häusliche Gewalt initiierte die BIG-Hotline im Sommer 2001 mit Mitteln der Deutschen Klassenlotterie eine große Plakataktion mit verschiedenen Motiven in U und S-Bahnhöfen und im Straßenbereich. Die Kampagne machte auf das Beratungsangebot der BIG-Hotline in mehreren Sprachen aufmerksam. Die Anruhfrequenz bei der Hotline stieg im Anschluss an die Plakataktion im dritten Quartal 2001 um mehr als 20%. Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Berliner Interventionsprojektes wurden für verschiedene Zielgruppen zahlreiche Broschüren und Informationsmaterialien entwickelt:

Für betroffene Frauen und ihre Kinder:

- Broschüren zu den Bereichen Polizei und Justiz mit allgemeinen rechtlichen Informationen,
- eine Broschüre für gewaltbetroffene Mütter, die gezielt auf die Problematik der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen eingeht,
- ein Wegweiser für Migrantinnen, die in einer häuslichen Gewaltsituation leben, der in mehreren Sprachen eine Übersicht über die Beratungsangebote in Berlin bietet (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ausländerbeauftragten haben dieses Infoblatt in die Sprachen Arabisch, Polnisch, Serbokroatisch, Türkisch und Vietnamesisch übersetzt),
- Informationsblatt für Frauen, deren Männer an einem sozialen Trainingskurs teilnehmen,
- Musterschutzanträge zur Beantragung von zivilrechtlichen Schutzanordnungen,
- Faltblätter, Aufkleber und Plakate für die Zielgruppe der 6 – 13-jährigen Kinder mit der Notruftelefonnummer des Kindernotdienstes,
- den Videofilm „Kennst Du das auch“ für die Zielgruppe der 8 - 13 Mädchen und Jungen und eine Begleitbroschüre zum Einsatz für Projekttag in Schulen oder Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte.

Für die allgemeine Fachöffentlichkeit:

- drei Basisbroschüren mit Informationen allgemeiner Art über Gewalt gegen Frauen und Interventionsmöglichkeiten (1), zu den rechtlichen Rahmenbedingungen effektiver Intervention (2) sowie zu Möglichkeiten und Grenzen von Täterarbeit (3) und

„Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich – ein vernachlässigtes Problem!“

- eine Dokumentation der BIG-Modellphase: „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt stellt sich vor“.

Für die Zielgruppe der Richterinnen und Richter und für die Rechtsantragsstellen:

- eine Informationsmappe mit den wichtigsten Informationen zur Täterarbeit und dem begleitenden Gruppenangebot für Frauen.

Für den polizeilichen Bereich:

- Leitlinien für „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ zur Erhöhung der Handlungssicherheit für Polizeibeamte/-innen bei polizeilichen Einsätzen, herausgegeben vom Polizeipräsidenten in Berlin und BIG.

Für den Gesundheitsbereich:

- Informationsbroschüre für Ärztinnen und Ärzte „Wenn Patientinnen von Gewalt betroffen sind“.

Im Rahmen von Veranstaltungen für die Fachöffentlichkeit hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen im Jahr 1998 eine internationale Fachtagung über die Erfahrungen verschiedener europäischer Interventionsmodelle durchgeführt, deren Ergebnisse veröffentlicht wurden.

Zur Situation der Kinder, die von Gewalt (mit-) betroffen sind, wurde von der wissenschaftlichen Begleitung des Interventionsprojektes mit Unterstützung der Fachgruppe Kinder und Jugendliche im Jahr 1999 ein Workshop mit dem Titel „Kinder und häusliche Gewalt – Erfahrungen aus Deutschland, Schweden und Großbritannien“ angeboten.

Beim ersten Berliner Präventionstag der Landeskommision Berlin gegen Gewalt im November 2000 sind im Forum „Gewalt gegen Frauen und Mädchen – das Thema für die bezirkliche Präventionsarbeit“ Ansätze auf Landes- und bezirklicher Ebene sowie aus der praktischen Arbeit vor Ort vorgestellt worden. In Fortführung des Präventionstages ist das Thema bezirkliche Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auch im Rahmen des Fachtages der wissenschaftlichen Begleitung der Landeskommision „Berlin gegen Gewalt“ im Dezember 2000 diskutiert worden.

Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen

In Kooperation mit dem BMFSFJ wurden Änderungen wichtiger rechtlicher Rahmenbedingungen, die für eine erfolgreiche Intervention bei häuslicher Gewalt erforderlich sind, erarbeitet. Insbesondere das vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte und vom Bundestag im November 2001 verabschiedete „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung“ berücksichtigt zentrale Forderungen, die das Berliner Interventionsprojekt in einem Vorschlag für ein Gewaltschutzgesetz entwickelt hatte. Diese betrafen die Schaffung einer eigenen Anspruchsgrundlage für Schutzanordnungen, die Vereinfachung der Ehwohnungszuweisung sowie besondere Verfahrensregeln zur gerichtlichen Durchsetzung dieser Möglichkeiten. Im Gesetz sind Regelungen enthalten, die es gewaltbetroffenen Frauen ermöglichen, eine schnelle und unbürokratische Zuweisung der Ehe- oder der gemeinschaftlichen Wohnung zu erhalten sowie Schutzanordnungen (z.B. Annäherungs- und Kontaktverbote) auch in sogenannten Stalking-Fällen durchzusetzen. Im Jahr 1999 trat das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Kraft, das dem Täter-Opfer-Ausgleich in Strafverfahren eine breitere Anwendung verschaffen soll. In Fällen von häuslicher Gewalt ist der Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich nicht anwendbar, da sich die Tatvoraussetzungen aufgrund der persönlichen und räumlichen Nähe zwischen Täter und Opfer und dem emotionalen Abhängigkeitsverhältnis erheblich von denen anderer Delikte unterscheiden. In Berlin wurde für einen besseren Schutz der Opfer von der Senatsverwaltung für Justiz im Jahre 2000 eine Richtlinie erlassen, die für den Bereich häusliche Gewalt die Durchführung des TOA regelmäßig ausschließt. Zur Konkretisierung von Ausnahmefällen im Rahmen einer Handlungsanweisung hat im Jahr 2000 eine Praxisanhörung stattgefunden.

Seit dem Frühjahr 2001 arbeitet im Amtsgericht Tiergarten und im Landgericht Berlin eine Zeugenbetreuungsstelle, deren Aufgabe auch die Zeugenbegleitung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen im Rahmen eines Prozesses ist. Sie wird von der Opferhilfe Berlin e.V. in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Justiz geleitet, die die Finanzierung übernommen hat.

Die an das Landeseinwohneramt gerichtete Weisung der Senatsverwaltung für Inneres zur Auslegung der am 1. November 1997 in Kraft getretenen Novellierung des Ausländergesetzes (§19) enthielt zum eigenständigen Aufenthaltsrecht für von Gewalt betroffene Frauen Vorschläge, die in den Sitzungen der Fachgruppe Migrantinnen erarbeitet wurden.

II. Der Berliner Aktionsplan gegen häusliche Gewalt / 2002 – 2006

Im Prozess der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen gegen häusliche Gewalt sind – wie oben dargestellt – in den letzten Jahren wichtige Veränderungen und Verbesserungen erzielt worden. Begonnene Maßnahmen müssen nun fortgeführt und die neuen Kooperationsformen dauerhaft etabliert werden. Gleichzeitig eröffneten sich jedoch auch neue Problemfelder, deren Bedeutung erst im Prozess der Umsetzung deutlich wurden und die weitere Initiativen und Maßnahmen erforderlich machen.

Die Arbeit von BIG wird sich nach Auslaufen der Modellphase verändern müssen: War bislang das Team von BIG in den meisten Fällen Motor und Koordinatorin des Gesamtprozesses, muss nun der Übergang zur Eigenaktivität und Eigenverantwortlichkeit der beteiligten Institutionen und Einrichtungen zur Weiterführung der begonnenen Arbeit geschafft werden. Zur Verständigung über die verbleibenden Handlungsfelder und über Zuständigkeiten für die nächsten Interventionsschritte bis 2006 soll – als regionale Ergänzung des Bundesaktionsplans – der hiermit vorgelegte Berliner Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt dienen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

In der Analyse der institutionellen Reaktionen auf häusliche Gewalt spielt die Frage, ob das Opfer häuslicher Gewalt eine gemeinsame Wohnung verlassen muss, um ausreichende Sicherheit zu gewinnen, oder ob der Täter gehen muss, eine zentrale Rolle. Seit der Existenz von Schutzangeboten waren es in der Regel die betroffenen Frauen und ihre Kinder, die bei Gewalt ihren sozialen Nahraum aufgeben und sich neue (soziale und ökonomische) Ressourcen schaffen mussten. In allen internationalen Interventionsprojekten ist die sogenannte Wegweisung des Täters ein zentraler Kern des Paradigmenwechsels in der Anti-Gewalt-Arbeit. In Österreich z.B. kann der Täter für die Dauer von maximal 10 Tagen aus der Wohnung der betroffenen Frau weggewiesen werden. Auch die USA kennen entsprechende Regelungen (sofortige Verhaftung und Verurteilung innerhalb von 48 Stunden).

Im Mai des letzten Jahres hat sich die Innenministerkonferenz mit diesem Thema beschäftigt und ist zu der Auffassung gelangt, dass die bestehenden polizeirechtlichen Befugnisse grundsätzlich ausreichen, um im Rahmen akuter Krisenintervention zu häuslicher Gewalt die Opfer wirksam zu schützen. Sie hat sich weiter dafür ausgesprochen, durch eine verstärkte Wegweisung des Täters die Opfer vor weiterer Gewaltanwendung zu schützen, und empfiehlt den Ländern, den Artikel 11 des Grundgesetzes in den Polizei- und Gefahrenabwehrgesetzen der Länder als einschränkbares Grundrecht zu zitieren. In diesem Kontext hält es die Innenministerkonferenz für erforderlich, das polizeiliche Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt in Leitlinien zu regeln. Viele Bundesländer sind dieser Empfehlung gefolgt, einige haben bereits im Vorfeld des Beschlusses Regelungen auf Länderebene entwickelt.

In Baden-Württemberg lief bis Ende des Jahres 2001 der sogenannte Modellversuch „Platzverweis“, der es der Polizei ermöglicht, dem Täter einen mündlichen Platzverweis zu erteilen. Diesem Platzverweis folgt ein schriftlicher Verweis vom Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, der für zwei Wochen gilt. In Mecklenburg-Vorpommern hat das Landeskabinett im Februar 2001 einer Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes mit der Möglichkeit einer polizeilichen Wegweisung des Täters aus der Wohnung für die Dauer von sieben Tagen zugestimmt. Der Entwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. In Sachsen-Anhalt ist eine Änderung des dortigen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG) hinsichtlich des Aussprechens einer Wegweisung des Täters

in Verbindung mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes vorgesehen. In Bremen und Nordrhein-Westfalen gibt es ähnliche Überlegungen. In Hamburg wurde das polizeiliche Ordnungsgesetz bereits geändert.

In Berlin ist der polizeiliche Platzverweis aus der gemeinsamen Wohnung bereits spezialgesetzlich geregelt. Auf der Grundlage des § 29 Abs.1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG) kann die Polizei schon jetzt den gewalttätigen Partner nach Einzelfallprüfung und Erstellung einer Gefahrendiagnose aus der gemeinsamen

Wohnung für mehrere Tage verweisen. Diese Maßnahme, die intensiv in die Rechte des Gewaltverursachers eingreift, gewinnt durch die zunehmende Sensibilisierung für das Phänomen „Häusliche Gewalt“ an Bedeutung. Sie ist als flankierende polizeirechtliche Maßnahme des seit 01.01.2002 eingeführten Gewaltschutzgesetzes anzusehen. Die Berliner Polizei führt mit dem Ziel, solche Platzverweise in Zukunft verstärkt auch stadtweit konsequent umzusetzen, in der Direktion 7 (Prenzlauer Berg, Hohenschönhausen, Weißensee, Marzahn und Hellersdorf) seit Januar 2002 einen

sechsmonatigen Probelauf durch. Der Vorteil liegt in der Möglichkeit der konzentrierten Fortbildung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Beamten und der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes durch die Universität Osnabrück, die ermöglicht, dass erkannte Mängel zeitnah behoben und das Verfahren optimiert werden kann.

Die Täter werden von der Polizei über Unterbringungs- und Beratungsmöglichkeiten informiert. Das Projekt soll auch dazu dienen, eine verwaltungsgerichtliche Rechtssprechung zu erlangen, um zu prüfen, ob das Rechtsinstrument des §29 ASOG ausreichend ist oder ob

eine ergänzende Norm zu schaffen ist. In Österreich hat sich der Zeitraum der polizeilichen Wegweisung von sieben Tagen als zu kurz erwiesen und wurde auf zehn Tage erweitert. Von Seiten der Senatsverwaltung für Justiz wird in diesem Kontext sichergestellt, dass betroffene Frauen in Berlin einen gerichtlichen Rechtsschutz, insbesondere aber Eilentscheidungen erwirken können, wie es im Gewaltschutzgesetz vorgesehen ist. Die Senatsverwaltung für Justiz wird die Praxis der Anwendung des TOA in Fällen häuslicher Gewalt prüfen und dafür Sorge tragen, dass die Regelungen zum Ausschluss bzw. zur Durchführung des TOA in die Praxis umgesetzt werden.

Datenerhebung/Statistik

Die Datenerhebungen im Bereich des Strafrechtes und des Zivilrechtes haben zwar die Datenlage verbessert, konnten aber vor allem im Bereich des Zivilrechts nur bedingt Aufschluss über die Situation zu Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt und über das Ausmaß von häuslicher Gewalt in Berlin geben.

In Berlin und im Bundesgebiet gibt es noch immer wenig repräsentative Daten über das wirkliche Ausmaß häuslicher Gewalt. In der polizeilichen Kriminalstatistik wird nur das sogenannte Hellfeld erfasst. Auf Bundesebene war durch die Einführung eines neuen Datenverarbeitungssystems „Inpol-Neu“ geplant, genauere Angaben auch für den Bereich häuslicher Gewalt zu erhalten, vor allem zur Täter- und Opferbeziehung und zum Tatort. Da Inpol-Neu voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2004 starten wird, hat der Polizeipräsident in Berlin seit Januar 2001 flächendeckend ein Datenerfassungssystem mit einem Merker „häusliche Gewalt“ eingeführt. 2002 werden auf Landesebene genauere Zahlen über Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt vorliegen. Im Bereich des Strafrechts werden die Erhebungen bei der Amts- und Staatsanwaltschaft weitergeführt werden. Zukünftig sollen auch Kapitalverbrechen in Verbindung mit häuslicher Gewalt gesondert erfasst werden.

Im Bereich des Zivilrechts fehlt es weiterhin an aussagekräftigen und repräsentativen Daten, um zuverlässige Angaben über Häufigkeit und Effizienz zivilrechtlicher Schutzmöglichkeiten machen zu können. In Verbindung mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und zur Überprüfung, ob mit den Neuregelungen das angestrebte Ziel des Gesetzgebers erreicht wird, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Vergabe eines rechtstatsächlichen Forschungsvorhabens. Dies beinhaltet Fragen u.a. nach Anzahl, Dauer und Ausgang der Verfahren, Anzahl der Anträge auf Wohnungsüberlassung, Mitbetroffenheit der Kinder. In die Untersuchung sollen alle mit Fällen häuslicher Gewalt befassten Professionen wie Familienrichter/-innen, Gerichtsvollzieher/-innen, Anwälte/-innen, Projektmitarbeiterinnen, Jugendamtsmitarbeiter/-innen und die Täter mit einbezogen werden. Die Untersuchung soll voraussichtlich im März 2002 beginnen und im Oktober 2003 abgeschlossen sein. Die Senatsverwaltung für Justiz hat sich dafür eingesetzt, wegen der hier bestehenden guten Voraussetzungen Berlin als eines der drei Bundesländer in die Untersuchung mit einzubeziehen. Damit wäre in Berlin 2003 erstmals eine qualifizierte Auswertung über die Nutzung zivilrechtlicher Schutzanordnungen möglich.

Eine weitere Datenquelle über das Ausmaß häuslicher Gewalt sind die Zahlen über hilfesuchende Frauen bei den Berliner Frauenhäusern, den Zufluchtwohnungen und den Beratungsstellen. Diese besagen, dass jährlich ca. 2000 Frauen und Kinder die Berliner Frauenhäuser aufsuchen. Um genauere Kenntnisse über die soziale Lage der hilfesuchenden Frauen zu erhalten, sollen in Zukunft regelmäßig Angaben über Nationalität, Vermittlung, Alter, Kinderzahl und die Aufenthaltsdauer der hilfesuchenden Frauen erhoben werden.

Kinder sind nicht nur „Zeugen“, sondern auch Opfer von Gewalt. Sie erleben die Misshandlung der Mutter mit und werden häufig selbst körperlich und/oder seelisch misshandelt. Dabei verinnerlichen viele Kinder das vorgelebte Handlungsmuster, Konflikte mit Gewalt zu lösen. Das Miterleben dieser Situation ist für Kinder immer schädigend.

Für die Gewährung geeigneter und notwendiger Hilfen bei Häuslicher Gewalt sind die Interventionen von Seiten der Jugendämter von Bedeutung. Um Angaben über das Ausmaß der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen, deren Mütter Kontakt mit dem Jugendamt haben, zu erhalten, sind Datenerhebungen erforderlich. Zumindest für den Bereich der Hilfen zur Erziehung ist es gelungen, in

den seit Januar 2001 eingeführten Hilfeplanstatistikbogen der Jugendämter in den Erläuterungen zu „Sonstige Probleme in der Familie“ das Stichwort „Betroffenheit von Häuslicher Gewalt zwischen den Eltern“ einzuführen. Bei der Überarbeitung des Hilfeplanstatistikbogens nach der Erprobungsphase soll dann in Abstimmung mit den Jugendämtern ab Januar 2003 in Nr.10 des Hilfeplanstatistikbogens unter dem Titel „Für die Hilfeplanung relevante Lebensumstände der Eltern“ nach den Gewalterfahrungen zwischen den Beziehungspartnern/Eltern gefragt werden. Außerdem soll unter „Problemdefinition nach Hilfeplan“ (Nr.11) eine zusätzliche Kategorie „Betroffenheit des Kindes/Jugendlichen von Häuslicher Gewalt“ eingefügt werden.

Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung

Im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes haben, wie bereits oben ausgeführt, im straf- und zivilrechtlichen Bereich und bei der Polizei zahlreiche Veranstaltungen und Seminare im Bereich der Aus- und Fortbildung stattgefunden. Diese Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren. Im Rahmen des Aktionsplanes ist es ein erklärtes Ziel, die flächendeckende Weiterführung dieser Maßnahmen bei der Landespolizeischule und der FHVR sicherzustellen. Im Bereich der Schutzpolizei sind in den örtlichen Direktionen und bei der Bereitschaftspolizei rund 13.000 Beamtinnen und Beamte tätig, das heißt, dass weitere 9.000 Beamtinnen und Beamte fortgebildet und sensibilisiert werden müssen. Die Senatsverwaltung für Inneres und der Polizeipräsident sind bestrebt, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fortzuführen. Das an der Landespolizeischule entwickelte Baukastensystem für die Fortbildungen soll um die Themenbereiche „Ausländerinnen“ und „Kinder und Jugendliche“ ergänzt werden.

Die Senatsverwaltung für Justiz wird - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und entsprechendem Teilnahmeinteresse - Fortbildungsveranstaltungen bei der Amts- und Staatsanwaltschaft sowie für Richter und Richterinnen durchführen, an dem auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz teilnehmen können. Ferner wird die Senatsverwaltung für Justiz in nächster Zeit prüfen, inwieweit und in welcher Form Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Häusliche Gewalt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantragsstellen in Betracht kommen. Ein Curriculum für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz wird derzeit bei BIG entwickelt. Für den Bereich des Zivilrechts ist eine dreistündige Informationsveranstaltung zum Gewaltschutzgesetz für Amts- und Familiengerichte für das Jahr 2002 in Planung. Darüber hinaus werden die hieran teilnehmenden Richterinnen und Richter in einer Fragebogenaktion, die von der Universität Osnabrück begleitet und ausgewertet wird, zu ihrem Fortbildungsbedarf befragt.

Im Bereich des Strafrechts wird im Herbst 2002 – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und entsprechendem Teilnahmeinteresse – eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung durchgeführt. Für die Staatsanwaltschaft kann von umfassenden Kenntnissen ausgegangen werden, so dass hier keine gesonderten Veranstaltungen erforderlich sind. Um langfristig ein effektives Handeln zur Bekämpfung häuslicher Gewalt umsetzen zu können und um die bisher erreichten Veränderungen aufrecht zu erhalten, ist die Integration dieses Themas in die juristische Ausbildung von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der geplanten Gesetzesvorhaben zur Reform der Juristenausbildung ist die verstärkte Einbeziehung interdisziplinärer Themenschwerpunkte und die Vermittlung sozialer Kompetenzen vorgesehen. Die Senatsverwaltung für Justiz wird sich in diesem Zusammenhang für die entsprechende Änderung der Ausbildungsvorschriften für Juristen einsetzen. Anzustreben ist darüber hinaus in Kooperation mit BIG die Erprobung und dauerhafte Etablierung von Seminarveranstaltungen an der Humboldt- und der Freien Universität Berlin.

Die Fortführung der Fortbildungen bei den Jugendämtern erfolgt in den Bezirken Neukölln und Mitte. Im Oktober dieses Jahres wird daneben ein zweitägiges Intensivseminar für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Allgemeinen Sozialen Dienste angeboten. Ebenfalls für

2002 ist in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsstätte Koserstraße eine Fachtagung zur Situation von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, geplant. Diese soll durch eine Ringveranstaltung zu einzelnen Themenschwerpunkten ergänzt werden. Langfristig ist eine flächendeckende Ausweitung der genannten Fortbildungsmaßnahmen auf alle Jugendämter erforderlich.

Zur Zeit wird bei BIG ein Curriculum zum Thema Häusliche Gewalt für Lehrer/-innen an Grundschulen erarbeitet. Das Curriculum soll in das bestehende Angebot des Landesinstituts für Schule und Medien (LISUM) im Bereich „Schule ohne Gewalt“ und eventuell im Bereich der Suchtprävention integriert werden. Ziel ist es, den Lehrerinnen und Lehrern Hilfen für eine angemessene Behandlung des Themas im Rahmen präventiver Maßnahmen anzubieten.

Generell wird geprüft, inwieweit neben den bereits genannten Fortbildungsmaßnahmen zum Gewaltschutzgesetz für die Bereiche des Zivil- und Strafrechtes gesonderte Fortbildungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Projekte, der Jugendämter und der Polizei erforderlich sein

„Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich – ein vernachlässigtes Problem!?“

werden. Hierzu sollen zeitnah Vorstellungen entwickelt und der Bedarf festgestellt werden. Ziel dieser zusätzlichen Fortbildungen ist die Information über die veränderte Rechtslage.

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Information einer breiten Fachöffentlichkeit sind bereits verschiedene Angebote in der Öffentlichkeitsarbeit realisiert worden. Von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen wird zur Fortführung des Erfahrungsaustausches mit Interventionsstellen anderer Länder eine Veranstaltung in Verbindung mit dem Auslaufen der Modellphase des Berliner Interventionsprojektes und einer Bilanzierung der Ergebnisse geplant.

Neben der weiteren Organisation der Fachdebatten ist die verstärkte Information der Öffentlichkeit und die weitere Enttabuisierung des Themas ein zentrales Anliegen. Dazu wird versucht werden, mit Drittmitteln und in Kooperation mit einem Fernsehsender einen Fernsehspot für das Vorabendprogramm zu erstellen. Die Berliner Kampagne „Gemeinsam gegen Männergewalt“, trägt auf dezentraler Ebene dazu bei, Gewalt gegen Frauen zu thematisieren und engagierte Männer zu ermutigen, sich in der Öffentlichkeit gegen Gewalt an Frauen auszusprechen. Sie hat seit November 2000 durch zahlreiche Aktivitäten und durch eine erste Plakatierungsaktion auf sich aufmerksam gemacht. Um die Bürgerinnen und Bürger möglichst direkt zu erreichen, will die Kampagne auf den unterschiedlichen Ebenen und in den verschiedenen Bereichen Engagement bei den Beteiligten wecken. Daher wird stets der Kontakt zu Multiplikatoren und Multiplikatorinnen gesucht, die das Thema in Institutionen, Verbände, Vereine usw. einbringen. Im Rahmen eines Gewaltpräventionsprojektes in Sportvereinen wird mit Vertreter/-innen aus Sportvereinen und Verbänden zusammengearbeitet. Im Ergebnis entwickelt die Kampagne eine Umfrage zur Strukturanalyse und zu Möglichkeiten der Gewaltprävention im Sportbereich. Weiterhin sollen Männer ermutigt werden, sich privat und öffentlich gegen Gewalt einzusetzen. Dazu werden zur Zeit Materialien entwickelt, um Männer direkt zu erreichen und zu aktivieren. Außerdem ist eine Informationskampagne bei der Polizei mit dem Ziel, die Bewohnerinnen vor Ort gemeinsam mit der Polizei, d.h. den Beamtinnen und Beamten des zuständigen Abschnitts, über die Aktivitäten und das polizeiliche Handeln in Fällen häuslicher Gewalt zu informieren, geplant.

Zur weiteren Steigerung des Bekanntheitsgrades der BIG-Hotline und zur Information über die Angebote wird nach Auswertung der Öffentlichkeitskampagne der Hotline die Möglichkeit zur Fortsetzung geprüft. Angestrebt wird die Verteilung von Infomaterial und die Entwicklung eines Einkaufschips mit der Telefonnummer der Hotline in Zusammenarbeit z.B. mit einer Supermarktkette.

Präventive Ansätze auf bezirklicher Ebene

Prävention von Gewalt ist nicht nur eine Landes-, sondern auch eine kommunale Aufgabe. Die wissenschaftliche Begleitung des von der „Landeskommission Berlin gegen Gewalt“ initiierten „Berliner Modell: Kiezorientierte Gewalt- und Kriminalitätsprävention“ hat darauf hingewiesen, dass Prävention sowohl kiezorientiert als auch kiezübergreifend zu gestalten ist, dass Bewohner und Bewohnerinnen an der Präventionsarbeit zu beteiligen sind, dass aber Präventionsaktivitäten im Bezirk auch dort zu entfalten sind, wo Beteiligungsprozesse nicht oder noch nicht möglich sind. Gewalt in der Familie bzw. Häusliche Gewalt ist ein wichtiges Handlungsfeld bezirklicher Präventionsarbeit.

Ziel ist es, eine möglichst breite Information über die Anti-Gewalt-Arbeit auf Landesebene zu gewährleisten sowie die vorhandenen Kooperationen der Hilfeangebote im Bezirk für den Aufbau neuer Angebote zu nutzen. Von der „Landeskommission Berlin gegen Gewalt“ und der (auch in der Landeskommission vertretenen) Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit, und Frauen ist im Anschluss an den ersten Berliner Präventionstag beschlossen worden, in Kooperation mit dem Berliner Interventionsprojekt das Thema mit den bezirklichen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten und den Vertretern und Vertreterinnen der bezirklichen Präventions- und Sicherheitsbeiräte zu erörtern. Ein erster Erfahrungsaustausch hat im Juli 2001 stattgefunden. Dabei ging es vor allem darum, über die vorhandenen bezirklichen Angebote und Aktivitäten zu informieren, Maßnahmen, die Erfolg hatten, zu benennen und gemeinsame Vorstellungen über den Ausbau der Arbeit in Richtung eines Modellbezirkes zu besprechen, in dem beispielhaft alle bezirklichen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und zur Prävention zusammengeführt werden. Dies beinhaltet die Einbeziehung der bezirklichen Hilfeangebote mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen. Die Ergebnisse sollen in einem Handbuch für alle Bezirke zusammengestellt werden. Die Vernetzung der o.g. Gremien bietet hierfür eine gute Grundlage.

Darüber hinaus hat die Landeskommission Berlin gegen Gewalt begonnen, den Prozess der Implementierung häuslicher Gewalt als Thema kommunaler Gewalt- und Kriminalitätsprävention aktiv

zu gestalten. Sie hat in ihrer 29. Sitzung am 5.07.2000 den Beschluss gefasst, den Transfer der Ergebnisse des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt in die bezirklichen Präventionsräte bzw. Sicherheitsbeiräte, den die Landeskommission Berlin gegen Gewalt als zentrales Präventionsgremium des Landes Berlin organisiert, zu gewährleisten. Die Landeskommission hat gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und in Kooperation mit BIG ein Vortragskonzept entwickelt, das umfassend in die Problematik einführen und die gesamte Bandbreite der bereits erfolgten Unterstützungsangebote und Interventionsmaßnahmen als Impulsreferat in den gewalt- und kriminalitätspräventiven Gremien der Berliner Bezirke vortragen will. Der Auftakt hierzu hat im November 2001 im Präventionsrat Reinickendorf stattgefunden. Der Arbeitskreis „Marzahn-Hellersdorf“ koordiniert bereits seit 1999 die bezirklichen Aktivitäten gegen häusliche Gewalt. Mit Faltblättern und einem Plakat wandte sich der Arbeitskreis an die Öffentlichkeit. Außerdem wurde ein bezirklicher orientierter Aktionsplan gegen Häusliche Gewalt erarbeitet und beschlossen. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen der Prävention, des Opferschutzes, der Täterarbeit, der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der zuständigen Professionen. Die Kampagne „Gemeinsam gegen Männergewalt“ wird ihre bezirklichen Aktivitäten wie die bereits angeführte Informationsveranstaltung über polizeiliche Maßnahmen beginnen und ausbauen. Der Bezirk Reinickendorf hat bereits den Beschluss gefasst, die Berliner Kampagne auf bezirklicher Ebene durchzuführen.

Täterarbeit

Täterkurse sind zur Prävention und zum Abbau von Männergewalt unverzichtbarer Bestandteil von Interventionsmaßnahmen. Im Rahmen dieser Trainingskurse werden den Tätern Angebote für einen Lern- und Veränderungsprozess gemacht. Die sozialen Trainingskurse sollen daher weiterhin durchgeführt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden - wie bereits vorne angesprochen - vier Täterkurse vom Berliner Zentrum für Gewaltprävention durchgeführt, deren dauerhafte Finanzierung derzeit nicht sichergestellt ist. Da die Täterarbeit einen zentralen Bestandteil präventiver Maßnahmen bildet, sollen alle Möglichkeiten für eine langfristige Finanzierung geprüft werden. Die Trainingskurse von der „Beratung für Männer - gegen Gewalt“ werden von der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin bis 31.07.2004 unterstützt.

Die Sozialen Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe - werden von der Staatsanwaltschaft (insbesondere Amtsanwaltschaft) im Rahmen einer Gerichtshilfeszuständigkeit für häusliche Gewalt im Vorermittlungsverfahren und bei Prüfung der Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen einbezogen. Sie regen in geeigneten Fällen die Teilnahme der Betroffenen an Trainingskursen als Auflage an, vermitteln und kontrollieren die Teilnahme.

Unabhängig von diesen zu fördernden zusätzlichen Maßnahmen bieten die ambulanten Dienste der Strafrechtspflege, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht einzelfallbezogene Basisleistungen, die als Beratung, Betreuung und Kontrolle der Betroffenen den Betroffenen selbst Hilfestellung und als Stellungnahmen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Hinweise zu erforderlichen Entscheidungen geben.

Im Rahmen des polizeilichen Platzverweises werden gewalttätige Männer verstärkt über Angebote der Anti-Gewalt-Beratung informiert. Daher besteht auch für nicht verurteilte Männer die Möglichkeit, sich beraten zu lassen oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, wie es in Marzahn/Hellersdorf bereits der Fall ist. Um die Sicherheit der Frauen weitestgehend gewährleisten zu können, sollen in Verbindung mit den sozialen

Trainingskursen flankierende Gruppenangebote für die Frauen, deren Männer an einem Trainingskurs teilnehmen, bereitgestellt werden.

Parallel zum Ausbau der psychosozialen Angebote für Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, ist die Anti-Gewalt-Arbeit mit Tätern, die einen Migrantenhintergrund haben, zu entwickeln.

Maßnahmen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit

Mädchen und Jungen sind oft durch die Erfahrung direkter (auch sexueller) Gewalt und als Zeugen oder Zeuginnen in doppelter Weise Opfer einer Gewaltsituation. Dies bringt Kinder in der Regel in eine massive Konfliktsituation mit traumatischen Auswirkungen.

Untersuchungen belegen, dass Kinder, die in ihrer Kindheit Opfer von Gewalt geworden sind, später entweder selber zu Gewalt neigen oder sich ebenfalls in gewaltförmige Beziehungen begeben. Aus diesem Grunde muss der präventive Ansatz im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verstärkt werden. Daneben ist aber auch die konkrete Hilfestellung für betroffene Kinder von Bedeutung.

Maßnahmen zur strukturellen Prävention von Gewalt müssen vor dem Hintergrund der Mitbetroffenheit von Kindern und aus präventiven Gründen den schulischen- und erzieherischen Bereich mit einbeziehen. Das in diesem Zusammenhang geplante Fortbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen soll in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) und BIG umgesetzt werden. In Verbindung mit dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung muss die Lage der Kinder, die in einer Misshandlungssituation mit ihrer Mutter leben, stärker thematisiert, der Kinderschutz noch mehr in den Vordergrund gerückt werden. Der Kindernotdienst wurde mit seiner bekannten Notrufnummer und seinem fachlichen Angebot der sozialpädagogischen Krisenintervention in die Kooperation mit dem Berliner Interventionsprojekt (Hotline) aufgenommen. Entsprechende Flyer und Plakate hängen in Schulen und anderen Einrichtungen aus. Bezüglich der Hotline ist weiter zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Jugendnotdienst und ggf. der Mädchennotdienst in die Kooperation mit aufgenommen werden sollte. Die Krisendienste und die Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter werden weiterhin sensibilisiert werden, damit den betroffenen Kindern und Jugendlichen rechtzeitig Beratung und angemessene Hilfestellung angeboten werden kann. Daneben müssen Möglichkeiten zu einer Mobilien Intervention in bezug auf die Kinder, wie sie bereits durch den Kindernotdienst erfolgt, auch in Bezug auf Jugendliche, geprüft werden. Der Jugend- und Mädchennotdienst sollten daran beteiligt werden. Eine Verbesserung der Krisenintervention ist im Rahmen der Umstrukturierung der Notdienste bereits dadurch erreicht worden, dass in den Jugendämtern werktags in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr und außerhalb dieser Zeiten in den Kinder- Jugend- und Mädchennotdienst ein Krisendienst zu erreichen ist, der in das System der mobilen Intervention eingebunden werden kann.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Gewalt auf die Frauen und Kinder zerstörerisch wirkt, so dass ein partnerschaftlicher Umgang der Eltern im Interesse der Kinder unmittelbar nach der Trennung nicht möglich ist. Im Hinblick auf die Regelung des Sorge- und Umgangsrechts in Fällen Häuslicher Gewalt (familiäre Partnergewalt) muss die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils oberste Priorität haben. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies für das Kindeswohl erforderlich ist (§ 1684 Abs.4 Satz 1 BGB). Zur Anbahnung, Wiederherstellung und Unterstützung der Umgangskontakte mit dem anderen Elternteil kann es auch den „Begleiteten Umgang“ (§18 Abs. 3 SGB VIII) anordnen, wenn ein „mitwirkungsbereiter Dritter“ (Träger der Jugendhilfe) vorhanden ist. Die Täterarbeit hat bei der Regelung des Umgangsrechtes einen potenziellen Ansatz, in dem das Familiengericht eine Auflage für die Absolvierung eines sozialen Trainingskurses aussprechen kann.

Eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe des Berliner Interventionsprojektes erarbeitet zur Zeit in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport einen Leitfaden zur Regelung des Umgangs bei häuslicher Gewalt unter Beachtung der von der Kostensatzkommission für den Jugendhilfebereich zu verabschiedenden Leistungsbeschreibung „Begleiteter Umgang“ (§18 Abs. 3 SGB VIII). Der Leitfaden soll sich an Jugendämter, Gerichte und Träger der freien Jugendhilfe wenden.

Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung

Häusliche Gewalt stellt eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen dar. Durch die massiven körperlichen, psychischen und psychosomatischen Folgen von Misshandlungen ist die Lebens- und Arbeitsqualität der Betroffenen stark eingeschränkt. Ärzte und Ärztinnen und das Pflegepersonal in Arztpraxen, Krankenhäusern und Krisenambulanzen sind häufig die ersten und teilweise auch die einzigen, bei denen Frauen mit Gewalterfahrung verdeckt oder offen direkte Hilfe suchen. Sie sind zudem eine wichtige Schnittstelle zwischen der Patientin und den über die medizinische Versorgung hinausgehenden Beratungs- und Hilfeangeboten. Das Personal im medizinischen Bereich könnte daher großen Einfluss auf den Verlauf der Hilfe und die Gewaltprävention nehmen. Dennoch wird im System der gesundheitlichen Versorgung in der Bundesrepublik Gewalt gegen Frauen bisher selten als Ursache gesundheitlicher Störung diagnostiziert. Es muss Ziel sein, sowohl die Diagnostik als auch die medizinische Erstversorgung und die langfristige medizinische, therapeutische und soziale Betreuung der betroffenen Frauen zu verbessern. Hierzu gehören die Entwicklung von Empfehlungen zur Effektivierung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung sowie die Implementierung von Fortbildungsmaßnahmen im Gesundheitsbereich.

Der Verein S.I.G.N.A.L. e.V. i. Gr. bietet seit drei Jahren erfolgreich ein Interventionsprogramm gegen Gewalt gegen Frauen für das Gesundheitswesen an. Modellhaft eingeführt wurde das S.I.G.N.A.L. – Interventionsprogramm mit einem eigens entwickelten Schulungsangebot im Universitätsklinikum Benjamin- Franklin und im Klinikum Spandau. Erste Ansätze zur Umsetzung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gibt es in einem Berliner Bezirk. Angestrebt wird die Übertragung des Interventionsprogrammes auf weitere Krankenhäuser und Kliniken und Einrichtungen des öffentlichen

Gesundheitsdienstes. Die Senatsverwaltung für ehemals Arbeit, Soziales und Frauen hat in Kooperation mit dem Frauengesundheitsnetzwerk Berlin im Herbst 2001 eine Fachtagung durchgeführt mit dem Ziel, eine breite Auseinandersetzung mit der Frage einer verbesserten Gesundheitsversorgung für gewaltbetroffene Frauen zu initiieren und Empfehlungen für einen Leitfadens zu entwickeln. In Zusammenarbeit mit der Ärztekammer soll eine Aufnahme des Themas „Häusliche Gewalt und gesundheitliche Folgen“ in die fachliche Weiterbildung erreicht werden. Ein weitergehendes Ziel ist die Integration des Themas in die ärztliche Ausbildung. Von Seiten der AOK Berlin wird u.a. erwogen, die dort zur Verfügung stehenden Printmedien zur Aufklärung und Information der Versicherten zu nutzen.

Darüber hinaus wird angestrebt, das Thema über die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) in die Weiterbildungsordnung, die im Jahr 2003 von der Bundesärztekammer verabschiedet werden soll, einzubringen. Auf Landesebene gilt es, das Öffentliche Gesundheitsdienstgesetz in Hinblick auf die mögliche Aufnahme präventiver Maßnahmen gegen häusliche Gewalt zu überprüfen, bei den Gesundheitsämtern Fortbildungen zur Sensibilisierung und zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern anzubieten sowie die Vernetzung zwischen den Gesundheitsdiensten und den Anti-Gewalt-Projekten auszubauen. Auch für niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sollen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

Zur Etablierung eines stationären Angebotes für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in Berlin hat es bereits einen ersten inhaltlichen Austausch mit Vertreter/-innen des Ev. Krankenhauses Königin-Elisabeth-Herzberge (KEH), Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie, gegeben. In einem nächsten Schritt sollen konzeptionelle Rahmenbedingungen für ein derartiges Angebot entwickelt werden. Die Einrichtung bzw. die Weiterentwicklung von frauenspezifischen Angeboten im psychosozialen und psychiatrischen Bereich wird angestrebt.

Das weitere Verfahren für die Implementierung eines auf Berliner Ebene wirksamen Leitfadens soll in Kooperation mit der Ärztekammer, den Krankenkassen und Verbänden abgestimmt werden.

Im Juli 2001 eröffnete der Verein BORA e.V. ein begleitendes und geschütztes Wohnprojekt für Frauen in Gewaltsituationen, die von einer besonderen psychischen Problematik betroffen sind. Im Rahmen einer geschützten Wohn- und Lebensmöglichkeit für ca. 10 bis 12 Frauen und deren Kinder soll die Aufarbeitung der Gewalterfahrung, die zu den psychischen Störungen geführt hat, ermöglicht werden und durch gezielte Angebote eine psychische Stabilisierung der Frauen erreicht werden. Dies stellt eine notwendige Ergänzung in der allgemeinen psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung gewaltbetroffener Frauen dar. Die Arbeit des Projektes wird inhaltlich von der Frauenverwaltung (Auslassung) begleitet und ausgewertet. Erste Ergebnisse über die Anlaufphase werden im ersten Halbjahr 2002 erwartet.

Ausbau der Angebote für Migrantinnen

In den letzten Jahren ist der Anteil von Migrantinnen, die in den Antigewaltprojekten wie den Frauenhäusern Hilfe und Unterstützung suchen, kontinuierlich auf bis zu 50 % der Bewohnerinnen angestiegen. Die Lebenssituation von Migrantinnen, die Opfer von häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung, sexueller Gewalt oder von Ächtung und Verfolgung geworden sind, ist vor dem Hintergrund ihrer Migrationserfahrung häufig komplexer und schwieriger als die deutscher Frauen und kann dazu führen, dass Migrantinnen sich schwerer aus Gewaltbeziehungen lösen. Gründe hierfür können in der starken Tabuisierung von Gewalt innerhalb des Familienverbandes, in Sprachbarrieren oder in spezifischen kulturellen Aspekten wie der gesellschaftlichen Ächtung bestimmter Verhaltensweisen liegen (z.B. Verlassen des Familienverbandes). In nicht wenigen Fällen wird die Lage der Frauen durch aufenthaltsrechtliche Probleme erschwert. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Beratungsangebote den Frauen nicht bekannt genug sind. Die Hilfeangebote in diesem Bereich müssen daher noch besser auf den Bedarf und die spezifische Situation von Migrantinnen abgestimmt werden.

Die Unterstützung bei häuslicher Gewalt bildet einen festen Bestandteil in der Arbeit zahlreicher Projekte im Migrantinnenbereich, insbesondere in den von uns geförderten Beratungsläden für Migrantinnen und durch das umfangreiche Beratungsangebot der Ausländerbeauftragten des Senats. Zur Ergänzung und Verbesserung der bestehenden Beratungsangebote wird seit April 2001 von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen der Aufbau ein neues Frauenhauses mit einem speziellen interkulturellen Hilfe- und Beratungsangebot gefördert. Migrantinnen sollen bei der Klärung ihrer Perspektiven von Mitarbeiterinnen mit interkultureller Kompetenz unterstützt und begleitet werden. Dieses Angebot stellt eine qualitative Weiterentwicklung der bisherigen Frauenhausarbeit dar. Das Projekt besteht aus einer Beratungsstelle mit Übergangswohnungen und einem kleinen Frauenhaus und bietet Platz für 50 Frauen und Kinder.

Die Senatsverwaltung für ehemals Arbeit, Soziales und Frauen hat im November 2001 einen Workshop zur Situation von Migrantinnen durchgeführt mit dem Ziel, einen Überblick über die aktuelle Lage von Migrantinnen und die sich ständig verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu erhalten und bestehende Ansätze interkultureller Arbeit weiter zu entwickeln. Die Fachtagung hat in diesem Kontext unterschiedliche Erfahrungen mit interkultureller Arbeit im europäischen Raum aufgegriffen. Im Ergebnis wird die Durchführung einer interkulturellen Fortbildungsreihe in Kooperation mit den Berliner Fachhochschulen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit geprüft.

Weiterentwicklung von Hilfeangeboten /Einrichtung einer Interventionszentrale

Die wissenschaftliche Begleitung des Berliner Interventionsprojektes hat nicht nur dem Projekt und allen daran Beteiligten eine erfolgreiche Arbeit attestiert, sondern auch der Arbeit des Berliner Interventionsprojektes und anderer bundesdeutscher Modelle ein großes gesellschaftspolitisches Veränderungspotential zugesprochen. Interventionsprojekte tragen laut Aussage der Wissenschaftlerinnen wesentlich dazu bei, ein breites gesellschaftliches Bündnis gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis voranzutreiben und maßgebliche Verbesserungen für den Schutz misshandelter Frauen und Kinder zu erreichen. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur strukturellen Prävention und zum Empowerment der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz perspektivisch nur durch die dauerhafte Bereitstellung der Dienstleistungen unabhängiger Koordinations- oder Interventionsstellen aufrechterhalten werden kann.

Andernfalls bestehe die Gefahr, dass die erreichten Ziele und Ergebnisse im Rahmen der Interventionen nicht gesichert werden können.

Seit dem Beginn der Umsetzungsphase des Berliner Interventionsprojektes im Januar 2000 geht es darum, die Ergebnisse der Modellphase in den Interventionsbereichen sicherzustellen, die Anwendungspraxis zu überprüfen und Strukturen zu entwickeln und aufzubauen, die das Thema häusliche Gewalt in den einzelnen Interventionsbereichen und Ressorts dauerhaft etablieren. Ohne den Aufbau bzw. die feste Einrichtung einer Interventionszentrale ist dies langfristig nicht realisierbar. Neben der Aufrechterhaltung des vorhandenen Angebotes (Frauenhäuser, Beratungsstellen und Zufluchtswohnungen) in Berlin und dem Aufbau des neuen Interkulturellen Frauenhauses wird daher der Auf- bzw. Ausbau einer Interventionszentrale mit Koordinierungs- und Clearingaufgaben in Berlin als Fortsetzung des Berliner Interventionsprojektes angestrebt. Dauerhafte Aufgaben der Koordinierungsstelle sollen sein:

- Koordinierung des weiteren Aufbaus von Kooperationsbeziehungen zwischen Berufsgruppen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, Unterstützung und Koordinierung der Arbeit von ExpertInnengremien,
- Monitoring, d.h. Analyse der Wirksamkeit der bisher entwickelten Maßnahmen und deren Überprüfung,
- Clearing, d.h. Konflikte im Einzelfall klären und zwischen den Beteiligten vermitteln,
- Koordinierung von Einzelfällen, Analyse und Problemlösung,
- Einleitung der aus diesem Prozess sich ergebenden erforderlichen strukturellen Änderungen,
- Entwicklung geeigneter Monitoringinstrumente, Initiierung von Datenerhebungen,
- Entwicklung gezielter Fortbildungsveranstaltungen.

Der Aufbau der Interventionszentrale für die Bereiche Polizei und Unterstützungsangebote für Frauen erfolgt seit Januar 2002. Die Mitfinanzierung des Bundes wird Ende 2002 auslaufen. Die Ergebnisse der über sechsjährigen Arbeit sollen auf einer Fachtagung gemeinsam mit anderen Interventionsstellen bilanziert werden (siehe Öffentlichkeitsarbeit).

Zur Umsetzung des Berliner Aktionsplanes / Koordination

Der vorgestellte Berliner Aktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren (2002 bis 2006). In Fortführung der bewährten Praxis während der Implementierung des Berliner Interventionsprojektes soll weiterhin ein zweimal jährlich tagender, politisch besetzter Runder Tisch die Weiterentwicklung begleiten und erforderliche Beschlüsse fassen. Die Umsetzung des Landesaktionsplanes wird in einem Zwischen- und einem Abschlussbericht (2004 und 2006) dokumentiert werden.

Tabellarische Übersicht und Zeitrahmen

„Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich – ein vernachlässigtes Problem!“

(siehe Tabellenanhang)
Berlin, den 5.März 2002
Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Gregor Gysi
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Anlage 2

Gutachten

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung

Professor Dr. Dr. Michael Bock
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-
Universität Mainz, Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und
Strafrecht
50099 Mainz

Angefertigt anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen
Bundestages am Mittwoch, dem 20. Juni 2001

Freitag, 15. Juni 2001

Gesamtergebnis:

Ich empfehle dem Deutschen Bundestag nachdrücklich, den Gesetzesentwurf der
Bundesregierung **insgesamt abzulehnen** („abschließende Stellungnahme“ auf S.
103).

1. Zur Zielsetzung des Entwurfs	91
1.1. Neue rechtliche Instrumente	91
1.2. Bedarfsdiagnose der Bundesregierung	91
1.3. Bestehende rechtl. Instrumente und gesellschaftliche Änderungen	92
2. Erfahrungswissenschaftliche Grundlagen	92
2.1. Gewalt zwischen Partnern	92
2.1.1. Verteilung zwischen den Geschlechtern	92
2.1.2. Wechselseitigkeit der Gewalt	93
2.1.3. Dunkelfeldproblematik	93
2.1.4. Vor- und Nachteile des meist eingesetzten Meßinstruments	95
2.2. Kindesmißhandlung	95
2.3. Gewalt gegen Senioren	97
3. Präventive Effekte	98
3.1. Krisenintervention	98
3.2. Längerfristige Effekte	99
3.2.1. Gewalt gegen Frauen	99
3.2.2. Gewalt gegen Kinder, Senioren und Männer	99
3.2.3. Intergenerationelle „Spirale“ der Gewalt	99
4. Schädliche Folgen	100
4.1. PAS und allgemeine Trennungsfolgen bei Kindern	100
4.2. Psychosoziale Kosten bei Männern	101
4.3. Langfristige demographische Effekte	101
5. Mißbrauchsmöglichkeiten	102
5.1. Die Kombination aus unbestimmten Rechtsbegriffen und gesellschaftlichem „Klima“	102
5.2. Anreiz durch Nebeneffekte	103

6. Abschließende Stellungnahme	103
6.1. Krisenintervent. ist durch polizeirechtl. Instrumente gewährleistet	103
6.2. Grob unrichtige Einschätzung der tatsächlichen Lage	104
6.3. Rechtsstaatlichen Verluste ohne präventive Gewinne	104
6.4. Langfristige Nachteile	104

1. Zur Zielsetzung des Entwurfs

1.1 Neue rechtliche Instrumente

Der Entwurf der Bundesregierung eines sogenannten Gewaltschutzgesetzes (GewSchGes)²³ enthält eine Reihe von rechtlichen Instrumenten, die gegenüber der bestehenden Gesetzeslage, aber auch im Vergleich mit sonstigen (zivil)rechtlichen Grundsätzen einschneidende Veränderungen bedeuten. § 1 hat im wesentlichen klarstellende Funktion im Vergleich zu §§ 823, 1004 BGB. Die wichtigsten Neuerungen betreffen dagegen die Wohnungszuweisung:

- Erweiterung des Schutzbereichs von der Ehe auf die *häusliche Gemeinschaft*.²⁴
- Schutz der bloßen *Bedrohung* und das Genügen einer *unbilligen Härte* zur Überlassung der Wohnung
- Verzicht auf die *Gefahr künftiger Beeinträchtigungen* als Voraussetzung
- *Beweislastumkehr* mit hohen Hürden bei Rückkehr in die Wohnung
- Erleichterung des einstweiligen Rechtsschutzes durch die Möglichkeit der *Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang und ohne rechtliches Gehör*.

Die Bundesregierung räumt offen ein, daß diese Änderungen vor allem in ihrer Kombination mit der bisherigen Systematik des Zivilrechts in Widerspruch stehen. In der Tat wird in die Art. 6, 11, 14 und 19 Abs. 4 GG massiv eingegriffen. Wie weit, wird das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben.

1.2 Bedarfsdiagnose der Bundesregierung

Gerechtfertigt werden diese massiven Eingriffe von der Bundesregierung durch die Diagnose einer außerordentlichen Bedarfslage. Sie begründet ihre Gesetzesinitiative damit, daß (Entwurf, S. 1)

- Die bestehenden Instrumente zum Schutz vor häuslicher Gewalt nicht ausreichen, insbesondere und gerade wegen der rechtlichen Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten der beschuldigten Person, sowie daß
- Vor allem Frauen und Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind und in besonderer Weise des wirksamen Schutzes bedürfen.

Trotz formell weitgehend geschlechtsneutraler Formulierungen ist der Entwurf daher in der Begründung und in dem besonderen Arrangement rechtlicher Instrumente *gewollt geschlechtsspezifisch ausgelegt*. Bestätigt wird dies auch dadurch, daß die Bundesregierung diese Gesetzesinitiative ausdrücklich in den Zusammenhang ihres „Aktionsplanes gegen Gewalt gegen Frauen“ rückt (Entwurf, S. 11, Spalte 1; S. 24 Spalte 2). Neben den gesetzlichen Änderungen soll sich vor allem auch das gesellschaftliche „Klima“ (ebenda) in diesem Bereich in der Weise ändern, daß Gewalt gegen Frauen allseits geächtet und wirksam bekämpft wird.

Wenn es aber nichts anderes als eine empirische Bedarfsdiagnose ist, welche die äußerst problematischen rechtlichen Regelungen ausnahmsweise rechtfertigen soll, so bedeutet dies, daß der gesamte Entwurf mit der empirischen Tragfähigkeit der von der Bundesregierung gemachten Behauptungen über Umfang und Opfer

²³ Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Drucksache 14/5429 vom 05.03.2001, im folgenden zitiert als „Entwurf“.

²⁴ Schon §1361b stellt eine Ausnahmvorschrift für Ehegatten dar, die mit der besonderen Bedeutung der Wohnungssituation für Ehegatten zusammenhängt (einerseits Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, andererseits Getrenntleben als Voraussetzung der Scheidung) und sich daher nicht auf „häusliche Gemeinschaften“ übertragen lässt.

häuslicher Gewalt sowie mit der Begründetheit der Erwartungen über Verbesserungen, die das neue Recht bringen soll, steht und fällt.

1.3 Bestehende rechtliche Instrumente und gesellschaftliche Änderungen

Die sexuelle Selbstbestimmung der Frau wurde durch das Gesetz 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 5.7.97 (BGBl. I, 1607) strafrechtlich wirksamer geschützt als bisher.

Ob Kinder durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und des Kindesunterhaltsrechts vom 2. 11. 2000 (BGBl. I. 1479) wirksamer geschützt werden, bleibt abzuwarten.

Zur Beurteilung der bestehenden Lage ist jedoch insbesondere darauf hinzuweisen, daß ganz unabhängig von den geplanten zivilrechtlichen Änderungen auf *polizeirechtlicher Grundlage* schon jetzt unter der Bezeichnung „rote Karte“ wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt praktiziert werden. Die Erfolgsmeldungen, wonach wieder so und so vielen Männern die „rote Karte“ gezeigt wurde²⁵, lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Was die von der Bundesregierung geforderte Änderung des gesellschaftlichen „Klimas“ betrifft, so sei nur darauf verwiesen, daß schon jetzt in zahllosen Initiativen der einschlägigen Länderministerien, der kommunalen Präventionsräte oder auch rein privater oder kirchlicher Vereine (etwa Fußballvereine) das Thema „häusliche Gewalt“ in der von der Bundesregierung gewünschten Weise bearbeitet wird. Bezüglich der Ächtung männlicher Gewalt und der Entfernung von tatsächlich oder vermeintlich gewalttätigen Männern aus ihren Wohnungen hat sich also gerade seit der Zeit der Abfassung des Entwurfs der Bundesregierung die Lage drastisch verändert und zwar in der von der Bundesregierung gewünschten Form. Die Zeiten, in denen Polizei und Gerichte in Fällen häuslicher Gewalt abgewiegelt oder nur sehr zögerlich reagiert haben, gehören längst der Vergangenheit an.

Ähnliche Effekte sind auch bei der ebenfalls im Fluss befindlichen Auslegung und Anwendung der bestehenden zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften²⁶ zu beobachten und hätten abgewartet werden können.

2. Erfahrungswissenschaftliche Grundlagen

2.1 Gewalt zwischen Partnern

2.1.1 Verteilung zwischen den Geschlechtern

Entgegen den Annahmen der Bundesregierung ist die Gewalt zwischen Partnern im wesentlichen zwischen Frauen und Männern gleich verteilt. Sichtbar wird dies, wenn die bei häuslicher Gewalt unbedingt erforderlichen *Dunkelfeldstudien* herangezogen werden. Eine solche Untersuchung des KFN von 1992, die vom BMFSFJ selbst herausgegeben wurde, bestätigt diesen in einer Vielzahl empirischer Untersuchungen in anderen Ländern festgestellten Befund, indem sie bei schwerer

²⁵ Beispielhaft sei eine Pressemeldung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15.01.2001 genannt, in der unter folgender Überschrift über die Preise für Projekte gegen häusliche Gewalt berichtet wird „Über 200 ‚Rote Karten‘ für gewalttätige Ehemänner“

²⁶ Vgl. hierzu Bannenber, Britta u. a.: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen; Baden-Baden 1999

physischer Gewalt Opferzahlen von 214.000 Männern und 246.000 Frauen pro Jahr angibt.²⁷

Der Bundesregierung ist wohl dieser Befund - wie überhaupt der internationale Forschungsstand – nicht gegenwärtig, obwohl die Studie unter den Arbeiten zitiert ist, die von der Bundesregierung als Grundlage ihres Entwurfes angeführt werden (Entwurf, S. 10, Spalte 2). Sie ist auch in Zukunft nicht an einer Erforschung der Zahlenverhältnisse und Ursachen häuslicher Gewalt interessiert. Eine neue Studie, die angekündigt wird (ebenda) soll sich ausdrücklich nur mit „Ausmaß, Hintergründen und Folgen von männlicher Gewalt gegen Frauen“ befassen.

Inzwischen liegen sekundäranalytische Arbeiten vor²⁸, in denen die entsprechenden Studien methodisch hinterfragt, kritisch gewürdigt und bezüglich der Haupttendenz der Ergebnisse zusammengefasst werden. Der britische Wissenschaftler John Archer²⁹ kommt dabei zu folgenden Befunden.

a) Aggressives Verhalten

Aggressives Verhalten legen Frauen und Männer nahezu gleich häufig an den Tag, Frauen sogar etwas mehr (bei einer Gesamtberechnung ca 52% der Fälle). Dieser Befund erwies sich als erstaunlich stabil. Meßmethoden, Art und Größe der Stichproben sowie einige sonstige Unterschiede der in die Analyse einbezogenen insgesamt 82 Untersuchungen bewirkten nur vergleichsweise geringe Abweichungen von diesem Gesamtbefund.³⁰

b) Wahrgenommene Verletzungen

Bei den wahrgenommenen Verletzungen gibt es ein leichtes Übergewicht für die Frauen (bei einer Gesamtberechnung 62% der Fälle). Diese Befunde sind nicht ganz so gut gesichert, weil nicht alle Studien hierzu Angaben enthalten, doch ist auch hier die Gesamttendenz eindeutig.³¹

2.1.2 Wechselseitigkeit der Gewalt

Ein weiterer wichtiger Befund aus den entsprechenden Untersuchungen ist der, daß in den meisten Fällen die Gewalt von beiden Partnern wechselseitig ausgeübt wird.³²

2.1.3 Dunkelfeldproblematik

²⁷ Wetzels, Peter u.a.: Kriminalität im Leben alter Menschen, BMFSFJ 1995, S. 163

²⁸ *Gemünden, Jürgen*: Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften. Ein Vergleich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auf der Basis einer kritischen Auswertung empirischer Untersuchungen; Marburg 1996; *Fiebert, M. S.*: References examining assaults by women on their spouses/partners. An annotated bibliography; in: Dank, B. M. & Refinette, R. (Eds.): Sexual harassment and sexual consent; New Brunswick 1997, Vol. 1, S. 273-286; *Straus, Murray A.*: The controversy over domestic violence. A methodological, theoretical, and sociology of science analysis; in: Arriaga X. B. & Oskamp S. (Eds.): Violence in intimate relationships, Thousand Oaks, CA: Sage 1999, S. 17-44; *Archer, John*: Sex differences in aggression between heterosexual partners: A meta-analytic review; *Psychological Bulletin* 2000, S. 651-680.

²⁹ Von den in Fußnote 4 genannten Autoren hat allein John Archer den Versuch einer echten empirischen Meta-Analyse unternommen. Für den aktuellen „Stand“ der Forschung ist diese Arbeit daher am repräsentativsten.

³⁰ Archer (wie FN 4), Tabellen 3 und 6 auf S. 657 und 660

³¹ Archer (wie FN 4), Tabellen 4, 5 und 7 auf S. 658, 659 und 661

³² Nachweise bei Archer (wie FN 4), S. 653f.

Diese Befunde kontrastieren auffällig nicht nur mit den Annahmen der Bundesregierung, sondern mit einer Reihe von anderen Untersuchungen, die als „klinische“ Studien oder als „Kriminalitätsstudien“ bezeichnet werden. In diesen Studien werden – wie auch in den amtlichen Kriminalstatistiken – bei insgesamt erheblich geringeren Fallzahlen regelmäßig deutlich höhere Quoten für Männer als Täter und Frauen als Opfer häuslicher Gewalt berichtet.³³ Die Mehrzahl der Studien, auf die sich die Bundesregierung stützt (Entwurf, S. 10, Spalte 2), sind solche Studien.

Der Grund für die unterschiedlichen Befunde liegt darin, daß es sich bei den zuletzt genannten Studien um Arbeiten mit *ausgelesenen* Fällen handelt, und zwar mit den Fällen, in denen tatsächliche oder angebliche Gewalterfahrungen *öffentlich gemacht* wurden: bei den Strafverfolgungsbehörden, bei Ärzten oder Krankenhäusern, in sozialen und caritativen Einrichtungen. Es sind diese und nur diese Fälle, auf denen das Wissen und die Erfahrung von juristischen und nichtjuristischen Expertinnen und Experten beruht, die in diesem Bereich arbeiten. Die von den o. g. Autoren (vgl. FN 4) *zusätzlich* analysierten Studien sind hingegen repräsentative oder epidemiologische Studien, in denen häusliche Gewalt unabhängig davon gemessen wird, ob sie öffentlich gemacht wird oder nicht. Diese Studien enthalten also *unausgelesene* Daten.

Will man sich über das *gesamte Ausmaß* und die *geschlechtsspezifische Verteilung* häuslicher Gewalt ein realistisches Bild machen, muss man natürlich auf unausgelesene Daten zurückgreifen. Will man nur sehen, welcher *Ausschnitt* öffentlich „bearbeitet“ wird, genügen die ausgelesenen Daten. Die meisten Menschen, die als Expertinnen und Experten gelten, sind deshalb nicht Experten für häusliche Gewalt, sondern für den Ausschnitt der öffentlich werdenden häuslichen Gewalt.

Die Unterschiede in den geschlechtsspezifischen Quoten häuslicher Gewalt, die zwischen diesen Typen von Studien bestehen, erklären sich vor allem dadurch, daß a) Frauen und Männer aufgrund von Rollenverständnissen objektiv gleiches Verhalten unterschiedlich wahrnehmen und bewerten, und daß b) das „outing“ für Frauen in jeder Hinsicht ein Gewinn ist, für Männer hingegen eine Katastrophe. Man glaubt ihnen nicht, sie werden ausgelacht, bei „Experten“ beiderlei Geschlechts und vor Gericht, weil schon jetzt (und durch die Kampagne der Bundesregierung in Zukunft verstärkt) die objektiv unzutreffende Vorstellung verbreitet ist, häusliche Gewalt sei männliche Gewalt. Männer fürchten diese Art der sekundären Viktimisierung und den Verlust einer achtbaren männlichen Identität vor sich selbst und ihren Bezugspersonen. Für Frauen hingegen gibt es eine sozial anerkannte Opferrolle. Durch das „outing“ können Sie ihre materielle, psychische, soziale und rechtliche Lage verbessern und deshalb wählen sie den Weg in die Öffentlichkeit, zu den „Experten“ und zu den Gerichten.

Diese Zusammenhänge sind längst bekannt und ergeben sich aus einer langjährigen intensiven Forschungstradition insbesondere, aber nicht nur in den Vereinigten Staaten. Um so weniger ist verständlich, wieso die Bundesregierung mit keinem Wort darauf eingeht.

³³ Zahlreiche Nachweise in der in FN 4 zitierten Literatur.

2.1.4 Vor- und Nachteile des meist eingesetzten Messinstruments

Die Befunde, die im wesentlichen eine Gleichverteilung der Gewalt zwischen Frauen und Männern ergaben, waren von Anfang an heftiger Kritik ausgesetzt, weil sie gängigen Stereotypen widersprachen und eine Politik in Frage stellten, die häusliche Gewalt nicht als ein Problem beider Geschlechter, sondern nur als eines von Männern ansah.

Die Kritik richtete sich dabei insbesondere auf das Messinstrument, mit dem in den meisten dieser Studien operiert wurde, die sogenannte Conflict Tactics Scale (CTS), die von Murray Straus, der im übrigen die Bemühungen der Frauenbewegung gegen häusliche Gewalt offen unterstützt, und seinen Mitarbeitern entwickelt worden war. Diese Skala enthält Verhaltensweisen, die im Falle von Konflikten eingesetzt werden, vom einfachen Schubsen über Beißen, Treten und Schlagen bis hin zur Drohung mit oder dem tatsächlichen Einsatz von Waffen.

Der folgende Fragenkatalog ist beispielhaft für die Übertragung dieser Methode ins Deutsche durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsens (KFN):

Familien oder Haushaltsmitglieder haben bei Streit oder Auseinandersetzung ...		
Subskala "physische Gewalt" insgesamt	}	- mit einem Gegenstand nach mir geworfen
		- mich hart angepackt oder gestoßen
		- <u>mir eine runtergehauen</u>
		- mich mit der Faust geschlagen, getreten oder gebissen
		- mich mit einem Gegenstand geschlagen oder zu schlagen versucht
		- mich geprügelt, zusammengeschlagen
		- mich gewürgt
		- mir absichtlich Verbrennungen oder Verbrühungen beigelegt.
		- mich mit einer Waffe, z. B. einem Messer oder einer Schusswaffe bedroht
		- eine Waffe, z. B. ein Messer oder einen Schusswaffe gegen mich eingesetzt
		Subskala "schwere physische Gewalt"

Gegen dieses Messinstrument wurden vor allem 4 Einwände³⁴ erhoben:

- *Die Kategorisierung der CTS sei grundsätzlich ungeeignet, die entsprechenden Phänomene zu erfassen.* Dieser Einwand kann schon dadurch als widerlegt gelten, daß die Studien, die nicht die CTS sondern andere Instrumente verwenden, zu denselben Resultaten kommen.
- *Frauen würden diese Verhaltensweisen nur zu ihrer Verteidigung einsetzen und dies berücksichtige die CTS nicht.* Der Einwand ist widerlegt, denn einschlägige Studien zur „initiation“ ergeben ebenfalls eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern.
- *Die CTS berücksichtige den „Kontext“ der psychischen, sozialen und ökonomischen Lage nicht.* Dies ist insofern richtig, als die CTS nur den Kontext des Konflikts sichtbar macht. Es fehlt an Studien, die sowohl in der Auswahl der

³⁴ Ausführliche methodische Diskussionen dieser Fragen in den in FN 4 zitierten Arbeiten.

Fälle repräsentativ als auch in der Methodik qualitativ sind. So lange es diese Studien aber nicht gibt, ist das vorhandene Material die beste Informationsquelle und es ist auch nicht ersichtlich, wieso der „Kontext“ zu anderen Resultaten führen sollte.

- *Die CTS berücksichtigt nicht das Ausmaß der hervorgerufenen Verletzungen.* Hierzu ist zu sagen, daß es durchaus Studien und eine CTS2 gibt, die dies tun. Nach der Analyse von Archer³⁵ sind, wie schon oben (0) erwähnt, Frauen mit 62% davon häufiger betroffen. Mit der Variable „injury“ oder der Meinung, etwas müsse medizinisch versorgt werden, bewegt man sich allerdings schon wieder im Bereich des subjektiven Befindens, der Bewertung von Erlebnissen, der Einschätzung von Zuständen, die von Rollenverständnissen und Selbstdefinitionen abhängig sind.

Im übrigen sind auch nach den Verhaltensbefunden z. B. das Schlagen mit Gegenständen oder der Einsatz von Messern in etwa gleich verteilt und es ist nicht einzusehen, wieso ein Messer bei Männern weniger verletzend wirken soll als bei Frauen. Eine gesonderte Betrachtung der Opfer von Tötungsdelikten in Partnerschaften zeigt, daß Männer, wenn nicht in gleichem, so doch in erheblichem Umfang Opfer werden, und zwar ebenfalls nicht verstärkt infolge weiblicher Selbstverteidigung.³⁶

Trotz dieser Messprobleme bezüglich der Folgen von aggressiven Verhaltensweisen zeigen die Ergebnisse jedenfalls deutlich, daß man nicht mehr an dem Befund vorbeigehen kann, daß Männer nicht nur in mindestens gleich großem Umfang Opfer aggressiven Verhaltens von Frauen werden, sondern *auch in einem relevanten Maß durch Frauen Verletzungen* erleiden oder von ihnen getötet werden.

Die unbestrittene *Stärke der CTS* besteht in ihrer strikten Begrenzung auf das Verhalten. Sie misst insofern das, *was sich in Partnerschaften tatsächlich abspielt*.³⁷ Schon bei der Messung von Verletzungen ist dies teilweise anders, erst recht, wenn gefragt wird, ob man sich in seiner Sicherheit bedroht fühle oder ob das entsprechende Verhalten „kriminell“ sei.

³⁵ Vgl. oben unter 0

³⁶ Straus verweist auf Studien in den USA, nach denen Frauen immerhin im Verhältnis von 3 zu 5 ihre Partner töten (Physical assaults by women partners: A major social problem; in: Walsh, M. R. (Ed.): Women, men and gender: Ongoing debates; New Haven: Yale University Press 1997, S. 210-221, dort S. 213. Ähnliche Zahlen weist auch die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik von 1999 in der Tabelle 92 aus, in der Opfer von Tötungsdelikten nach Geschlecht und Beziehung zum Tatverdächtigen gesondert ausgewiesen werden. Faßt man die Zahlen aus den Kategorien „Verwandschaft“ und „Bekanntschaft“ zusammen, so zeigt sich, daß Männer sogar häufiger Opfer von Tötungsdelikten in Beziehungen werden als Frauen (1.120 zu 951, eigene Berechnung unter Berücksichtigung von Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge und fahrlässiger Tötung). Allerdings sind die Kategorien „Verwandschaft“ und „Bekanntschaft“ nicht genau identisch mit den Beziehungen, die im Entwurf unter „häuslicher Gemeinschaft“ erfaßt werden und außerdem bleibt das Geschlecht des Tatverdächtigen unberücksichtigt. Insofern sind diese Zahlen zwar nicht „punktgenau“ auf die anstehende Frage bezogen, zeigen aber doch das erhebliche Opferrisiko von Männern in Verwandschaft und Beziehungen.

³⁷ Vgl. hierzu mit Nachdruck noch einmal Archer, John: Sex differences in physical aggression to partners: A reply to Frieze (2000), O’Leary (2000), and White, Smith, Koss, and Figueredo (2000); Psychological Bulletin 2000, S. 697-702, dort S. 699

2.2 Kindesmisshandlung

Die Bundesregierung ist insofern richtig informiert, als sie darauf hinweist, daß vor allem Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind. Dies ist in der Tat in einem erschreckenden Ausmaß der Fall. Das BMFSFJ geht in seiner Pressemitteilung vom 08.11.2000 von 1.400.000 Fällen von Kindesmisshandlung pro Jahr aus, das sind insgesamt 11% der entsprechenden Altersgruppe. Die Bundesregierung informiert jedoch nicht über das Faktum, daß die Täter keineswegs mehrheitlich Männer sind. „Der Deutsche Kinderschutzbund geht davon aus, dass die Kindesmisshandlung kein Delikt ist, das überwiegend Vätern zuzuordnen ist. Gerade die Vernachlässigung ist eher den Müttern zuzuschreiben“, meinte jedenfalls Hildegard Wester, MdB, in ihrer Eigenschaft als Sprecherin der AG Familie, Frauen, Senioren und Jugend der SPD-Bundestagsfraktion in einer Antwort vom 3.2.2000 auf eine entsprechende briefliche Anfrage.

Mangels aussagekräftiger deutscher Studien, die auch bezüglich Kindern als Opfer häuslicher Gewalt nicht geplant sind, muss man wiederum in die USA schauen, um sich über Größenordnungen zu informieren. Nach Erhebungen (neben polizeilichen Daten auch Zahlen der mit Kinderschutz befassten Institutionen) des staatlichen National Clearinghouse on Child Abuse and Neglect Information (NCCAN) mit dem sogenannten „Harm“-Standard, der die direkt sichtbaren Misshandlungen erfasst, wurden 65% der Opfer von Frauen, 54% von Männern misshandelt. Waren es die leiblichen Eltern, so gingen die Misshandlungen in 75% der Fälle von den Müttern und in 46% der Fälle von den Vätern aus. Bei getrenntem Ausweis der körperlichen Misshandlungen waren es 60% der Mütter und 40% der Väter. Interessant sind vor allem auch die Befunde (allerdings mit dem sogenannten „Endangerment-Standard“ gemessen), daß das Risiko für alle Arten von Misshandlung bei Alleinerziehenden dramatisch steigt³⁸ Angesichts dieser Befunde – selbst wenn sie für die Bundesrepublik Deutschland leicht anders ausfallen sollten – bleibt es rätselhaft, wieso Kindern im Gesetzesentwurf kein eigenes Antragsrecht eingeräumt worden ist³⁹ und wieso die Bundesregierung der Auffassung ist, häusliche Gewalt ginge nahezu ausschließlich von Männern aus. Das Argument, Frauen seien auch mit der Erziehung häufiger befasst, mag ebenso richtig sein wie der Umstand, daß oft Überforderung der Grund für Kindesmisshandlung ist. Nur ändert sich dadurch an den Fakten und am Interventionsbedarf nichts. Zu oft hat die Bundesregierung betont, für Gewalt an Kindern gebe es keine Entschuldigung.

2.3 Gewalt gegen Senioren

³⁸ Quelle: <http://www.calib.com/nccanch/pubs/statinfo/nis3.cfm>

³⁹ Vgl. aus der ersten Lesung des Gewaltschutzgesetzes am 8. März 2001 nur folgende Zitate: *"Ich kann es ... nicht verantworten, Kindern und Jugendlichen einen Rechtsanspruch vorzugaukeln, der überhaupt nicht justiziabel ist. Sie haben praktisch kein Recht."* (Ingrid Fischbach MdB, CDU/CSU); *"Sachsen-Anhalt hatte ... den Vorschlag unterbreitet, den minderjährigen Kindern ein eigenes Antragsrecht einzuräumen. Diese Anregung ist in den Gesetzentwurf bedauerlicherweise nicht aufgenommen worden."* (Karin Schubert, Justizministerin Sachsen-Anhalt).

Nach der Opferbefragung des KFN von 1992 (vgl. FN 27) waren in einem Jahr mindestens 340.000 ältere Menschen Opfer eines Gewaltdeliktes einer nahestehenden Person. Werden nur die Fälle schwerer Gewalt betrachtet, so waren 172.000 alte Menschen pro Jahr Gewaltopfer, von denen wiederum 120.000 mehrfach attackiert wurden. Bei den Tätern dominierten die Partner (80 % der Gewalttaten), was deutlich über der Quote bei den 20-59-jährigen liegt (71%). Aus einer repräsentativen Untersuchung aus Boston⁴⁰ wird von nahezu dreimal so hohen Prävalenzraten von physischen Gewalterfahrungen von Männern gegenüber Frauen (37/1000 im Vergleich zu 13/1000, S. 54) berichtet. Allerdings seien bei Männern die Verletzungen tendenziell leichter⁴¹. Wieder ist also eindeutig zu konstatieren, daß Männer in erheblichem Umfang Opfer werden und daß Frauen im Vergleich zu Männern mindestens in gleichem, wenn nicht in höherem Maß Täterinnen sind.⁴² Und wieder ist die Begründung, dies liege an der häufigeren Befassthheit der Frauen mit häuslicher Pflege und am problematischen „Kontext“, ebenso richtig wie angesichts der sonstigen apodiktischen Äußerungen über die Ächtung und Bekämpfung von Gewalt wenig überzeugend.

3. Präventive Effekte

3.1 Krisenintervention

Das Gewaltschutzgesetzes sieht vorläufigen Rechtsschutz mit niedrigen Tatbestandsvoraussetzungen und unmittelbarem Zwang bei der Vollstreckung vor. Daran ist zu ersehen, daß es sich im Grunde um ein Instrument der Gefahrenabwehr handelt, wie sie jetzt schon wirksam nach den Polizeigesetzen der Länder („rote Karte“) gehandhabt werden kann.

Ausdrücklich festgehalten werden muss jedoch: Wegen der bestehenden – objektiv unzutreffenden (s. o. 0) und gleichwohl durch Kampagnen der Bundesregierung weiter beförderten – „Normalitätsvorstellungen“ über häusliche Gewalt als männliche Gewalt weisen sowohl die bestehende polizeirechtliche Gefahrenabwehr als auch die

⁴⁰ Pillemer, Karl; Finkelhor, David: The prevalence of elder abuse: A random sample survey; *The Gerontologist* 1988, S. 51-58

⁴¹ Dies ergab sich aus nachträglichen Befragungen, in denen es darum ging, wie die damaligen Gewalterfahrungen und –folgen eingeschätzt und bewertet wurden, etwa ob man „very upset“ war. Keineswegs messen also diese Befunde die objektive Schwere der Verletzungen, sondern die subjektive Bewertung dieser Schwere, die im übrigen, so die Autoren, für die größere Bereitschaft von Frauen spreche, sich an „protective agencies“ zu wenden „which, in turn, become the source for statistics on elder abuse“ (S. 56).

⁴² P. Wetzels und W. Greve (Alte Menschen als Opfer innerfamiliärer Gewalt – Ergebnisse einer kriminologischen Dunkelfeldstudie; *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie* 1996, S. 191-200) teilen aufgrund ihrer Literaturstudien sehr vorsichtig mit, „daß Männer teilweise höhere Viktimisierungsraten aufwiesen als Frauen“ (S. 194) sowie daß bei der KFN-Studie 94 Frauen und 73 Männer über 60 Jahre Opfer waren. Ohne Zahlen zu nennen, gehen A. Niederfranke und W. Greve (Bedrohung durch Gewalt im Alter, *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie* 1996, S. 169-175) davon aus, daß „überwiegend Frauen“ die Täterinnen sind, allerdings seien Opfer „zum überwiegenden Teil auch Frauen, zumindest was die schwerwiegenden Formen der Gewalt anbelangt, auch wenn Männer in Pflegesituationen von Partnergewalt überproportional betroffen sind“ (S. 173). Ähnlich äußern sich auch Margret Dieck (Gewaltanwendung gegen alte Menschen: Ist die Beachtung des Tabus wichtiger als Aufklärung, Prävention, Hilfe? *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 1993, S. 393ff., dort S. 395) sowie Ursula Schneider (Gewalt gegen alte Menschen in Familien und Heimen; in: *Schwind/Kube/Kühne* (Hrsg.): *Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Festschrift für Hans-Joachim Schneider*, Berlin/New York 1998, S. 379-398, dort S. 383f.).

geplanten zivilrechtlichen Maßnahmen *massive Defizite* auf, weil gegenüber Frauen ein präventiver Bedarf regelmäßig verneint wird, obwohl sie in mindestens der Hälfte aller Fälle die Störerinnen bzw. Täterinnen sind. Senioren sind im Entwurf überhaupt nicht erwähnt, obwohl gerade bei ihnen als Folge ihrer tatsächlichen Lage oft eine besondere Verletzlichkeit besteht, die im übrigen auch gerade bei den Schwächsten das Antragsrecht nach dem Gewaltschutzgesetz ins Leere laufen läßt. Kindern wurde bewusst ein Antragsrecht vorenthalten.

3.2 Längerfristige Effekte

3.2.1 Gewalt gegen Frauen

Das Gewaltschutzgesetz sichert der Frau mittelfristig die Wohnung zu, zumal es angesichts der geplanten und als solche gewollten Beweiserschwernisse kaum Möglichkeiten für Männer geben wird, die einmal geschaffenen Fakten wieder zu ändern. Sonstige Maßnahmen sind ausdrücklich vorbehalten, denn der Katalog von § 1 Abs. 1 ist nicht abschließend. Darin mag man bei isolierter Betrachtung der Lage der betreffenden Frauen einen mittelfristig gewaltpräventiven Effekt sehen.

3.2.2 Gewalt gegen Kinder, Senioren und Männer

Verneint werden muss ein solcher in Bezug auf Männer, Kinder und Senioren, die Opfer von Frauengewalt werden. Dies bedeutet, daß mindestens die Hälfte der Opfer häuslicher Gewalt weiterhin ohne jeden Schutz bleiben wird und zwar dauerhaft, weil weder irgendwelche Forschungen über ihre Situation noch irgendwelche sozialen Hilfsmaßnahmen geplant sind.

3.2.3 Intergenerationelle „Spirale“ der Gewalt

Verneint werden muss auch jede Verbesserung im Bereich der nachhaltigen Gewaltprävention, die sich auf die Weitergabe der Muster gewalttätigen Verhaltens über die Generationen hinweg bezieht. Hierzu muss noch einmal auf den Befund hingewiesen werden, daß die Gewalt in den meisten Partnerschaften wechselseitig ausgeübt wird (s. o. 0). Nach einer längeren oder kürzeren Vorgeschichte verbaler und psychischer Demütigungen und Verletzungen wird die Grenze zur Gewalt überschritten, die dann wechselseitig weiter eskaliert. An diesen Verhaltensmustern von Frauen und Männern lässt sich nachhaltig nur etwas verändern, wenn die gemeinsame „Geschichte“ dieser konfliktreichen Beziehung auch gemeinsam bearbeitet wird.

Alle Formen von Therapie oder Mediation werden jedoch von vornherein im Keim erstickt oder ganz unmöglich, wenn, wie jetzt geplant, einem der beiden Konfliktpartner, nämlich der Frau, ein Instrumentarium in die Hand gegeben wird, mittels dessen sie nicht nur völlig risikolos und wirksam den „störenden“ Partner enteignen und loswerden, sondern vor allem eine einseitige Rollenverteilung zwischen einem bösen Täter und einem guten Opfer rechtlich und sozial verbindlich machen kann. Dies aber bewirkt nichts als eine verständliche Verhärtung auf seiten des zu unrecht als allein schuldig stigmatisierten Mannes und zu einer Verdrängung oder Verharmlosung des eigenen Anteils an der Gewaltgeschichte auf seiten der allein als Opfer umsorgten Frau.

Sind Kinder vorhanden, so werden sie bei ihren Eltern keine Verhaltensänderung erleben, die eventuell noch die schon durch Gewalterlebnisse angerichteten Schäden kompensieren könnten. Gehen die beiden gewalttätigen Partner neue Partnerschaften ein, wiederholen sich dieselben Mechanismen, weil durch die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes nur Siegerinnen und Verlierer produziert werden, aber keine in Lernprozessen gewachsenen Partner. Dieses Fehlen von Lernprozessen betrifft natürlich auch die Gewalt gegen Kinder, und zwar gerade auch dann, wenn sie, wie üblich, bei den Müttern bleiben, die sie ohnehin und als Alleinerziehende erst recht häufiger misshandeln und sich in ihrem Verhalten bestärkt fühlen können, nachdem der vermeintliche Störenfried identifiziert und beseitigt ist.

Wenn überhaupt, so ist bei den flankierenden Maßnahmen, beispielhaft seien hier die nach dem Berliner Vorbild so genannten „Interventionsprojekte“ erwähnt, eine „Täterarbeit“ vorgesehen, bei der Männer und nur sie sich mit den Mustern ihres gewalttätigen Verhaltens auseinandersetzen haben, d. h. aber notabene: nicht partnerschaftsbezogen, sondern als einseitiges soziales Training, während für Frauen als Täterinnen nicht einmal diese Art von Maßnahmen vorgesehen ist.

4. Schädliche Folgen

Die Bundesregierung verneint pauschal die Entstehung von Kosten durch das Gewaltschutzgesetz (Entwurf, S. 2). Es wird im Gegenteil darauf hingewiesen, daß sich Kosten für die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit reduzieren würden (ebenda). Wenn man diese Art von „Kosten“ oder „Einsparungen“ erwähnt, müssen allerdings auch noch andere Posten in die Rechnung eingestellt werden.

4.1 PAS und allgemeine Trennungsfolgen bei Kindern

Nach einer Langzeituntersuchung von Napp-Peters⁴³ werden ca. 80 % (87 von 109) der nicht sorgeberechtigten Elternteile nach einer Trennung ausgegrenzt. Dabei gibt es verschiedene Formen der Ausgrenzung: von Umgangsbehinderungen bis zu PAS, der radikalsten Form der Ausgrenzung. Häufiger als unter körperlichen Misshandlungen haben Kinder unter dieser *Induzierten Kind-Elternteil Entfremdung* (englisch *Parental Alienation Syndrom PAS*) bei Trennungen der Eltern zu leiden. PAS bedeutet die kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem, - dem guten, geliebten - Elternteil und die ebenso kompromisslose Abwendung vom anderen - dem bösen, gehassten - Elternteil im Kontext von Sorge- und Umgangsrechts-Konflikten der Eltern.⁴⁴ Ziel eines Elternteils (zu 85% sind dies die Mütter) ist die vollständige Ausgrenzung des anderen Elternteils mit verheerenden Folgen für die

⁴³ Familien nach der Scheidung, 1995, S. 27, Tabelle 1

⁴⁴ Vgl. etwa Ursula O.-Kodjoe; Peter Koepel: The Parental Alienation Syndrome (PAS); Der Amtsvormund 1998/ Verlag: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V., S. 9-16; Dum, Christian T.: Familienkriege – die Entfremdung von Kindern (Übersetzung von „Family wars: The alienation of children“ von Peggie Ward und J. Campbell Harvey), Zeitschrift für Jugendrecht 1998, S. 237-245

Kinder.⁴⁵ Das neue Gewaltschutzgesetz stellt den ausgrenzenden Müttern ein erheblich einfacheres Werkzeug zur Trennung der Kinder von den Vätern zur Verfügung. Die bekannten Rituale der Umgangsvereitelung werden um die falsche Gewaltbeschuldigung erweitert werden.

Unter der Voraussetzung, daß durch die leichte Handhabung des Instrumentariums des Gewaltschutzgesetzes ohnehin die Zahl der Trennungen zunehmen wird, sind auch die sonst allgemein bekannten Folgen von Trennungen für Kinder in Anschlag zu bringen,⁴⁶ darunter insbesondere auch die neuerdings wieder stark diskutierte Problematik „vaterlos“ aufwachsender Kinder.⁴⁷

4.2 Psychosoziale Kosten bei Männern

Die negativen psychosozialen Folgen von Trennung und Scheidung sind bekannt. Dies gilt vor allem für die häufigen Fälle, in denen ein Partner ausgegrenzt wird, ein Ergebnis, das in Fällen, in denen ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz durchgeführt wird, die Regel sein dürfte und nahezu ausschließlich Männer betreffen wird. „Das oft geäußerte Vorurteil: ‚Eine Scheidung trifft den Mann härter‘, wird durch unsere Ergebnisse bestätigt, zumindest was die nichtsorgeberechtigten Väter...betrifft.“⁴⁸ Wie auch immer man die Trennungs- und Scheidungsfolgen methodisch zuverlässig (sie sind wohl insgesamt in der Vergangenheit etwas überschätzt worden) beurteilen mag,⁴⁹ ist durch das Gewaltschutzgesetz erstens sowieso eine erhöhte Zahl von Trennungen oder Scheidungen zu erwarten und zweitens werden die Modalitäten so sein, daß die speziellen Befunde von Napp-Peters über die massiven psychosozialen Folgen bei ausgegrenzten Partnern einschlägig sind.⁵⁰

4.3 Langfristige demographische Effekte

In den letzten Wochen und Monaten sind vermehrt die Folgen der negativen demographischen Entwicklung in Deutschland diskutiert und in Verbindung mit familienpolitischen Argumenten gebracht worden. Neben monetären Anreizen (z. B. Kindergeld) werden Möglichkeiten diskutiert, für Frauen bessere Angebote zur

⁴⁵ Wolfgang Klenner: Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern. Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung; Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1995, S. 1529 ff.

⁴⁶ Werner Hilweg, Elisabeth Ullmann: Kindheit und Trauma. Trennung, Mißbrauch, Krieg; Göttingen 1997, vgl. die Literaturzusammenstellung auf S. 51

⁴⁷ Horst Petri: Das Drama der Vaterentbehrung. Chaos der Gefühle - Kräfte der Heilung; Herder: Freiburg, Basel, Wien 1999

⁴⁸ Napp-Peters (wie FN 43), S. 126; vgl. auch Jordan, Peter: The effects of marital separation on men; Journal of Divorce 1988, S. 57-75.

⁴⁹ Astrid Riehl-Emde: Ehescheidung und ihre Folgen. Bericht über Forschungsliteratur; Familiendynamik. Interdisziplinäre Zeitschrift für systemorientierte Praxis und Forschung 1992, S. 415-432

⁵⁰ Napp-Peters (wie FN 43), S. 126f. Aus Australien – zu anderen Ländern liegen mir leider keine vergleichbaren Angaben vor – werden (1998) für Männer rund 12 mal höhere Prävalenzraten für Suizid nach Scheidung angegeben als für Frauen (134.1/100.000 gegenüber 11.1/100.000; Australien Institute for Health and Welfare). Die ohnehin höhere Suizidrate von Männern erhöht sich also noch einmal drastisch im Falle von Scheidung.

Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu machen. Ein Baustein soll auch die von der Bundesregierung angestoßene Väterkampagne sein. Das Gewaltschutzgesetz setzt hier starke negative Anreize. Das ständige Risiko, unverschuldet in seiner materiellen und sozialen Existenz vernichtet zu werden, dürfte die Motivation von Männern in großem Umfang beeinträchtigen, Familien zu gründen und Kinder zu wollen.

5. Missbrauchsmöglichkeiten

5.1 Die Kombination aus unbestimmten Rechtsbegriffen und gesellschaftlichem „Klima“

Das Gewaltschutzgesetz bietet einen nahezu lückenlosen Schutz für die risikolose Entfernung einer gewalttätigen Person. Dafür sorgt eine Kombination aus materiell-rechtlichen und Verfahrens- bzw. Vollstreckungsvorschriften. Komplettiert wird dieses Arrangement rechtlicher Vorschriften jedoch erst durch die – objektiv falschen - Normalitätsvorstellungen bei allen Personen und Institutionen, die das neue Recht und seine flankierenden Maßnahmen implementieren sollen, denn die neuen Vorschriften enthalten in großem Umfang unbestimmte Rechtsbegriffe, die nur bei entsprechender Auslegung zu den gewünschten Ergebnissen führen (häusliche Gemeinschaft, unbillige Härte, Glaubhaftigkeit einer Drohung, Schwierigkeit eines Beweises zukünftigen gewaltfreien Verhaltens usw.).

Aus diesem Grund legt die Bundesregierung so großen Wert auf die Veränderung des gesellschaftlichen „Klimas“ durch Kampagnen wie den „Aktionsplan gegen Gewalt gegen Frauen“ (s. o. 0). Es soll noch mehr „Stimmung“ gemacht werden im Land, die einen subtilen politischen und medialen Druck auf die Entscheidungsträger ausüben soll. Wer sich dem Druck verweigert, die entsprechenden Begriffe wunschgemäß auszulegen, setzt sich dem Verdacht aus, nicht wirkungsvoll gegen Männergewalt vorgehen zu wollen. Der Vorwurf der heimlichen Komplizenschaft ist schnell erhoben, ein Ruf ruiniert, eine Karrierechance verspielt, Wählerstimmen verloren.

Die ganze Wucht dieses Arrangements richtet sich jedoch umgekehrt gegen denjenigen, der sich zurecht gegen die Vorwürfe wehren möchte, die gegen ihn erhoben werden. Und eben dies lädt zum Missbrauch mit falschen Beschuldigungen ein. Es gibt kaum ernsthafte Möglichkeiten, sich gegen falsche Vorwürfe und die aufgrund dieser falschen Vorwürfe eingeleiteten Maßnahmen zu schützen. Dies zu verhindern war ja gerade das erklärte Ziel der Bundesregierung. Wie zum Exempel verweist sie (in der Sache präjudizierend) auf den Umstand, daß es sehr schwer sein dürfte, den Beweis anzutreten, daß in Zukunft nicht mehr mit gewalttätigem Verhalten zu rechnen sei (Entwurf, S. 19, Spalte 1). Dem ist zuzustimmen, allerdings mit dem Zusatz: vor allem unter den Bedingungen einer entgegenstehenden Kampagne (Entwurf S. 24, Spalte 2). Und beweist nicht jede Form von Leugnen oder gar Widerstand die Uneinsichtigkeit und andauernde Gefährlichkeit des „Täters“, die noch wirksamere Kontrollmaßnahmen gegen ihn nahelegt, wie etwa den bereits vorgesehen Einsatz des Strafrechts nach § 4 GewSchGes-E, so lange, bis der „Täter“ wirklich im Gefängnis, auf der Straße, in der Sucht oder nach erfolgreichem Suizid auf dem Friedhof gelandet ist?⁵¹

⁵¹ Zu diesen Fällen Napp-Peters (wie FN 43), S. 127

5.2 Anreiz durch Nebeneffekte

Damit sind die Missbrauchsmöglichkeiten jedoch nicht vollständig angesprochen. Wenn in einer konfliktreichen Partnerbeziehung erst einmal das Recht die sonstige Kommunikation ersetzt hat, wird die Phantasie der Beteiligten und ihrer Anwälte beflügelt, die insgesamt bestehenden Möglichkeiten auszureizen. Die Abwicklung der Trennung erhält eine Eigendynamik. Die Maßnahmen, welche infolge einer für die Frau risikolosen Beschuldigung wegen Gewalt oder Gewaltdrohung ergriffen werden, schaffen Anknüpfungstatsachen für weitere Felder der streitigen Auseinandersetzung.

Ein unmittelbare, schon im Gewaltschutzgesetz vorgesehene Folge ist die Verfügung über die Wohnung, auch wenn sie dem Partner gehört oder von ihm gemietet ist.

Mittelbar verbessert sich dadurch aber auch die Ausgangslage für die materiellen Fragen bei Trennung und Scheidung, etwa wenn es um die Unterhaltsansprüche geht. Dabei muss es gar nicht der tatsächliche Einsatz des Instrumentariums des Gewaltschutzgesetzes sein, es genügt schon die Drohung, man könne ggf. dieses Instrumentarium einsetzen und die Folgen seien ja bekannt. Das reicht dafür, daß Männer Zugeständnisse machen und auf Rechtspositionen verzichten, nur um der völligen Existenzvernichtung zu entgehen, die ein konsequentes diesbezügliches Vorgehen bedeuten würde.

Ähnliches gilt, wenn Kinder da sind, für die nicht allein materiellen Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts (hierzu schon ausdrücklich Entwurf, S. 24), für die ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, egal mit welchem Ausgang, eine negative Präjudizwirkung entfalten wird, so daß wiederum schon die Drohung mit einem solchen Verfahren seine Wirkung auf den Mann nicht verfehlen wird. Wie die Gerichte in diesen Dingen schon jetzt entscheiden, ist bekannt. Das Gewaltschutzgesetz wird eine zusätzliche und sehr elegante Möglichkeit bieten, Väter von ihren Kindern fernzuhalten und sie ihnen dauerhaft zu entfremden.

Leider sind alle diese Mechanismen nicht neu. Die Zahl der streitigen Trennungs- und Scheidungsverfahren, in denen der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs der Kinder durch den Vater erhoben wird, steigt.⁵² Und aliquid semper häret, auch wenn sich der Vorwurf irgendwann als unbegründet herausstellt, wenn längst die Weichen gestellt sind. Die Fälle, in denen nur mit einem solchen Vorwurf gedroht wird, kennen wir nicht. Mit dem Gewaltschutzgesetz jedenfalls wird nach dem dunklen Kapitel des Missbrauchs mit dem Missbrauch eines neues Kapitel mit dem Missbrauch des Gewaltvorwurfs aufgeschlagen werden.

6. Abschließende Stellungnahme

6.1 Krisenintervention ist durch polizeirechtliche Instrumente gewährleistet

⁵² Rösner, Sigrid; Schade, Burkhard: Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren; Zeitschrift für das ganze Familienrecht 1993, S. 1133-1139

Sofern ein Bedarf an verbesserter Krisenintervention überhaupt bejaht wird, wird ihm durch die Vorschriften zur Gefahrenabwehr in den Polizeigesetzen der Länder ausreichend Rechnung getragen. Es gibt inzwischen eine klare Tendenz, die bestehenden polizeirechtlichen Instrumentarien auch in den Fällen häuslicher Gewalt vermehrt einzusetzen. Gesetzesänderungen durch die Länder sind unbenommen. Es handelt sich um Gefahrenabwehr und diese gehört von der ganzen Systematik unserer Rechtsordnung in das Öffentliche Recht und nicht in das Zivilrecht. Dies war ja auch die Linie der österreichischen Lösung.

6.2 Grob unrichtige Einschätzung der tatsächlichen Lage

Für die wesentlich weiter gehenden Eingriffe des Gewaltschutzgesetzes entwirft die Bundesregierung ein geschlechtsspezifisches Bedrohungsszenario, das einer erfahrungswissenschaftlichen Prüfung in keiner Weise stand hält. Die Behauptung, häusliche Gewalt ginge fast ausschließlich von Männern aus, ist sowohl bezüglich der Gewalt zwischen Partnern als auch bezüglich der Gewalt gegen Kinder und Senioren grob falsch. Im Bereich des Schutzes von Kindern, Senioren und Männern sind dagegen die eigentlichen Defizite bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zu verorten, während für Frauen wegen der bisher und zukünftig ausschließlichen Beachtung dieser Opfergruppe bereits eine Vielzahl von Hilfs- und Beratungsstellen mit nicht unerheblichen finanziellen Mitteln zur Verfügung steht.

6.3 Rechtsstaatlichen Verluste ohne präventive Gewinne

Darüber hinaus sind die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes rechtsstaatlich äußerst bedenklich und für den Mißbrauch geradezu geschaffen. Diesen Mängeln stehen nicht einmal präventive Effekte gegenüber. Zunächst bleibt mindestens die Hälfte der Opfer weiterhin schutzlos. Obendrein wirken die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes kontraproduktiv in Bezug auf alle nachhaltigen Verhaltensänderungen der Beteiligten, weil sie die Voraussetzungen der erforderlichen gemeinsamen Therapie oder Mediation systematisch zerstören.

6.4 Langfristige Nachteile

Das Gewaltschutzgesetz geht von einem Feindbild „Mann“ aus, das empirisch nicht haltbar ist. Es fördert nicht den konstruktiven Dialog der Geschlechter, sondern ist ausschließlich auf Enteignung, Entmachtung, Ausgrenzung und Bestrafung von Männern gerichtet. Sein Ziel ist nicht, häusliche Gewalt zu bekämpfen, sondern nur Männergewalt. Geschützt werden sollen nicht alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Menschen oder gar Ehe und Familie, sondern nur Frauen. Mit diesem Grundtenor wird das Gesetz auf jede Art von Lebenspartnerschaft eine zersetzende Wirkung ausüben und damit nicht nur die demographische Entwicklung negativ beeinflussen sondern auch die Lebensqualität der Bürger und die gesellschaftliche Integration.

Ich empfehle daher dem Deutschen Bundestag nachdrücklich, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung insgesamt abzulehnen.

Anlage 3 - Artikel im Tagesspiegel, 12.12.2002

Die Scham lässt Männer schweigen

Gerade erschlug eine Frau ihren Mann. Gewalt von Frauen ist gar nicht so selten, ein „Männerhaus“ in Planung

Von Tanja Buntrock

Der Mann wurde mit einem Fleischklopper erschlagen; gelitten hatte der 65-Jährige unter den Gewalttaten seiner Frau schon länger. Gewehrt hat er sich offenbar nie. Der Tote vom vergangenen Montag mag ein besonders drastischer Fall sein, aber er ist längst nicht das einzige männliche Opfer weiblicher Gewalt. Dass auch Frauen zuschlagen, ist vor allem deshalb vielen unbekannt, weil Männer nur ungern darüber sprechen.

Wie zum Beispiel Johannes (Name geändert). Er wusste einfach nicht mehr, was er noch tun sollte, wenn ihm wieder mal der Hass im wahrsten Sinne des Wortes entgegenschlug. Johannes, 34 Jahre alt und 1,80 Meter groß, stand einfach da, hielt sich die Hände vors Gesicht, um die Hiebe seiner Freundin abzuwehren. Manchmal schaffte er es, ihre Arme festzuhalten, dann schrie sie nur noch auf ihn ein. Zurückschlagen, das kam nicht in Frage. Johannes verabscheut Gewalt. Und er hatte Angst, dass der darauf folgende Schlag noch stärker schmerzen würde. Oder dass die Freundin – die Mieterin der gemeinsamen Wohnung – ihn vor die Tür setzte. Johannes sagt, er habe sich einfach nicht wehren können. Schuldgefühle plagten ihn, weil auch er seiner Freundin oft weh getan hat: nicht mit Schlägen, sondern mit Worten. „Ich habe sie permanent kritisiert, ihr Dinge vorgehalten, von denen ich wusste, dass sie dann auf die Palme geht.“ Irgendwann war einer ihrer Gewaltausbrüche so schlimm, dass er in den Park flüchtete und auf einer Bank nächtigte. Ein anderes Mal mietete er sich ein Hotelzimmer, um sicher zu sein vor seiner Freundin. So kann es nicht weitergehen, dachte er sich schließlich. Die Erniedrigung war so groß, dass eigentlich nur noch eine Trennung die Lösung war.

Johannes traut sich nur zögerlich, über sein jahrelanges Martyrium zu reden. „Anfangs habe ich mit niemandem darüber gesprochen. Meine Freunde hätten es sowieso nicht verstanden. Ich bin in Scham versunken“, erzählt er. Doch seit er vor über einem halben Jahr die Hilfe des Familienberaters Peter Thiel in dessen „Berliner Männerbüro“ aufgesucht hat, geht es ihm besser.

Peter Thiel, 41, und seine acht Mitstreiter von der Beratungsstelle kümmern sich seit zwei Jahren um Männer, die unter der Gewalt von Frauen leiden – ein Tabuthema. Einen Mann, der von einer Frau geschlagen wird, gibt es in der öffentlichen Wahrnehmung allenfalls in Werbespots oder Spielfilmszenen, wo die Betrogene zur Ohrfeige ausholt und sich der untreue Mann schuldbewusst an die Wange fasst. „Doch die Zahl der Männer, die von ihren Partnerinnen geschlagen werden, ist weit höher, als man denkt“, sagt Thiel. „Allerdings trauen sich Männer kaum, darüber zu sprechen, geschweige denn, Anzeige zu erstatten, aus Angst, als Weichei abgekanzelt zu werden.“

Aus diesem Grund gibt es auch keine konkreten Zahlen darüber, wie viele Männer der Gewalt von Frauen ausgesetzt sind. Allerdings betont Michael Bock, Kriminologe an der Universität Mainz, dass es bei Gewalt gegen Männer nicht nur darauf ankommt, dass „geschlagen“ wird. „Das ist eine viel zu unpräzise Bezeichnung“, sagt der Wissenschaftler. „Männer sind häufig Opfer schwerer physischer Gewalt.“ Laut einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) nehmen sich die Geschlechter in puncto Gewalt nichts. Das Bundesfamilienministerium hat eine Pilotstudie in Auftrag gegeben, die Daten zur Gewalt – auch gegen Männer – untersucht.

Peter Thiel ist es im Grunde egal, was genau die Zahlen sagen. Für ihn steht fest, dass seine Geschlechtsgenossen häufiger von Frauen gepeinigt werden als allgemein angenommen. „Am Ende eines Satzes kommt häufig so etwas wie ‘da hat sie mich geschlagen’ oder ähnliches“, schildert Thiel. Auf Nachfrage bekam er schon so manche Schauergeschichte zu hören. So sei die Frau eines seiner Hilfesuchenden alle paar Monate so „ausgerastet“, dass der Mann ein weit sichtbares Veilchen davontrug. Thiel hat so etwas wie ein „Verhaltensmuster“ festgestellt: „Diese Männer sind emotional extrem abhängig von den Frauen. Nur, um nicht verlassen zu werden, nehmen sie dieses Verhalten in Kauf.“

Frauen, die Opfer von Gewalt sind, können sich bundesweit in 450 Frauenhäuser flüchten. Und Männer? Thiel würde gern das erste deutsche Männerhaus in Berlin eröffnen. Hier sollen sich männliche Opfer – gegebenenfalls mit ihren Kindern – für eine begrenzte Zeit zurückziehen können, „mal in Ruhe über ihre Situation nachdenken können und gegebenenfalls von dort ihr neues Leben starten“, erklärt Thiel. Das bedeute auch, dass die Männer sich nach einer Eingewöhnungszeit an therapeutischen Einzel- oder Gruppengesprächen beteiligen.

Johannes ist sich nicht sicher, ob er den Mumm gehabt hätte, in ein Männerhaus zu flüchten. Aber ganz ohne Hilfe den Weg aus der gewalttätigen Beziehung zu finden, wäre ihm auch nicht gelungen. Es habe ihm geholfen, offen über seine Probleme zu reden und zu wissen, dass es auch andere Männer gibt, die ähnliches durchmachen, sagt er. Viele andere Männer – und alles keine Weicheier.